

# *1. Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert*

VON HANS PATZE

## *1. Die Zunahme der Schriftlichkeit*

Die in diesem Band vereinigten Beiträge lassen erkennen, daß sich in der Verfassung und in den Lebensformen der deutschen Landesherrschaften während des 14. Jahrhunderts ein Wandel vollzogen hat. Sowohl die Kapitel, die sich mit einem allgemeinen, übergreifenden Thema befassen, als auch diejenigen, die die Verfassungszustände in einzelnen Territorien untersuchen, befragen die Quellen naturgemäß unter bestimmten Sachbezügen.

Es erscheint uns zweckmäßig, die Quellen\*) zunächst einmal unter typologischen Gesichtspunkten zu mustern. Wir fragen: 1. Läßt allein schon eine kursorische Durchsicht des Geschäftsschriftgutes Veränderungen in der Verfassung der Landesherrschaften erkennen? Wir stellen damit eine quantitative Frage. 2. Verursachen Veränderungen im Verfassungsgefüge das Entstehen neuer Quellentypen? Damit erhebt sich eine qualitative Frage.

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß die Schriftlichkeit während des 14. Jahrhunderts stark zunahm. Sie breitete sich nicht nur auf den Lebensgebieten, die von alters von ihr geprägt waren, aus, sondern neue Bereiche der menschlichen Beziehungen, die bisher mit mündlicher Kommunikation ausgekommen waren, wurden von der Schrift erfaßt. Die zunehmende »Verschriftlichung« hat insbesondere die Herrschaftsübung in einem solchen Maße verändert, daß Herrschaft mit Hilfe der Schrift zur »Verwaltung« gewandelt werden konnte. Die Urkunde reichte nicht mehr aus, um Rechtsverhältnisse zu begründen. Neue Formen der Mitteilung rechtlicher und administrativer Sachverhalte kamen auf, so daß wir terminologisch nicht mehr mit den Kategorien Urkunde, Brief, Gesetz auskommen, sondern den Sammelbegriff Geschäftsschriftgut anwenden können.

\*) Im 14. Jahrhundert haben sich nicht nur im Geschäftsschriftgut bedeutende Veränderungen vollzogen, sondern die Wandlungen im Aufbau des Reiches, vornehmlich die stärkere Profilierung der Landesstaaten, wirkte sich auch auf Inhalt und Struktur der chronikalischen Quellen aus. Darüber werden wir in Bll. dt. LG. 107, 1972 handeln.

Um das steigende Bedürfnis nach Schriftlichkeit zu verdeutlichen, rufen wir uns die geringe Zahl der deutschen Königs- und Kaiserurkunden des hohen Mittelalters ins Gedächtnis. Überkommen sind von Heinrich I. 41 (pro Jahr: 2,4), Otto I. 434 (11,9), Otto II. 317 (14,4 bzw. 31,7), Otto III. 425 (23,6), Heinrich II. 569 (23,1), Konrad II. 280 (18,7), Heinrich III. 382 (22,5), Heinrich IV. 491 (9,8), Lothar III. 124 (10,3), Konrad III. 273 (19,5) Diplome. Seit Friedrich Barbarossa steigt die Zahl der Stücke, welche die kaiserliche Kanzlei verlassen haben, erheblich an. Die Diplomata-Ausgabe dieses Kaisers wird 1400 (36,8) Stücke umfassen. Worauf dieses steigende Bedürfnis nach schriftlichen Rechtstiteln zurückzuführen ist, kann man vermuten. Die Berührung mit Italien hat ohne Zweifel eine Rolle gespielt. Die Wiederbelebung der antiken Rechts- und Schriftkultur hat sich sicher auch auf die kaiserliche Kanzlei ausgewirkt<sup>1)</sup>. Was Schriftlichkeit im Rechts- und Geschäftsleben dem Italiener schon vor dem Beginn des 13. Jahrhunderts bedeutet hat, zeigt ein Blick in italienische Archive mit ihren im Vergleich zu deutschen Archiven erdrückenden Massen von Urkunden.<sup>2)</sup>

Da sich unter Friedrich II. der Kreis der Empfänger stärker auf Italien und besonders auf Sizilien verlagert und neben den Urkunden die Zahl der Mandate und Briefe unverhältnismäßig steigt, kann die Zahl der in den »Regesta imperii« verzeichneten Stücke von der Krönung zum König von Sizilien (BF Nr. 523) bis zum Testament (BF Nr. 5835), nämlich 5312, nur mit Vorbehalt als Vergleichswert genannt werden. Die steigende Zahl der Schriftstücke ist selbstverständlich auch darin begründet, daß Objekte die Federn in Bewegung setzen, die ehemals keinen Schriftverkehr ausgelöst hätten; wir weisen nur auf die umfängliche Korrespondenz, die der Staufer allein um der Falkenjagd willen geführt hat, oder auf das Schriftgut, das in der Verwaltung der königlichen Burgen entstand. Die Bruchstücke der Register des Kaisers<sup>3)</sup> reichen aus, um das Anwachsen der Verwaltungsschriftlichkeit nach Quantität und Geschäftsgegenständen vor Augen zu führen.<sup>4)</sup> Der Staat Friedrichs II. stellte sich in der Auseinandersetzung mit den Päpsten schriftlich dar und nicht mehr allein im sakralen Auftreten des Herrschers. Auch Heinrich IV. hatte gelernt, seine Auffassungen in Schriftstücken zu verteidigen, aber

1) Wichtig zu dieser Frage: P. CLASSEN, Die Hohen Schulen und die Gesellschaft im 12. Jahrhundert. In: Arch. f. Kulturgesch. 48, 1966, S. 155–180.

2) Abbazia di Montevergine. Regesto delle pergamene a cura di Giovanni Mongelli O.S.B. Vol. I, Roma 1956, weist z. B. für die Jahre 947–1200 1072 Nummern aus.

3) W. HEUPEL, Der sizilische Großhof unter Kaiser Friedrich II. (= Schriften der MGH 4), 1940, S. 132 ff. mit älterer Literatur. – E. STHAMER, Studien über die sizilischen Register Friedrichs II. (= Sb. Ak. Berlin 1920, 1925, 1930).

4) E. STHAMER, Die Verwaltung der Kastelle im Königreich Sizilien unter Kaiser Friedrich II. und Karl I. von Anjou (= Die Bauten der Hohenstaufen in Unteritalien Erg.-Bd.), 1915, S. 4. – DERS., Die Reste des Archivs Karls I. von Sizilien im Staatsarchiv zu Neapel. In: QFIAB 14, 1911, S. 68–139. Erhalten sind 49 Bände Register Karls I. Die Register sind zunächst sowohl sachlich wie zeitlich ungliedert, »entwickeln sich aber im Laufe der ersten Jahre der Regierung Karls I. zu einer reichen und scheinbar komplizierten Gliederung«; ebenda S. 82.

unter Friedrich II. kam nun das an zahlreiche Empfänger abschriftlich verbreitete Manifest, die rhetorisch hochgesteigerte Darlegung eines Rechtsstandpunktes, in Brauch.<sup>5)</sup>

Daß die Produktion des Schriftgutes im Austausch mit der päpstlichen Kanzlei erfolgt ist, liegt auf der Hand. Ungeachtet der Verluste an päpstlichen Registern und auf Papyrus geschriebenen Urkunden und Briefen kann kein Zweifel sein, daß seit Gregor VII. die Kurie immer mehr schreibt.<sup>6)</sup> Unter Alexander III. steigt die Kurve sicher an<sup>7)</sup>, wobei man an die gleiche Erscheinung unter Barbarossa denken mag. Der Durchbruch ist dann vollends unter Innocenz III. erzielt. Ein Blick in die Urkunden- und Regestenwerke der Päpste vor und nach Innocenz III. zeigt diesen Sachverhalt zur Genüge. Es ist kein Zufall, daß Gregor VII. und Innocenz III. nicht nur Serienregister geführt<sup>8)</sup>, sondern Sachregister angelegt haben. Das Thronstreitregister Innocenz' III. sammelt erstmalig Schriftstücke zu einem »Vorgang«, es ist zumindest eine Vorform eines Aktenstückes; denn es enthält Ein- und Auslauf der Kanzlei, ja man kann sogar von einem Innenlauf sprechen, wenn man an die beiden Konsistorialreden des Papstes denkt, die das Thronstreitregister enthält.

Das gleiche Bild bietet sich in Frankreich, England, Spanien und Ungarn. Auch hier mögen einige Fakten den allgemeinen Eindruck konkretisieren. Die Ausgabe der Urkunden Philipps II. August von Frankreich weist bis 1215 rund 1400 Stücke aus. Das Anwachsen der Schriftlichkeit in der Verwaltung ist weder bei der französischen Krone noch bei der Kurie richtig zu fassen, wenn man nur die Zahl der Urkunden und Briefe und die Vergrößerung der zentralen Kanzlei registriert.<sup>9)</sup> Neben dieser entstehen neue Behörden, vor allem der Finanz- und Gerichtsverwaltung, die Schreibwerk, besonders

5) O. VEHSE, Die amtliche Propaganda in der Staatskunst Kaiser Friedrichs II., 1929. — HELENE WIERUSZOWSKI, Vom Imperium zum nationalen Königtum. Vergleichende Studien über die publizistischen Kämpfe Kaiser Friedrichs II. und Philipps des Schönen mit der Kurie, 1933.

6) Das sog. »Register Gregors VII.« enthält unter 389 Eintragungen etwa 360 Briefe. Außerhalb des »Registers« sind einige Dutzend Briefe Gregors bekannt geworden. Die Zahl der Privilegien des Papstes einschließlich der Deperdita beträgt 218; L. SANTIFALLER, Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen Papst Gregors VII., T. I, Città del Vaticano, 1957; DERS., Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalter. I. T. Untersuchungen (=MIÖG XVI, 1), 1953, S. 101 ff.

7) PH. JAFFÉ, II, Nr. 10 584–14 424.

8) Aus der reichen Literatur zu den Registern Innocenz' III. nenne ich nur F. KEMPF, Die Register Innocenz' III. Eine paläographisch-diplomatische Untersuchung (=Miscellanea Historiae pontificiae IX) Roma 1945. — F. BOCK, Studien zu den Originalregistern Innocenz' III. In: AZ 50/51, 1955, S. 329 ff. — F. KEMPF, Zu den Originalregistern Innocenz' III. Eine kritische Auseinandersetzung mit FRIEDRICH BOCK. In: QFIAB 36, 1956, S. 86–137. Weitere Aufsätze von Bock über päpstliche Register finden sich in AZ 52, 1956; 56, 1960; 57, 1961; 59, 1963.

9) F. LOT et R. FAWTIER, Histoire des institutions françaises au moyen âge, 2, Institutions royales, Paris 1958, bes. S. 240 ff. Die Chambre des comptes wird um 1330 durchgreifend organisiert. Auch das Parlament festigte sich als Behörde; 1307 Erlaß der »Ordonnance des parlements«, ebenda S. 335.

Amtsbücher verschiedener Art mit Serieneintragungen, produzieren.<sup>10)</sup> Die Serie der Rolls des Exchequer ist seit dem 2. Regierungsjahr Heinrichs II. lückenlos erhalten.<sup>11)</sup>

Der Bedarf an schreibkundigen Kräften konnte nicht mehr von Klöstern, Stiftern und Weltgeistlichen allein gedeckt werden. Die Evolution der Schriftlichkeit hatte zur Folge, daß Schreiben und Urkundenherstellung, vor allem die Ausbildung der Notare, Lehraufgabe der Universitäten wurde.<sup>12)</sup> Auf diesem Hintergrund hat man unseren speziellen Gegenstand zu sehen. Der Gegensatz zwischen der Zahl der Schriftstücke ottonischer und salischer Kaiser und den 6390 Schriftstücken, die Huber für Karl IV. registriert hat, ist evident.<sup>13)</sup> Der Pegel steigt in der kaiserlichen Kanzlei in ähnlichem Maß wie in königlichen, adligen, städtischen, kirchlichen und Notariatskanzleien der übrigen Länder Europas.

Trotz der imponierenden Zahl von Schriftstücken, welche die Kanzlei Karls IV., eines gründlichen Verwaltungsmannes, verlassen haben, darf man nicht übersehen, daß die deutschen Könige, auch dieser Luxemburger, außer der Reichskanzlei keine Zentralbehörden haben ausbilden können. Weder die Camera imperii noch das Reichshofgericht kann als fest organisierte Behörde, die den entsprechenden Behörden in Frankreich oder England vergleichbar wäre, bezeichnet werden. Dieser Tatbestand hat zur Folge, daß neue Formen des Verwaltungsschriftgutes nur in der Kanzlei entwickelt bzw. eingeführt worden sind.

Da das Königtum einen zentralistischen Aufbau des Reiches nicht durchsetzen konnte, hat sich die verstärkte Schreib- und Verwaltungstätigkeit, die von einer Welle rechtlicher und wirtschaftlicher Intensivierung in ganz Europa ausgelöst wurde, in den Landesstaaten und den Städten entfaltet. Nicht das Königtum, sondern die Landesherren haben »administriert«, haben die Volksordnung mit Schreibwerk durchdrungen und allmählich zum Staate gebildet.

Wir wollen im folgenden an drei Beispielen statistisch zu ermitteln versuchen, wie sich die Schriftlichkeit in deutschen Landesstaaten ausgebreitet hat und welche Elemente der Herrschaftstätigkeit im Vordergrund standen; es soll gezeigt werden, welcher Mittel man sich bedient, um die Probleme zu meistern, welche die Herrschaftsübung in einer sozial veränderten Welt stellt.

Untersuchungsobjekte sind ein weltliches Fürstentum, die Pfalzgrafschaft bei Rhein, ein geistliches Fürstentum, das Erzstift Mainz, und der Deutschordensstaat Preußen, der

10) Übersicht über die ganz oder fragmentarisch erhaltenen Comptes du trésor in: Comptes du trésor . . . publiés par M. ROBERT FAWTIER, Paris 1930, S. V ff.

11) A. L. POOLE, From Domesday Book to Magna Carta. 1087–1216 (= The Oxford History of England), 2nd edition 1951, S. 416; Zitate der Ausgaben ebenda S. 491 f.

12) I. HAJNAL, L'enseignement de l'écriture aux universités médiévales, 2ième édition . . . par Lászolo Mezey, Budapest 1959.

13) HUBER, Reg. imp. VIII, S. VIII, bemerkt, daß er bei weitem nicht eine Sammlung des gedruckten Materials erreicht hat. Er hat zwar auch ungedrucktes Material bearbeitet, aber zweifellos nicht alles erfassen können.

einen Sonderfall darstellt. Diese drei Landesstaaten sind nicht zuletzt deshalb gewählt worden, weil für sie Veröffentlichungen zur Verfügung stehen, die das 14. Jahrhundert umfassen.

Wir sind dabei in folgender Weise vorgegangen: Schriftstücke verschiedener Aussteller, die in Urkundenbüchern und Regestenwerken veröffentlicht sind, wurden inhaltlich nach Schlagworten bestimmt. Natürlich ist es nicht in jedem Fall möglich, den Inhalt eines Regests mit einem Stichwort unzweideutig zu treffen. So kann man z. B. schwanken, ob man ein Schriftstück, das die Verpfändung eines Rheinzolles an einen Burgmannen beinhaltet, mit dem Stichwort »Verpfändung« oder den Stichwörtern »Zoll« oder »Burgmannschaft« charakterisieren soll. Es tut indes nicht allzuviel zur Sache, welches der drei Stichwörter man anwendet, denn alle drei sind für die Verfassungszustände des 14. Jahrhunderts typisch.

Die ursprüngliche Absicht, für die Pfalzgrafschaft bei Rhein, das Erzstift Mainz und den Deutschordensstaat Preußen das schriftliche Material für einen gleich großen Zeitraum des 14. Jahrhunderts in der bezeichneten Weise statistisch aufzugliedern, hat sich nicht durchführen lassen. Die Produktion der Kanzleien ist erstaunlich hoch, die inhaltliche Bestimmung der Stücke erwies sich als sehr zeitraubend. Immerhin gewährt auch die Auszählung weniger Jahre einigermaßen zuverlässige Vorstellungen.

Wir wenden uns zunächst den *P f a l z g r a f e n b e i R h e i n* zu. Das Regestenwerk von Koch und Wille<sup>14)</sup> verzeichnet für die Jahre 1214 bis 1300 1437 Nummern. Davon sind aber 697 Zeugenschaften der Pfalzgrafen abzuziehen. Es bleiben aus dem 13. Jahrhundert 740 Schriftstücke, welche die Pfalzgrafen direkt betreffen und auch in der überwiegenden Zahl von ihnen ausgegangen sind. Schon die Tatsache, daß fast die Hälfte der im Regestenwerk verzeichneten Nummern zwischen 1214 und 1300 nur Zeugenschaften sind – ihre Zahl nimmt allerdings nach der Mitte des 13. Jahrhunderts rapide ab –, ist ein Hinweis auf den Wandel in der Struktur des Reiches.

In der Zeit von 1300 bis 1400 zählen wir 4599 Nummern, wobei die aus dem Lehnbuch Ruprechts gewonnenen Nummern nicht berücksichtigt worden sind. Von diesen 4599 fallen 1483 auf die Jahre 1300 bis 1355. 216 Stücke sind inhaltlich nicht zu bestimmen, weil sie die Pfalzgrafen nur mittelbar angehen. Weiter sind 13 – man beachte die niedrige Zahl – Zeugenschaften der Pfalzgrafen abzuziehen. Es bleiben also 1254 Schriftstücke verschiedener Art, an denen die Pfalzgrafen direkt, überwiegend als Aussteller, beteiligt sind. Wenn die Mitwirkung der Pfalzgrafen an der Reichspolitik jetzt kaum mehr in Zeugenschaften beim König zum Ausdruck kommt, so ist dies auf Wandlungen in der Herrschaftspraxis und im Urkundenwesen zurückzuführen. Das Verhältnis König – Reichsfürst wird »verschriftlicht«. In folgenden Zahlen findet dieser Sachverhalt seinen Niederschlag: Königswahl 58, Willebriefe 24, Wahlversprechen 17, Reichsvikariat 16, Kur und Kurfürsten 14, Reichssachen insgesamt 140 Nummern. Den

14) Regesten der Pfalzgrafen am Rhein. 1214–1508, I. Bd. bearb. von A. KOCH und J. WILLE, 1894.

Verkehr mit der Kurie betreffen überraschenderweise nur 7 Stücke. Der Anteil des Königtums am gesamten Schriftwechsel der Kanzlei der Pfalzgrafen in den Jahren 1300 bis 1355 beträgt also nur etwas über 10 Prozent.

Welchen Sachgebieten der landesherrlichen Landesverwaltung sind nun die übrigen Schriftstücke gewidmet? Wir nehmen die Zeugnisse vorweg, welche das Kirchenwesen betreffen. Mit 50 Nummern bleibt die Zahl der Stücke, die Klöster, Kloster-schutz, Schenkungen und Vogteien beinhalten, auffallend gering. Das mag darauf zurückzuführen sein, daß die Klöster zu dieser Zeit weitgehend saturiert waren. Ein weiterer Grund für diese Erscheinung liegt wohl darin, daß andere soziale Schichten, vor allem der niedere Adel und das Bürgertum, als Stifter auftraten, wie jedes klösterliche Regestenwerk lehrt. Die Ausstellung von nur 15 Schutzurkunden in 55 Jahren ist darauf zurückzuführen, daß die Klöster dem Territorium integriert waren und den gleichen zureichenden oder unzureichenden Landfriedensschutz wie jede andere Korporation oder Institution des Landes auch genossen.<sup>15)</sup> Daß die Klöster Teil des verwalteten Herrschaftsbereiches des Landesherrn geworden waren, ist daran abzulesen, daß sie mehrfach Sicherheitsgarantien gegenüber landesherrlichen Beamten erhielten. In 15 Schriftstücken hat der Landesherr zum Patronatsrecht Stellung genommen, 4 gehen Pfarreirechte und 2 Präsentationen an. Der Anteil des Kirchenwesens beschränkt sich auf insgesamt 82 von 1254 Nummern.

Bei der Durchsicht von Quellenpublikationen des 14. Jahrhunderts fällt die große Zahl von Pfandverschreibungen auf. Nicht weniger als 134 Nummern, also mehr als 10 Prozent aller Schriftstücke, die weitaus höchste Zahl, die auf ein Stichwort entfällt, sind unter »Verpfändungen« zu subsumieren. Dem stehen nur 21 Wiedereinlösungen gegenüber. Daß der spätmittelalterliche Landesstaat unausgesetzt wesentliche Teile seines Territoriums verpfändet hatte, ist allbekannt, aber daß dieses Geschäft einen so hohen Anteil an der ganzen herrscherlichen Betätigung ausmachte, überrascht doch.<sup>16)</sup> Nicht weniger erstaunlich ist die geringe Zahl der Wiedereinlösungen.<sup>17)</sup> Die Finanzmisere kann durch 30 Schuldscheine und andere das Schuldenwesen betreffende Stücke weiter verdeutlicht werden. Die Liste der Passiva zeigt, wie enorm der Geldbedarf eines Territorialstaates und seines Landesherrn war. Wir erkennen aus diesen Zahlen, wie wenig der Territorialstaat des 14. Jahrhunderts das Problem »Geld« zu meistern vermochte. Freilich sind aus diesem quellenstatistischen Über-

15) Vgl. dazu u. S. 172 f.

16) Vgl. dazu u. S. 97 ff. Untersuchungen über das Pfandwesen in Landesstaaten fehlen. Der von G. LANDWEHR für die Reichspfandschaften festgestellte Sachverhalt, daß diese »den Charakter eines Erfüllungersatzes« hatten, wird auch für die Landesstaaten gelten, doch wären außerdem die politischen Konsequenzen der Verpfändungen für den Landesherrn zu erörtern. 17) Die meisten Landesherrn dürften nicht in der Lage gewesen sein, darüber Auskunft zu geben, welche Landesteile sie verpfändet hatten. Die Anlage von Pfändungsregistern bei den Habsburgern gehört zu den Ausnahmen; s. u. S. 40 f.

blick über die Passiva auch positive Momente abzulesen. Die Pfandverschreibungen zeigen, daß im Landesstaat, wenn auch mit Defizit, aber doch eben gewirtschaftet wurde; daß der Geldumlauf diesen Staat bestimmte, ihn wesentlich gegen die hochmittelalterliche Landesherrschaft abhob. So paradox es erscheint, auch der defizitäre Umgang mit Geld, die Vergabe von Landgebiet, das Verfügen über Geld und Land bewirkten zu einem Teil mit die Verselbständigung oder Verstaatung der Landesherrschaft. Dazu war eine neue Art der Beurkundung, eine Beurkundung auf Zeit, nötig. Die Verpfändungsurkunden sind außerdem Zeugnisse dafür, daß die Landesherren eine Herrschaft über festumrissene Gebietsteile ausübten. Es ist ein wesentliches und gerade für das 14. Jahrhundert besonders charakteristisches Moment, daß man über Land durch ein »Papier« und durch Geld verfügen kann. Darin kommt zum Ausdruck, wie sehr die Landesherrschaft in dieser Zeit rechtlich fixiert war. Der zeitweiligen Preisgabe von Land und Rechten steht auf der anderen Seite der dauernde Erwerb von einzelnen Besitzstücken, vor allem von Burgen, durch Kauf gegenüber. Wir haben diesen Punkt 17mal registriert.

Ein großer Komplex von Zeugnissen, die das 12. und 13. Jahrhundert höchstens in Ansätzen kennen, beinhaltet die Sicherung des Landes als linear abgegrenztem, befriedetem Herrschaftsbereich, der gegen jede gewaltsame Veränderung zu schützen ist. Dazu gehören Schiedsverträge und andere Schriftstücke, die das Schiedswesen betreffen. Wir haben dieses Stichwort 81mal verzeichnet. Mit der Beilegung von Grenzstreitigkeiten beschäftigen sich 9 Nummern. Durch ihre Sonderung von den Schiedsverträgen wollen wir die Bedeutung der linearen Grenze sichtbar machen. Jeder Veränderung der Substanz des Territoriums suchten natürlich in erster Linie die Landfriedensgesetzgebung und Landfriedenspolitik zu begegnen, die wir in 21 Nummern festgehalten haben.<sup>18)</sup> Es ist bekannt, daß der Übergang von Landfrieden zu vertraglichen Vereinbarungen, die wir als normale Bündnisse bezeichnen würden, fließend ist. Wir ermittelten 66 Bündnisse bzw. Schreiben, die sich mit dem Abschluß von Bündnissen befassen. Gerade die dauernd wechselnde Konstellation der Bündnispartner macht uns die Beschäftigung mit dem Spätmittelalter so schwierig, die politischen Vorgänge so unübersichtlich. Auffallend ist der Widerspruch zwischen der Fähigkeit, mit Bündnissen ein System verwickelter Rechtsverbindlichkeiten zu errichten, und dem Versagen der Landesherren und ihrer Helfer bei einfachen Verwaltungsleistungen. Dieser Widerspruch ist geradezu typisch für den deutschen Landesstaat im 14. Jahrhundert. Würde man an den Bündnissen bzw. der Bündnisfähigkeit den Entwicklungsgrad der »Verstaatung« der Landesherrschaft im 14. Jahrhundert ablesen wollen, so wäre dieser Prozeß weiter fortgeschritten als im 15. oder 16. Jahrhundert. Der Grad der »Verstaatung« der Herrschaft äußert sich offensichtlich zu verschiedenen Zeiten jeweils in anderen Phänomenen. Vergleicht man die Bündnisse, die deutsche Herrscher in staufischer Zeit und

18) Siehe die Beiträge von SCHWIND und PFEIFFER in »Vorträge und Forschungen« XIV.

während des Interregnums mit Reichsangehörigen geschlossen haben<sup>19)</sup>, mit Verträgen, die Landesherrn während des 14. Jahrhunderts untereinander eingegangen sind, so überrascht es, welche unvergleichlich viel schwierigere Rechtsmaterie in diesen jüngeren Urkunden bewältigt wird. Die Verträge des 14. Jahrhunderts, die eine systematische Untersuchung verdienen<sup>20)</sup>, treffen genaue Abmachungen über Truppenkontingente, Burgenöffnung, Soldverpflichtungen, Gefangenenaustausch, Beuteverteilung, Schutz der Untertanen und des Handels und vieles andere mehr. Diese Urkunden sind Zeugnisse für den Übergang von germanisch-fehdrechtlichen Herrschaftsverhältnissen in den frühneuzeitlichen Rechtsstaat. Vertragsurkunden von vielfältigem Rechtsinhalt erhalten das Gleichgewicht der Kräfte zwischen den Landesherrschaften. Auffallend ist die meist kurze Laufzeit der Vereinbarungen. Bündnisse können sich kurze Zeit, nachdem sie umständlich fixiert worden sind, völlig umkehren. Vorhandenen Spannungen versucht man fortwährend durch neue Bündnisse zu begegnen.

Den Bündnissen sind Dienstverträge mit einzelnen Adligen bzw. Rittern zuzurechnen. Die Pfalzgrafen haben zwischen 1300 und 1355 fünfzehn solcher Vereinbarungen geschlossen. In diesen Zusammenhang gehören auch alle Schriftstücke, die Burgen zum Gegenstand haben. Kurz vor der Erfindung der Feuerwaffen wird die Burg fortifikatorisch und rechtlich zur Perfektion entwickelt. Die Möglichkeiten, die die Burg als Sammelpunkt für Rechtsbezüge bildet, werden voll ausgenutzt. Der nun abgegrenzte Territorialstaat wird durch Burgensysteme in seinem Bestand gesichert, oder die Burg wird als Ausgangspunkt für die systematische Erweiterung des Herrschaftsbereiches benutzt.<sup>21)</sup> Burgen und Städte sind nicht nur Punkte der militärischen Verdichtung der Landesherrschaft, sondern auch Kristallisationspunkte geregelter Verwaltung.<sup>22)</sup> Die Bedeutung der Burg spiegelt sich in unserer Statistik in folgenden Ziffern: Burgen allgemein 7 Schriftstücke, Burgenbau 2, Burgfrieden 4, Verträge (u. a.) mit Burgmannen 31, Öffnungsrecht von Burgen 11.

19) G. RAUCH, Die Bündnisse deutscher Herrscher mit Reichsangehörigen, vom Regierungsantritt Friedrich Barbarossas bis zum Tod Rudolfs von Habsburg (= Untersuchungen z. dt. Staats- und Rechtsgeschichte NF 5), 1966.

20) H. MITTEIS, Politische Verträge im Mittelalter. In: ZRG GA 67, 1950, S. 76 ff. hat das Fehlen einer Untersuchung über die Verträge des Mittelalters beklagt. Diese Feststellung gilt für das Spätmittelalter noch unverändert.

21) Dies führt an einem eindrucksvollen Beispiel vor: F. UHLHORN, Grenzbildungen in Hessen. Die Entwicklung der Westgrenze des Kreises Biedenkopf. In: Veröff. d. Ak. f. Raumforschung u. Landesplanung. Forschungs- u. Sitzungsber. 48, Hist. Raumforsch. 7, 1969 S. 51-65. - DERS., Die territorialgeschichtliche Funktion der Burg. In: Bll. dt. LG. 103, 1967, S. 9-31. - R. KUNZE, Burgenpolitik und Burgenbau der Grafen von Katzenelnbogen bis zum Ausgang des 14. Jh.s (= Veröff. d. dt. Burgenvereinigung 3), 1969.

22) Dies zeigt schlagend das Registrum dominorum marchionum Missnensium (1378), hg. von H. BESCHORNER, 1933. - Vgl. ferner H.-M. MAUERER, Die landesherrliche Burg in Württemberg im 15. und 16. Jh. (= Veröff. d. Komm. f. gesch. Landeskd. in Baden-Württemberg, R. B. Forsch. 1), 1958.



Wir wenden uns nun den Zeugnissen zu, aus denen die Verwaltung des Territoriums der Pfalzgrafen abzulesen ist. Auffallend ist die fortschreitende Verschriftlichung des Lehenswesens. In dem ausgezählten Material finden sich 105 Stücke über Belehnungen, Auftragungen und Auflassungen. Der Lehenshof als wichtige Behörde des ausgebildeten Territorialstaates zeichnet sich in diesen Schriftstücken in Umrissen ab. Überraschend niedrig ist der Anteil der Schriftstücke, die die Gerichtsverwaltung angehen. Nur 20 Nummern sind zu notieren, und diese sind inhaltlich noch nicht einmal ganz eindeutig. Mit dem Stichwort »Beamte« haben wir 7 Stücke bezeichnet. Die allgemeine Verwaltung betreffen 38 Nummern. Hier handelt es sich um Weisungen an Beamte für bestimmte Einzelfälle der Verwaltung. Formal sind diese Stücke Mandate oder Verwaltungsreskripte, also meist Weisungen von Ranghöheren an Rangniedere; Privilegien für Städte und Einzelpersonen wurden in 28 Fällen gewährt. Aus den 30 Nummern zum Stichwort »Steuern« kann man keine Schlüsse auf Steueraufkommen, sondern nur auf die Steuerverwaltung, die Verbindung von der Zentrale zu den Steuerpflichtigen oder Steuereinnehmern, ziehen. Obwohl aus der Zahl abzulesen ist, daß ein Steuersystem besteht, kann man sagen, daß der Anteil der Finanzverwaltung an der gesamten Staatsverwaltung auffallend gering ist, wenn man andere Zahlen unserer Statistik, die wir genannt haben, damit vergleicht. Dagegen ist es erstaunlich, wie oft die Zölle, vor allen Dingen die Rheinzölle, vorkommen. Wir registrieren 45 Nummern. Meist handelt es sich um Schuldverschreibungen auf Rheinzölle.<sup>23)</sup> Eine Schuld dem Gläubiger auf einen Rheinzoll anzuweisen, ist das gängige Mittel der Pfalzgrafen, um eine finanzielle Schwierigkeit zu lösen. Die Liquidität der Pfalzgrafen, der Erzbischöfe von Mainz und Köln<sup>24)</sup> sowie der Grafen von Katzenelnbogen<sup>25)</sup> war zum guten Teil den Rheinzöllen zu verdanken.<sup>26)</sup> Es ist allerdings erstaunlich, welche hohe Summen die Anlieger des Stromes immer wieder auf die Rheinzölle angeschrieben haben.

Unsere Statistik weist noch ein großes Sachgebiet aus, auf dem eine rege Beurkundungs- und Schreibfähigkeit zu beobachten ist: die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses. Das Eherecht erfährt in dieser Epoche die bekannte Ausbildung. Das findet seinen Ausdruck in 23 Nummern. Für Erbsachen registrieren wir 25 und das sich

23) TH. SOMMERLAD, Die Rheinzölle im Mittelalter, 1894, S. 88 ff.

24) G. DROEGE, Die kurkölnischen Rheinzölle im Mittelalter. In: Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 168/169, 1967, S. 21-47. »Die Zölle waren die Stellen, an denen man am schnellsten und mit dem geringsten Aufwand zu barem Geld kommen konnte«; ebenda S. 45. Siehe auch die folgende Anmerkung.

25) K. E. DEMANDT, Die Anfänge des Katzenellenbogener Grafenhauses und die reichsgeschichtlichen Grundlagen seines Aufstieges. In: Nass. Annalen 63, 1952, S. 35 ff.

26) G. DROEGE, Die finanziellen Grundlagen des Territorialstaates in West- und Ostdeutschland an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. In: VSWG 53, 1966, S. 145-161, und u. S. 340 zeigt, daß in der ersten H. d. 15. Jh. »die Haupteinkünfte an der Zentrale bei so gut wie allen Territorien, die am Rhein liegen, aus den Regalien, namentlich den Flußzöllen stammen.«

damit eng berührende Gebiet der Hausverträge 22, über Landesteilungen 10 Nummern. Dazu kommen 3 Vormundschafts- und 5 Wittumssachen. In den Ausfertigungen der Kanzlei zeichnet sich also das spätere Ressort »Angelegenheiten des fürstlichen Hauses« ab. Damit haben wir die wesentlichen schriftkundig gewordenen Komplexe der Herrschaftstätigkeit der Pfalzgrafen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfaßt.

Nach der Pfalzgrafschaft bei Rhein schlüsseln wir in ähnlicher Weise die Regesten eines geistlichen Territoriums, die des *Erzstiftes Mainz*, auf. Inhaltlich bestimmt wurden 1000 Regesten aus den Jahren 1354–1358.<sup>27)</sup> In 58 Nummern hat der Erzbischof nur Zeugendienste für fremde Aussteller geübt, in 53 Nummern wird er nur erwähnt. Diese Stücke scheiden für unsere Betrachtung aus. Von den verbleibenden 889 betreffen 231 die geistliche Verwaltung, 21 Stücke betreffen den Erzbischof als Kurfürsten und 630 Nummern verteilen sich auf die verschiedenen Bereiche der territorialstaatlichen Verwaltung.

Dem Finanzbereich gehören folgende Nummern zu: 49 Nummern Schulden, 43 Nummern Zölle und Zollverwaltung, Lombarden 1, Juden 22, Verpfändung 50 Nummern.

Entsprechend der Bedeutung der Burg als Element der Verteidigung und der Verfassung, verzeichnen wir Burgen und Burgenbau 18mal, Burgmannen 14mal und Burglehen 12mal.

24 Nummern haben Bündnisse zum Gegenstand. Söldner und Dienstverträge beinhalten 34 Nummern. Auf das Lehenswesen beziehen sich 66 Nummern. Als Verwaltungsschriftwechsel sind 43 Stücke zu bezeichnen. Auf Beamte beziehen sich vier Stücke. Die Stiftsfehde zwischen Gerlach und Kuno von Falkenstein erscheint in 13 Stücken, Fragen des Landfriedens begegnen achtmal.

Als letztes Beispiel für eine statistische Quellenuntersuchung befassen wir uns mit dem *Deutschordensstaat Preußen*. Hier treten, wie sich versteht, ganz singuläre Verhältnisse entgegen. Die Inhaltsbestimmung von 312 Stücken des »Preußischen Urkundenbuches« aus den Jahren 1300–1313 ergab 60 Handfesten für deutsche Siedler und 38 für Prußen. Neun Schriftstücke gelten der weltlichen, 14 der geistlichen Verwaltung des Landes. Bei der letzten Zahl muß man berücksichtigen, daß die kirchliche Verwaltung sich in den Urkundenbüchern der Bistümer niedergeschlagen hat.

Das Stichwort »Burgen« erscheint nicht, denn der Orden hatte es nicht nötig, Burgen durch Vertrag zu bauen oder mit Burgmannen zu belegen.<sup>28)</sup> Die zahlreichen Burgen wurden durch Scharwerksdienste, die in den Dorfhandfesten festgelegt waren, errichtet; belegt wurden sie durch die Ordensritter selbst.

27) Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289–1396. 2. Abt. (1354–1396) bearb. von F. VIGENER I. Bd. 1354–1371, 1913, Nr. 1–1000.

28) Vgl. u. S. 350.

Aus dem Anteil der Handfesten ist zu erkennen, daß keine Landesherrschaft des Reiches so gleichmäßig aus rechtlich homogenen Grundelementen aufgebaut war wie der Ordensstaat. Das konnte zu der Auffassung führen, der Ordensstaat sei in der Verwaltungspraxis den Landesherrschaften des Altsiedelgebietes überlegen gewesen. Neuerdings noch hat P. G. Thielen über die Hochmeister des 14. Jahrhunderts gesagt: »... die Quellen lassen gerade in ihrer Amtszeit deutliche Spuren einer Rationalisierung der Zentralverwaltung erkennen. Das wichtigste Ergebnis war eine durchgreifende Verschriftlichung der Verwaltungsarbeit, die sich gewiß auch in anderen vergleichbaren Territorien vollzog, im Ordensland aber besonders konsequent durchgeführt wurde.«<sup>29)</sup> Diese Ansicht trifft für das 15. Jahrhundert, aber nicht für das 14. und insbesondere nicht für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zu. Schon die Zahl von nur neun Schriftstücken, die inhaltlich die Verwaltung betreffen, ist auffallend niedrig.<sup>30)</sup> Auch das Ordensbriefarchiv, in dem sich nach dem Jahre 1400 zahlreiche Verwaltungsschriftstücke finden, weist vor diesem Zeitpunkt praktisch keine Briefe, Reskripte oder ähnliches Schriftgut auf, sondern überwiegend Handfesten. Der Anteil des Schriftgutes, das zwischen Urkunden und Akten steht und das uns für das 14. Jahrhundert charakteristisch erschien, ist gering. Der Schriftverkehr zwischen den zentralen Ordensämtern und den Gebietigern war im 14. Jahrhundert nur schwach ausgebildet. So steht es um die Verwaltungstechnik des Ordensstaates in dieser Zeit kaum besser als in Landesherrschaften des Altsiedelgebietes.

Überblicken wird die Ergebnisse unserer statistischen Quellenbetrachtung, so treten als prägende Elemente des Landesstaates im 14. Jahrhundert Geld, Lehen, Burgen und allerlei kurzfristige Verträge hervor. Die Rechtsmaterie der vertraglichen Vereinbarungen ist sehr kompliziert. Man ist bestrebt, die seit dem 12. Jahrhundert in Kirche und Laienwelt ausgebreiteten Rechtskenntnisse in verwickelten Vertragsinstrumenten anzuwenden. Es besteht oft ein seltsamer Widerspruch zwischen der unbesorgten Gewaltanwendung im Fehdewesen und der vertraglichen Fixierung von relativen Belanglosigkeiten. Der zweiseitige Vertrag von befristeter Dauer verdrängt die Urkunde, die ein Rechtsgeschäft von unbegrenzter Gültigkeit festhält.

Bereits an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert verwendet man zunehmend die Termini *pactum*, *conventio*, *concordia* und *confoederatio*. In der fortschreitenden Vertragstechnik, deren sich die Landesstaaten während des 14. Jahrhunderts bedienten, kommt zum Ausdruck, daß das Gebiet zwar noch nicht als gefestigt betrachtet wurde, daß man es aber mit allen zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln zu sichern versuchte. Auf die Bündnisse mit anderen Herrschaften haben wir bereits hingewiesen.

29) P. G. THIELEN, Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen vornehmlich im 15. Jahrhundert (= Osteuropa in Vergangenheit und Gegenwart 11), 1965, S. 26.

30) Dies bestätigt WENSKU u. S. 347. Es ist kein Zufall, daß die Arbeit von THIELEN erst kurz vor 1400 einsetzt.

Eigenartige Formen nimmt die finanzielle Praxis an. Forderungen wurden meist direkt befriedigt, entweder durch eine Verpfändung oder eine Anschreibung auf die Einhebestelle.<sup>31)</sup> Die Einnahme nimmt in der Regel gar nicht erst den Weg zu einer zentralen Finanzstelle. Ob der Zoll- oder Steuereinnahmer die von ihm selbst mit dem Gläubiger vorgenommene Verrechnung der zentralen Stelle mitteilt, muß in vielen Fällen zweifelhaft bleiben. Das Verfahren der direkten Gläubigerbefriedigung hätte in der obersten Verwaltungsspitze eine umsichtige und übersichtliche Verwaltungstechnik erfordert, wenn man die finanzielle Situation hätte überblicken wollen. Es klafft aber ein auffallender Widerspruch zwischen der hochentwickelten Vertragstechnik und der mangelnden Übersicht über die vertraglich festgelegten finanziellen oder rechtlichen Verbindlichkeiten. Mitunter war der Sinn des Vertragstextes auch den Zeitgenossen nicht verständlich und bedurfte nochmaliger Interpretation. So mußte der umfangreiche Sühnevertrag, den Karl IV. zur Beendigung der Mainzer Stiftsfehde zwischen Kuno von Falkenstein und Erzbischof Gerlach am 3. Januar 1354 ausgehandelt hatte<sup>32)</sup>, drei Tage später vom König erläutert werden.<sup>33)</sup> Rechtliche und finanzielle Verstrickungen, die durch völlig gegensätzliche politische Absichten noch gesteigert werden konnten, entstanden aus der Trennung von Bischofs- und Kapitelgut. Dekan und Domkapitel von Mainz hatten wiederholt in mehrtägigen Abständen darüber beraten, ob sie ihre Zustimmung dazu geben sollten, daß Dompropst Mag. Wilhelm Pichon dem Erzbischof Gerlach alle Güter der Dompropstei jährlich für 2000 Goldgulden verpachten sollte. Die Pachtsumme war an zwei Jahrestermen zu Paris in der Abtei St. Geneveva zu zahlen.<sup>34)</sup> Die Vereinbarungen enthielten noch eine Reihe von Sicherheitsklauseln. Wir geben ein weiteres Beispiel für die damals praktizierten Abmachungen, die die Fiskalverwaltung zwangsläufig unübersichtlich machen mußten. In diesem Fall geht es um die Verpflichtungen des Erzbischofs gegenüber einem einzigen Beamten. Gerlach schuldete dem Forstmeister in Aschaffenburg 1244<sup>1/2</sup> Pfd. Heller. Für 300 Pfd. hatte der Forstmeister das Amt von dem früheren Inhaber für den Erzbischof eingelöst. 944<sup>1/2</sup> Pfd. hatte er unter Heinrich von Virneburg und Kuno von Falkenstein für das Erzstift aufgewendet. Der Forstmeister konnte solange nicht abgesetzt werden, wie ihm die 1244<sup>1/2</sup> Pfd. nicht zurückgezahlt waren. Der Betrag wurde auf das Forstamt geschlagen.<sup>35)</sup>

Gewiß war die Situation des Erzstiftes nach dem Schisma zwischen Heinrich von Virneburg und Gerlach von Nassau und der Verwaltung des Erzstiftes durch Kuno von Falkenstein besonders schwierig, aber in der Verfahrensweise sind die auf-

31) E. BAMBERGER, Die Finanzverwaltung in den deutschen Territorien des Mittelalters. In: Zs. f. d. ges. Staatswiss. 77, 1923, S. 168 ff.

32) VIGENER, Reg. der Erzb. v. Mainz II, 1, Nr. 7.

33) Ebenda Nr. 31.

34) Ebenda Nr. 76.

35) Ebenda Nr. 65.

gezeigten Vereinbarungen durchaus nicht singular. Zweifellos eine Folge unübersichtlicher Finanzverwaltung sind finanzielle Kettenreaktionen. Häufig mußten neue Verpfändungen vorgenommen werden, um ausgetane Pfänder vor Ablauf der Frist durch Einlösung vor völligem Verlust zu retten.<sup>36)</sup>

Umfangreichen Verträgen gingen notwendigerweise längere Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern voraus, und sie konnten in der Regel vermutlich erst über mehrere Entwurfsstadien in die endgültige Fassung gebracht werden. Verhandlungen sind auch damals noch überwiegend mündlich geführt worden, wenn sich auch vor geistlichen Gerichten die Protokollierung der Verhandlung einbürgerte.<sup>37)</sup> Mündliche Weisung herrschte auch in der Verwaltung der Landesstaaten vor, wenn auch unsere Statistik die allmähliche Ausbreitung der Schriftlichkeit gezeigt hat. Das 14. Jahrhundert erweist sich deutlich als eine Periode des Übergangs.<sup>38)</sup> Die Akte als ein Konvolut von Schriftstücken über einen Geschäftsvorgang gibt es noch nicht, aber die Urkunde als das bis dahin vorherrschende Erzeugnis der mittelalterlichen Kanzlei tritt zurück. Die Zahl der Schriftstücke, die von zeitlich begrenzter Wirkung waren und eine Geschäftsmaßnahme auslösten oder beinhalteten, nahm zu.

Der Weg zum schriftlich verwalteten Rechtsstaat war dornenreich. Gelegentlich erhalten wir einen Einblick, welche Schwierigkeiten es bereitete, den Menschen dieser Zeit von der Gewaltübung in den modernen Staat zu überführen. Erzbischof Gerlach wandte sich 1354 an alle Inhaber von Kirchen in der Diözese Mainz mit folgendem Erlaß: Er habe erfahren, daß Adlige und Unedle den Plebanen und anderen Klerikern von Kirchen gebieten, »von den Boten der geistlichen Richter Vorladungs-, Exkommunikations- oder andere richterliche Erlasse« vor allem Volk auf der Kanzel entgegenzunehmen. Das geschieht deshalb, damit die Boten erkannt und später ergriffen werden können. Die adligen Herren und ihre Beauftragten haben an den Überbringern solcher Schreiben Gewalttaten verübt, ja sie bisweilen zum Tode gebracht.<sup>39)</sup> Aus den sehr ausführlichen Anweisungen zur Verhinderung solch gewaltsamer Ein-

36) VIGENER, Reg. d. Erz. v. Mainz II, 1, Nr. 207, 232, 233 bieten ein bezeichnendes Beispiel für eine Verpfändung zum Zwecke von Pfandlösungen. Erzb. Gerlach verpfändet dem Erzb. Wilhelm von Köln in einem sehr komplizierten Vertrag den Zoll von Lahnstein. – Weitere Beispiele für Schuldaufnahme bzw. Verpfändung zur Pfandlösung sind VIGENER Nr. 344, 345, 358, 362, 363, 435.

37) W. M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechtes 2II. Bd., 1962, S. 354: Innocenz III. befestigte auch den Grundsatz der Schriftlichkeit des kanonischen Verfahrens.

38) K. DÜLFER hat in: Der Archivar 4, 1951, H. 1, Sp. 44 »auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Entstehung der Formen des staatlichen Schriftverkehrs der absolutistischen Herrschaftsperiode in den Zeiten des beginnenden 14. Jahrhunderts zu suchen«, Zitat nach DÜLFER, Urkunden, Akten und Schreiben in Mittelalter und Neuzeit. Studien zum Formproblem. In: AZ 53, 1957, S. 12.

39) VIGENER, Reg. d. Erz. v. Mainz II, 1, Nr. 100.

griffe ist zu entnehmen, daß diese zum Teil dadurch veranlaßt waren, daß die Gerichtsinhaber den geistlichen Gerichten Streitfälle entziehen wollten.<sup>40)</sup>

## 2. Akten

Die Ausbildung des Aktenwesens als Voraussetzung moderner Staatsverwaltung war langwierig. Die terminologischen Wurzeln des »Aktes« und der »Akten« liegen im spätrömischen Gerichtswesen; über sie ist hier nicht zu handeln.<sup>41)</sup> Eine Voraussetzung für die Ausbildung schriftlicher Verwaltung ist die Verwendung des Briefes im Geschäftsverkehr.<sup>42)</sup> Zum Zweck geschäftlicher Mitteilungen waren Briefe schon vereinzelt von der Kanzlei der Karolinger verwendet worden. »Geschlossene Briefe« (*litterae secretae*) erscheinen unter Friedrich II. wiederholt, zunehmend seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts. Ihr Name steht im Gegensatz zu den *litterae apertae* (oder *patentes*), den Urkunden.<sup>43)</sup> Die sich entwickelnde schriftliche Staatsverwaltung entzieht ihre Geschäfte durch den Brief, dessen Verschlusssiegel ihn sowohl als Stück des Absenders beglaubigt als ihn zugleich verschließt, den Augen der Öffentlichkeit. Es darf wohl einerseits als Zeichen für das Vordringen der Briefe, andererseits als Anzeichen für die Verwischung der formalen Unterschiede zwischen den beiden Schriftguttypen gewertet werden, wenn seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts der Ausdruck »Urkundbrief«<sup>44)</sup> erscheint und seither immer häufiger angewandt wird.

Die ihrer inneren Form nach später als Reskripte bezeichneten Verwaltungsschriftstücke haben Stilmerkmale des einfachen Privilegs bzw. des Mandats und solche des privaten Briefes übernommen.<sup>45)</sup> Solche Mitteilungs- oder Befehlsschreiben, die teils im Ich-, teils im Wir-Stil gehalten waren, beginnen in der Mainzer und Trierer Verwaltung in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die von Ed. E. Stengel veröffentlichte, um andere Stücke vermehrte Sammlung des Mainzer Notars Rudolf Losse<sup>46)</sup> enthält viele Stücke, an denen beobachtet werden kann, wie die Urkunde formal abgeschliffen, immer nüchterner wird und die Unterschiede zwischen Urkunde und Brief allmählich schwinden. Ein Beispiel mag das beleuchten: Ein Ritter verpflichtet

40) Vgl. u. S. 159 ff.

41) Vgl. dazu H. O. MEISNER, Das Begriffspaar Urkunde und Akten. In: Forschungen aus mitteldeutschen Archiven. Zum 60. Geburtstag von H. Kretzschmar, 1953, S. 34–47.

42) A. v. BRANDT, Vorbemerkungen zu einer mittelalterlichen Aktenlehre. In: Archivar und Historiker, Festschr. f. H. O. Meisner, 1956, S. 429–440. – K. DÜLFER, Urkunden, Akten und Schreiben in Mittelalter und Neuzeit. In: Archiv. Zs. 53, 1957, S. 11–53.

43) Über die Ablösung des allgemeinen Mandats des Hochmittelalters durch das Spezialmandat vgl. H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1. Bd. 3. Auflage (Nachdruck), 1958, S. 65 f.

44) BRESSLAU ebenda S. 2.

45) H. O. MEISNER, Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, 1950, S. 29.

46) Nova Alamanniae . . . hg. von ED. E. STENDEL, 1. Hälfte 1921, 2. H. I. T. 1930.

sich gegenüber Erzbischof Balduin und der Mainzer Kirche mit den lapidaren Eingangswörtern zu Dienst und Hilfe: *Ich G. dun kunt allen luden, daz ich mich und mine erben gewant und verbunden han und verbinden in disem brive ewelicke in des hochgeborn fursten mins hern Baldewins ect. dienst und helfe . . .*<sup>47)</sup>

Als die Landesherren begannen, ihre Herrschaften auszubauen und eine Verwaltung einzurichten, wurde nur selten ein Mandat an einen Ministerialen oder die wenigen Beamten gerichtet.<sup>48)</sup> Auch im 14. Jahrhundert hat das Mandat noch den gewissermaßen klassischen Wortlaut. Wir bringen ein Beispiel von 1343: *Hen(ricus) archiepiscopus Mogunt(inus). Mandamus tibi Lud(ewico) nostro in Erenvels theoloneario, quatenus Walthero famulo magistri Johannis de sancto Trudone decem libras Hall(ensium) nostro nomine tradas et presentes. Datum Pigw(ie) feria quarta post diem beati Mathei apostoli anno domini MCCC° XLIII°*<sup>49)</sup>

Das folgende Schreiben des Erzbischofs aus dem gleichen Jahre kann als Bruchstück eines zu erschließenden Aktenstückes betrachtet werden, denn es antwortet auf einen Einlauf<sup>50)</sup>: *Archiepiscopus Mogunt(inus). Lud(ewice) noster in Ernvels theolonearie et . . . scultete noster in Hattenheim et Erbach. 1. Noveritis nos litteras vestras heri de vespere in castro Herb(ipolens)i recepisse et eas bene intellexisse volentes empcionem vinorum, ut nobis scripsisti, habere ratam. 2. Et ideo vobis iniungimus, ut Abraham nostrum in Pingwia Iudeum et Graule(m) nostrum in Algensheim scultetum personaliter accedatis duo aut unus ex vobis ipsis nostro nomine dicendo, quod vobis omnem pecuniam, quam habuerint nostram existentem, vobis pro solucione dictorum vinorum representent. Quibus etiam hoc idem scribimus litteris nostris. Et si complete cum dicta pecunia vobis per dictos scultetum et Iudeum presentanda ipsa vina persolvere non possitis, extunc ipsos scultetum in Algensheim et Iudeum predictos nomine et pro nobis fideiubere faciatis, quousque ad partes Reni proxime pervenire possimus. Extunc indubitanter et absque protractione qualibet ipsis debitoribus de non persoluta pecunia satisfaciemus. Datum in castro Herb(ipolens)i sabbato post diem beati Bonifacii anno domini M°CCCLIII°*. Der Einlauf des Schreibens der beiden Beamten löste also auf seiten des Landesherrn eine detaillierte Weisung zur Erledigung eines Geschäftes aus. Der Text weist die Merkmale des Behördenschreibens aus der Zeit des Absolutismus bereits auf. Für den Bildungsgrad der Beamten oder Amtsträger der unteren Sphäre in dieser Zeit ist es kennzeichnend, daß er in lateinischer Sprache angeschrieben werden kann. Es ist wenig wahrscheinlich, daß sich die Empfänger zum Verständnis des Schreibens eines Ortspfarrers bedienen mußten. Die Wirkung der Stadtschulen kann an solchem Verwaltungsschriftgut abgelesen werden.

47) Nova Alamanniae Nr. 302.

48) Vgl. die Mandate Landgraf Ludwigs III. von Thüringen in: Cod. dipl. Saxoniae I, 2, Nr. 458, 507, 516; H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen I. T., 1962, S. 525.

49) Nova Alamanniae Nr. 753; formal übereinstimmend ist Nr. 756.

50) Ebenda Nr. 748.

Wir gehen kurz auf ein weiteres Schriftstück ein. Hermann von Schweinsberg wendet sich (1339/43) an Johann von Bellersheim, Amtmann, und Otto, Kellner in Amöneberg<sup>51)</sup>; es handelt sich also um ein Schreiben zwischen Ranggleichen oder zumindest Standesgleichen. Die Stellung des Absenders ist nicht bekannt. Die Anrede lautet: *Salutari premissa diligentia. Vos domine Johannes de Beldersheym officiate et Otto cellerarie in Ameneburg!* Der Schreiber bedient sich auf der Rückseite des Papiers, das Siegelspuren zeigte, der Anschrift: *Honorandis viris Johanni de Beldersheym (officiato) et Ottoni cellerario (in Ameneburg amicis meis . . .)*. Im Text wird gesagt, das Geschäft, über das zu verhandeln sei, sei so schwierig, daß man es schriftlich nicht auseinandersetzen könne und man sich in Kirchhain (bei Marburg) treffen wolle. Das Schriftstück beansprucht unser Interesse wegen der Form der Anrede zwischen Rang- bzw. Standesgleichen; weiter ist wichtig, daß man umfänglichere Geschäfte doch noch lieber mündlich erledigte. Es bestand die Möglichkeit, aber noch nicht der Zwang zur Schriftlichkeit.

Arnold Schilwatz und Peter in Kaub, vermutlich pfalzgräfliche Beamte, deklarieren dem Mainzer Zolleinnehmer Dietmar (um 1338/42) einen Schiffstransport und bedienten sich in diesem lateinischen Schreiben folgender Formeln: *Salutatione servili ac multe dilectionis premissa. Dith(mare) amice noster karissime! . . . Datum sub sigillo comuni in Kuba.* Auch dieser Brief trägt auf der Rückseite Siegelspuren.<sup>52)</sup>

Wie schon angedeutet, machte es die Komplizierung der Geschäftsvorgänge erforderlich, daß nicht nur der Rangniedere vom Ranghöheren Weisungen erhielt, sondern Veranlassung hatte, auch Schreiben an diesen zu richten, sei es, daß über ausgeführte Aufträge berichtet werden, Ersuchen ausgesprochen, abgerechnet oder andere Geschäfte erledigt werden mußten. Mainzer Amtmänner bedienten sich 1337 folgender Formalien, als sie sich an Erzbischof Balduin wandten.<sup>53)</sup>

*Gnediger herre! Wir bitdin uch flelichen, daz ir uns bi disen botden widerscrieben, ob ir den dag, des ober komen wart, da meister Rudolpf und andere uwere frunde bi gewesint sint, und sin sal von nu suntage ober viersehın tage zu Frankenfort, leisten wollent oder nicht. Endedint ir ouch des nicht, so sullen ir wiezzen, daß wir uns nicht gestellen mochten, dazu komen noch des stiftes manne darzubringen, und wolten uch damit ervolget haben. Uwer gutliche antwurte lazent uns bi disen botden wieder wiezen, alse vor geschrieben ist. Scriptum Pingw(ie) ex parte omnium et singulorum . . . officiatorum ecclesie Mogunt(ine) sub sigillo domini Con(radi) pincerne officciati in Schouwenburg, quo omnes utimur in hac parte, decima die mensis maii.* Bemerkenswert an diesem Schreiben sind die Anrede, das Ersuchen um schriftliche Antwort, der deutsche Text und das lateinische Eschatokoll, die Besiegelung nach

51) Nova Alamanniae Nr. 742.

52) Ebenda Nr. 728.

53) Nova Alamanniae Nr. 456.



Siegelankündigung und die Datierung nach gezählten Monatstagen. Man sieht an diesen Beispielen, daß eine feste Form in den Behördenschreiben zwar noch nicht gefunden ist, aber sie zeichnet sich ab.

Von Interesse für unser Thema ist, daß die zitierten Stücke, die an den mainzischen Zollschreiber Dithmar in Ehrenfels gerichtet sind, zu einer erhalten gebliebenen kleinen Registratur von ca. 100 Stücken gehören.<sup>54)</sup> Diese umfaßt Quittungen über Zollbefreiungen, Quittungen über Geldbeträge, die auf Zolleinnahmen angewiesen waren, einen Rechnungsauszug über solche Posten und anderes mehr. Diese Registratur zeigt, daß die Anweisungen des Erzbischofs auf die Rheinzölle fast unausweichlich wenigstens den Versuch zu einer geordneten Verwaltung an einzelnen Dienststellen der unteren Sphäre hervorriefen. Die Ausbildung der Behörden und ihrer Verwaltungstechnik geschieht nicht nur an der Zentrale, sondern zu einem nicht geringen Teil an Stellen, an denen Geld einkommt, dessen der Landesstaat in immer größerem Umfange bedarf. Mindestens einen Teil der Zollregistratur von Ehrenfels würde man wegen des gleichförmigen Inhaltes der Schriftstücke in späterer Zeit als Serienakten bezeichnen, denn sie sind meist vom gleichen Absender an denselben Empfänger gerichtet und beinhalten dieselbe Sache.

Die Kanzleien der Landesherren tun im 14. Jahrhundert noch nicht den entscheidenden Schritt zur modernen Verwaltung. Sie bilden noch keine Geschäftsvorgänge aus Ein-, Innen- und Auslauf. Das liegt daran, daß die »Behörden« noch nicht weit genug ausgebildet sind. Es entsteht noch kein Innenlauf. Man kann sich noch damit begnügen, die Kopie eines Auslaufes in ein Register einzutragen, sie also im Verband einer gebundenen Serienakte zu belassen. Einlauf und Kopie des Auslaufes werden noch nicht zu einem Geschäftsvorgang zusammengefaßt. Das hat verschiedene Gründe. Einmal halten sich die schriftlichen Geschäftsgänge eben doch noch in Grenzen. Man beherrschte die Fertigkeit schriftlicher Verwaltung noch unvollkommen, insbesondere fehlte es an der notwendigen Zahl schriftgewandter Beamter. Nicht zu übersehen ist, daß Papier erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Gebrauch kam und noch relativ teuer war.<sup>55)</sup> Das Aktenstück<sup>56)</sup> entwickelt sich erst im Laufe des 15. Jahrhunderts; z. T. geschieht das in der Weise, daß die Register ihren strengen Charakter ändern und nicht mehr allein Abschriften des Auslaufes der Kanzlei, sondern auch solche des Einlaufes und anderes zu einem Geschäftsgang gehörige Schriftgut, etwa Zeuenausagen, enthalten.

Wie andere Schriftgutsgattungen haben auch die Akten im Bereich der Städte eine besondere Ausbildung erfahren, allerdings nur unter bestimmten Umständen; denn die eng begrenzte Verwaltung der Stadt hat, sofern diese nicht ein Territorium besaß,

54) Nova Alamanniae Nr. 704, Vorbemerkung.

55) Siehe u. S. 60 ff.

56) Über das Aktenwesen bes. des 15. Jh. vgl. H. QUIRIN, Einführung in das Studium der mittelalterlichen Geschichte, 2. Aufl. 1961, S. 83 ff.

nur einen auf das Rathaus beschränkten Geschäftsgang. Die dem Territorium integrierte Stadt hatte im Normalfall nur mit ihrem Landesherrn zu korrespondieren. Eine andere Situation ergab sich, wenn eine Stadt selbständig Politik machte, Verträge schloß, vor allem in Bünde eintrat. Unter den gerade für das 14. Jahrhundert so charakteristischen Städtebünden von »halbsouveränem« Status hat die Hanse die Entwicklung von Akten gefördert. Lübeck und seine Verbündeten haben seit dem 14. Jahrhundert Briefe, Kreditive, Protokolle und Rezesse in großer Zahl aus ihren Kanzleien gehen lassen und empfangen. Der Kanzleiflügel des Lübecker Rathauses (seit 1484) mit seiner langen Flucht von Schreibstuben bezeugt architektonisch, wie fleißig die Notare der Hanseaten geschrieben haben. Der Einlauf der Lübecker Kanzlei bestand zum Teil aus dem Schriftgut niederländischer, flandrischer, französischer und englischer Kanzleien, deren Bräuche man kennenlernte. In den Rezessen legten die Hanseaten ihre Beschlüsse nieder, deren Ausführung im politischen Ermessen der Beteiligten stand. Sie haben ein festes Formular, das zwar keine Urkundenform besitzt, aber wohl auch nicht nur Protokoll sein soll. Man wird an Notariatsprotokolle erinnert, wenn man die feststehenden Eingangssätze liest: *Anno domino 1376 dominica Letare nuncii consulares civitatum maritimarum congregati in Stralesundis: de Lubeke domini . . . pertractaverunt hec negotia infrascripta.* Die Beschlüsse der Tagfahrt sollte auch der nicht des Lateins Kundige verstehen: *To dem ersten male . . . 2. Vortmer is over een ghedreihen.*<sup>57)</sup>

Auch im Briefverkehr der Hanse bildeten sich feste Formulare heraus, die auch von einem wechselnden Personenkreis eingehalten wurden. Die deutschen Kaufleute in Brügge adressieren einen versiegelten Brief wie folgt: *Honorandis, providis ac multum discretis viris, domino Symoni Zwertinc, proconsuli Lubicensi, necnon domino Hartwico Beteken, proconsuli Elbingensi nostris sinceris amicis, littera cum tota reverencia presentetur.*

Protokoll und Eschatokoll haben folgenden Wortlaut: *Unse vrentlike groute met dienste tovoran. Gy heren unde leven vrende. Juver beschedenheit gheve wy to kennende, dat wy juwen brief werdeliken hebben untfangen . . . (Text) God si met ju in live unde in zele, unde ghebiet to uns wert. Screven to Brucge, under unsen insghesegelen, op ten 14ten dach in Meye. Bi den olderluden unde den ghemeynen kopmanne van Almanngen nu ter tyt in Bruche wesende.*<sup>58)</sup>

Andere Stücke des frühen Lübecker Aktenwesens zeigen wieder, wie der hansische

57) Hanserezesse II, Nr. 115.

58) DÜLFER, Urkunden, Akten und Schreiben (wie Anm. 38) S. 18, kann ich nicht folgen, wenn er zwei Stellen der hansischen Überlieferung von 1365 und 1366 als Belege für den Terminus »Acta«, also Akten im modernen Sinne, deuten will. Die genannten *acta placitorum* sind hier der Rezeß dieses Hansetages; *actitare* wird im Index, wie D. angibt, richtig als »beschließen« übersetzt, ist aber nicht, wie es in D.s. Gedankengang liegt, wiederzugeben als »Aktenstücke bilden«.

Ratmann ohne Beachtung von Formalien sich in lateinischer Sprache und flüchtiger Kursive Notizen machte.<sup>59)</sup> Darin drückt sich Sicherheit im Gebrauch der Schrift aus. Schreibwerk stellt keinen Wert an sich dar, sondern ordnet sich ganz dem Geschäftszweck, dem Effekt, den man politisch erreichen will, unter. Ein schönes Beispiel dafür, wie schriftkundige Bürger für ihre Stadt mit Hilfe des Briefes nutzvoll auf weite Entfernung dirigiert werden können, ist ein Schreiben des lübischen Ratmannes Johannes von Douai. Dieser war im Auftrage des Rates nach Reval gereist, berichtete von Gotland über die Erledigung seiner Aufträge und erklärte sich bereit, der inzwischen eingetroffenen Order des Rates nachzukommen, wieder nach Reval zu gehen.<sup>60)</sup>

### 3. *Amtsbücher*

Unsere Betrachtungen sind nun vom einzelnen Verwaltungsschriftstück zu dem anderen schriftlichen Behelf vorgerückt, der im 14. Jahrhundert eine große Rolle im Aufbau einer verbesserten Herrschaft spielen sollte: dem Amtsbuch.<sup>61)</sup> Mit diesem Oberbegriff werden bekanntlich alle im amtlichen Geschäftsverkehr gebräuchlichen, mit chronologisch fortlaufenden Eintragungen über gleiche Materie versehenen Bücher bezeichnet (Serien). Je nach dem Inhalt der Eintragungen unterscheidet man: Urbare, Zinsbücher, Kopiare, Traditionsbücher, Briefbücher, Achtbücher u. a. Ausgebildet wurden die Amtsbücher in der Wirtschaftsverwaltung der großen karolingischen Klöster und Kirchen und bei der Kurie. Vermittelt durch klerikale Schreiber und Kanzleivorstände, fanden diese Verwaltungsbehelfe Eingang in die Kanzleien der weltlichen Herrscher, zunächst der Karolinger. Karl d. Gr. hatte die Anlage von Vasallenverzeichnissen befohlen.<sup>62)</sup> Die deutsche Reichskanzlei hat offensichtlich erst spät und nicht in Buchform solche Aufzeichnungen angelegt. Aus der hochmittelalterlichen Reichsgutverwaltung besitzen wir bekanntlich nur drei urbariale Aufzeichnungen: das in der Datierung umstrittene Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs, das Reichssteuerverzeichnis von 1241 und das Nürnberger Reichssalbüchlein von ca. 1300. Zum Reichssteuerverzeichnis von 1241 ist eine Rechnung, die des Amtmannes Gerhard von Sinzig von 1242 für König Konrad IV., zu stellen. Das Urbar der Reichsmarschälle von Pappenheim kann nur als Quelle zweiter Hand der Reichsgutverwaltung gelten. Ähnliches muß man über die Goslarer Vogteigeldlehenrolle sagen. Von diesen Verzeichnissen kann nur das Nürnberger Reichssalbüchlein als Amtsbuch im technischen Sinne bezeichnet werden, die übrigen haben nur geringen Umfang. Die

59) Mon. Palaeogr. 3. Serie, XX. Lief., Taf. 3 b. Merktzettel für ein Schreiben an den in Flandern weilenden Lübecker Johannes Doway.

60) Ebenda Taf. 2d.

61) A. v. BRANDT, *Werkzeug des Historikers*, 1958, S. 130 ff.

62) Capit. I, S. 176 f.

umfänglichere Goslarer Aufzeichnung hat sich noch nicht von dem alten Rotulus trennen können.<sup>63)</sup>

Auch das Amtsbuch in seinen vielfältigen Spielarten wurde ein für das 14. Jahrhundert charakteristischer Verwaltungsbehelf und hat, wenn es auch seine Bedeutung in der Gegenwart verliert, wohl kaum wieder einen so hohen Anteil am gesamten Verwaltungsschriftgut gehabt wie in dieser Periode. Soweit der Gegenstand eine kontinuierliche Eintragung – etwa bei der Verwendung als Rechnungsbuch – erforderlich macht, stellen Amtsbücher ein optimales Hilfsmittel dar, sie sind aber in anderen Verwendungsfällen ein Zeugnis für die begrenzte Fähigkeit der Zeitgenossen, Herrschaft und Verwaltung dynamisch und rationell zu verstehen und planend anzulegen. Ein Amtsbuch gewährt nur die Möglichkeit, über eingegangene Rechtsverbindlichkeiten oder ein geschehenes Geschäft nachzuschlagen, es ist stets nur Memorienbuch, aber keine Eintragung kann in einem erneuten Geschäftsgang wieder aufgegriffen werden. In einem solchen Fall muß ein neues Schreibwerk zu Hilfe genommen werden. Dabei haben sicher vor der Mitte des 14. Jahrhunderts technische Hemmnisse eine Rolle gespielt. Mit einem Pergamentbuch mußte man haushälterisch umgehen. Das Buch hatte in einer Zeit immer noch wandernder Hofhaltung – was freilich für städtische Kanzleien nicht zutrifft – den Vorzug, daß man es leicht transportieren konnte und alles beisammen hielt.

#### U r b a r e

Unter den Amtsbüchern, deren sich die Landesherren bedienten, sind die Urbare als die ältesten zu betrachten. In Österreich hat mit hoher Wahrscheinlichkeit schon Leopold V. († 1194) solche Aufzeichnungen anlegen lassen. Welchen Aussagewert die Urbare der Babenberger und der Habsburger sowie der Grafen von Görz für die Wirtschaft und Verwaltung der österreichischen Alpenländer und die habsburgischen Kernlande besitzen, ist allgemein bekannt.<sup>64)</sup> Nur wenig nach den Babenberger Urbaren setzen die der Wittelsbacher ein; das älteste, das Ludwigs des Kehlheimers, stammt von 1224/41. Auf das oberbayerische Urbar von 1280 folgt eine Reihe von

63) W. METZ, Staufische Güterverzeichnisse, 1964. Bei Metz finden sich die Drucknachweise und die neueste Literatur. Das von Metz nicht mehr behandelte Reichssalbüchlein wurde zuletzt abgedruckt im Nürnberger UB I, 1959, Nr. 1073. – Das in einer Abschrift des 15. Jh. überlieferte Pappenheimer Urbar, das 10<sup>1/2</sup> Bll. umfaßt, dürfte auf eine buchförmige Vorlage zurückgehen. – In diesem Zusammenhang können das Lorscher und das churrätische Reichsguturbar außer Betracht bleiben.

64) Aus Raumgründen verzichten wir auf Einzelzitate und verweisen auf die Zusammenstellungen der österreichischen Urbare bei M. UHLIRZ, Handbuch der Geschichte Österreich–Ungarns I, 2. Aufl. 1963, S. 7 und A. LHOTSKY, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs (= MIOG Erg. Bd. 19), 1963, S. 102 f.

Urbaren einzelner Vitztümämter.<sup>64a)</sup> Trotzdem bleibt die Zahl der Urbare im 13. Jahrhundert noch gering, sie nimmt im 14. Jahrhundert bedeutend zu. Vor allem besitzen wir aus diesem Jahrhundert wirklich vollständige, zunehmend stärker differenzierte Besitz- und Einkünfteverzeichnisse. Sie setzen uns in den Stand, Landesherrschaften kartographisch darzustellen, in günstigen Fällen die Herrschaft als beherrschte, begrenzte Fläche zu erkennen.

Im Erzstift Mainz hatte schon Gerhard II. 1291 den Stiftskirchen die Anlage von Einkünfteverzeichnissen anempfohlen.<sup>65)</sup> Erzbischof Gerlach hatte sie 1354 in Synodalstatuten zur Pflicht gemacht.<sup>66)</sup>

In den Übergabeverhandlungen zwischen Kuno v. Falkenstein und Gerlach v. Nassau 1354 werden Briefe, Register und Kopien genannt.<sup>67)</sup> Einen besonderen Rang unter den urbarischen Amtsbüchern nimmt das »Landbuch der Mark Brandenburg« Kaiser Karls IV. ein. Auch seine Entstehungsumstände sind von besonderer Art und kennzeichnen den Politiker Karl IV. Nach dem jahrzehntelangen mit Verschlagenheit geführten Kampf gegen die Wittelsbacher um die Mark Brandenburg wird im Landbuch letztlich wieder offenkundig, daß den Luxemburger auf seinen verschlungenen Wegen in die Zukunft weisende Zwecke leiteten.

Als der Kaiser 1373 die Mark endlich in seinen Besitz gebracht hatte, ließ er das Landbuch anlegen. In zwei Jahren, 1375, war das Werk vollendet. Es hatte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Mark Brandenburg Vorläufer. In Schlesien gab es bereits das »Breslau-Neumarkt-Namslauische Landbuch«.<sup>68)</sup> Dieses besteht aus verschiedenen Teilen. Es enthält u. a. eine Breslauer Zinsrechnung von 1348–1349. Das Konzept des Sammelregisters wurde, wie die Überschrift besagt, 1353 angelegt.<sup>69)</sup> Dietmar von Meckebach, Kanoniker und Kanzler des Herzogtums Breslau, und der Bürger Petzko Nigri (!) waren die Verfasser des Buches. Sie erledigten ihre Arbeiten auf besonderen Auftrag – des Kaisers –, so darf man ergänzen. Ob die Verfasser des märkischen Landbuches diese schlesischen Vorläufer gekannt haben, läßt sich schwer

64a) Vgl. Handbuch der bayerischen Geschichte 2. Bd. hg. von M. SPINDLER, 1969, S. 496, mit Angaben der Druckorte und der Literatur. Dort wird auch ein Pfandverzeichnis von ca. 1310–1339 erwähnt; vgl. dazu u. S. 40 f.

65) VIGENER, Reg. der Erzb. v. Mainz II, 1, Nr. 237. Reg. Mainz I, Nr. 237 – F. VIGENER, Die Mainzer Dompropstei im 14. Jh. (= Quellen und Forschungen zur hess. Gesch. 1), 1913, Einl. 17 ff.

66) VIGENER, Reg. der Erzb. v. Mainz II, 1, Nr. 264 (Art. 13).

67) VIGENER, Reg. der Erzb. v. Mainz II, 1, Nr. 7 (Art. 5).

68) Abdruck durch G. A. STENZEL, in: Übersicht der Arbeiten und Veränderungen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur im Jahre 1842, 1843, S. 60–118, 118–141.

69) Vgl. dazu C. BRINKMANN, Die Entstehung des märkischen Landbuches Kaiser Karls IV. In: FBPG 21, 1908, S. 62 ff. – Dort finden sich Ausführungen über das Verhältnis von Konzept und Original und über die Teile des Märkischen Landbuches Karls IV. Schriftproben zweier Handschriften in: Mon. Pal. 3. Serie, I. Bd., VIII. Lief. Taf. 1.

entscheiden, wahrscheinlich ist es nicht. Eher ist Kenntnis des »Landbuches der Neumark« anzunehmen, wenn auch nicht zu erweisen. Diese Aufzeichnung hatte 1337 der Wittelsbacher Ludwig d. Ä. anlegen lassen. Die Entstehungszusammenhänge des »Landbuches der Neumark« sind bezeichnend für die in dieser Zeit immer wieder angewandten Praktiken der Landesherren in Politik und Finanzwesen. Als Ludwig d. Ä. 1328 die Ansprüche Herzog Rudolphs I. von Sachsen befriedigen wollte, mußte er ihm für 16 000 Mark die Lausitz verpfänden. Damit er sie zehn Jahre später wieder einlösen konnte, erhob er mit Zustimmung von Ritterschaft und Städten der Neumark in diesem Landesteil einen Schoß. Die Erhebungsgrundlage bildeten die für jede Stadt und jedes Dorf im Landbuch festgelegten Soll-Zahlen.<sup>70)</sup> Das Landbuch der Neumark und das Landbuch der Mark Brandenburg unterscheiden sich in ihrer Zwecksetzung grundlegend; ersteres ist ein Verzeichnis der Bede, die pauschal in jedem Dorf erhoben wurde.

Das Landbuch Karls IV. will dagegen lückenlos sämtliche landesherrlichen Einkünfte erfassen und eine »Übersicht über die gesamten Besitzverhältnisse des Landes« gewinnen.<sup>71)</sup> Der Kaiser wollte die in den Kämpfen und Fehden mit und gegen den falschen Woldemar gestörten Besitzverhältnisse der Mark wieder festigen. Die Entstehungsumstände des Landbuches zeigen die widersprüchlichen Elemente des 14. Jahrhunderts: Einerseits will man feste, schriftliche Besitztitel schaffen, versucht aber immer wieder, bestehende Rechtszustände durch Fehde und Krieg zu verrücken. Sobald mit diesen Mitteln etwas gewonnen ist, sind die Akteure bestrebt, das Errungene in dauerhafte Rechtszustände zu überführen. Als geistige Leistung, als Denkmal systematischen Denkens sind das Landbuch und die mit ihm im Zusammenhang stehenden Zeugnisse neben den Codex Balduineus zu stellen, wenn beide Behelfe auch nicht unmittelbar zu vergleichen sind. Dem ganzen Unternehmen des Landbuches liegt die Fähigkeit der beteiligten Beamten zugrunde, Verwaltung und Finanzen vom allgemeinen bis in die letzte Einzelheit hinab zu verfolgen. Schon die nicht zum eigentlichen Landbuch gehörige Beschreibung der Mark von 1373, in der die einzelnen Teile der Mark und die in ihnen gelegenen Burgen, Städte, Adligen und Klöster genannt werden, zeigt den ungewöhnlichen Überblick.

Das Landbuch selbst führt diese vom allgemeinen ins Besondere gehende Systematik weiter. Das von dem (oder den) Verfasser(n) angelegte Inhaltsverzeichnis verrät die Fähigkeit zur Systematisierung. Hier ist für ein ganzes (mit geringen Ausnahmen) Land des Alten Reiches zum ersten Male ein Soll-Haushalt aufgestellt und bis in den letzten Einzelposten begründet worden. Am Anfang sind Haupttitel

70) G. W. v. RAUMER, Die Neumark Brandenburg im Jahre 1337, oder Markgraf Ludwigs d. Ä. Neumärkisches Landbuch aus dieser Zeit, Berlin 1837, S. 12 f.

71) Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375 hg. von JOH. SCHULTZE (= Veröff. d. Hist. Komm. f. d. Prov. Brandenburg und d. Reichshauptstadt Berlin VIII, s), 1940, S. XII.

(Städteuern, Zölle, Mühlen, Gewässer, Wälder, Burgen, Städte) zusammengestellt worden. Den Beschluß machen die variablen Einkünfte: Gerichtssporteln, Holzverkäufe, Pfändungen und Verlehnungen.

Dann folgt die topographische Beschreibung der Mark. Die Angaben über die geographische Situation bezeugen die sichere Vorstellung, die der (oder die) Schreiber vom Lande hatte. Dann beschreibt er die Situation der drei Landesteile Altmark, Mittelmark und Neumark und gibt an, welche Burgen und Städte der Markgraf in diesen Landesteilen im unmittelbaren Besitz hatte, welche verlehnt und welche verpfändet waren. Für das richtige Verständnis des Dorfregisters ist diese Übersicht über die Herren der einzelnen Dörfer wichtig.

Dann hat der Verfasser des Landbuches den Fragebogen<sup>72)</sup> festgehalten, nach dem 1375 jedes Dorf der Mark aufgenommen worden ist. Die Kommission, die die einzelnen Dörfer bereist hat, hat die befragten Personen (wohl Schulze, Pfarrer, adlige Dorfherren, einzelne Bauern) ermahnt: *Ut dicunt (!) veritatem, quia bona negata erunt dominorum domini imperatoris et filiorum eius.*<sup>73)</sup> Dann folgen die einzelnen Fragen. Wie viele Hufe hat das Dorf usw.? Das folgende Ortsverzeichnis der Mittelmark (Altmark und Nerumark fehlen) erleichtert die Benutzung des Dorfregisters. Kein Schriftstück hat bis dahin den Staat so weit in die untere Sphäre realisiert wie Karls IV. Landbuch. Es erfaßt nicht nur das Dorf in seinem Einkommenswert summarisch, sondern bereits einzelne Dorfbewohner, wenn dies fiskalisch notwendig ist. Aufnahmeeinheit ist das Dorf als Einheit des Territoriums, gleich welche Grundherren in ihm Rechte besitzen.

Unter dem Zubehör des Landbuches, die man offenbar bald angelegt hat, sind die Rechentabellen und das Verzeichnis der arabischen Zahlen wichtig.<sup>74)</sup> Auch diese Tabellen zeigen das fortschreitende Bestreben zur rechnerischen Vereinfachung und fiskalischen Klarheit.

Damit geht das Landbuch Karls IV. in seiner Absicht über das *R e g i s t r u m d e r*

72) Der von BRINKMANN (wie Anm. 69), S. 392 verwendete Ausdruck zu S. 35 »Weistumsformular« ist nicht ganz passend, denn hier handelt es sich um statistisch-gleichförmige Fragen. Gerade diese Normung scheint mir etwas durchaus Modernes zu sein. BRINKMANN (S. 392) nimmt an, daß der Kanzlei Karls IV. urbariale Hilfsmittel von den Wittelsbachern überkommen waren, und zwar nicht nur das Landbuch der Neumark. Es gibt »Neumärkische Auslaufregister der Wittelsbachischen Kanzlei für die Jahre 1333-73«. Für die Wahrung der Rechtskontinuität bei Herrschaftswechsel ist interessant, daß es »eine Kopie Wittelsbachischer Originalregister aus der Kanzlei Karls IV.« gibt. H. BIER, Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach 1323-1373. Phil. Diss. Berlin 1907, S. 38-43.

73) SCHULTZE, Landbuch (wie Anm. 71), S. 67.

74) SCHULTZE, Landbuch, S. 11.

Markgrafen von Meißen<sup>75)</sup> hinaus. Äußerer Entstehungsanlaß für die Aufzeichnung war der gleiche wie derjenige, der die Anfertigung des Landbuches Karls IV. hervorgerufen hat: ein Herrschaftswechsel bzw. eine Herrschaftsteilung. Man wird an die Vorbereitungen zum Vertrag von Verdun erinnert. Der ungekannte Verfasser ist sich bewußt, daß dieses Einkünfteverzeichnis ein Soll-Anschlag ist und die Höhe der Einkünfte schwanken kann.<sup>76)</sup> Er macht die Systematik nicht mit eigenen Worten deutlich, wie der Verfasser des Landbuches, aber ein Bearbeitungsgrundsatz in der Anordnung ist zu erkennen. Vom Westen, mit der Wartburg und Eisenach beginnend, nach Osten zählt er die im Besitz der Wettiner befindlichen Ämter auf, wenn auch nicht lückenlos. Eine Trennung von Landgrafschaft und Markgrafschaft nimmt er nicht vor. Jedoch hat man vor 1389 im sogenannten Summularium eine Addition der Einkünfte nach einzelnen Ämtern durchgeführt.<sup>77)</sup> In diesem Summularium wird vermerkt, wo die Ämter des Vogtlandes und die des Osterlandes beginnen.<sup>78)</sup> Die Addition im Summularium hat sicher auch die Grundlage für die Zerlegung in drei Teile unter den wettinischen Brüdern gegeben. Wie Beschorner wohl richtig vermutet, hat »der Tod Karls IV. . . . entschieden die Entwicklung«<sup>79)</sup> auf die schon lange drohende Landesteilung unter den Wettinern beschleunigt.

Sucht man im Deutschordensstaat nach Finanzregistern der eben besprochenen Art, so ist wiederum festzustellen, daß der Orden auch in dieser Kategorie von Archivalien in der Entwicklung nicht vorangegangen ist, wie man leicht anzunehmen bereit ist. Nach 1400 setzen aber die Zinsverzeichnisse und anderen Wirtschaftsbücher des Ordensstaates in großer Zahl ein, wenn man nach den datierten Stücken urteilt.<sup>80)</sup>

Erst 1414 begann man im »Großen Zinsbuch« einen Gesamtanschlag der Einkünfte des ganzen Ordensstaates zusammenzustellen. Freilich ist auch in diesem Amtsbuch die Trennung zwischen Register und Rechnung nicht ganz strikt gezogen. Eingangs finden sich ein Übergabeverzeichnis des Treßlers zu Marienburg von 1414 und mehrere Abrechnungen des Großschäffers und des Münzmeisters zu Thorn aus den Jahren 1414–1418. Aber dann beginnt die Aufzeichnung aller in den Komtureien

75) *Registrum dominorum marchionum Missensium*. Verzeichnis der den Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen jährlich in den wettinischen Landen zustehenden Einkünfte. 1378, hg. von H. BESCHORNER. I. Bd. 1933 (2. Bd. nicht erschienen). Von diesem Register existieren drei Handschriften. A. Pergament von 1378; B. Pergament, zwischen 1383/84 und 1389 1390, von A, nach der Teilung von 1382 in die Kanzlei Balthasars; C. Papier, deutsche Übersetzung von A, nach 1389; *Registrum*, S. LI ff.

76) *Registrum* S. XL.

77) *Registrum* (wie Anm. 75), S. 312 ff.

78) *Registrum* S. XLIX.

79) *Registrum* S. XXXVIII.

80) Liste der »Zinslisten und Wirtschaftsbücher der Ordensverwaltung aus den Beständen des Staatsarchivs Königsberg«. In: *Das Große Zinsbuch des Deutschen Ritterordens (1414–1438)*, hg. . . von P. G. THIELEN, 1938, S. XVIII–XXI.



zu leistenden Zinsen und Dienste. Der Verfasser ordnet nach Komtureien. Innerhalb der Komtureien ist die Gliederung nicht ganz regelmäßig.<sup>81)</sup> Die Einheit, für die die Hufenzahl angegeben wird, ist das Dorf. Auf die Hufenzahl folgt in der Regel der in diesem Dorf für die Hufe gültige Zinsfuß. Wüste Hufen werden genau verzeichnet. Die in Kammerämtern zusammengefaßten Leistungen der Prußen an Zinsen und Diensten werden summarisch angegeben. Handelt es sich bei diesen Angaben um Soll-Zahlen, die an den Ist-Wert des bebauten und un bebauten Bodens orientiert sind, so finden sich häufig auch Zusammenstellungen über die in einzelnen Häusern vorhandenen Waffen, die eigentlich in das »Große Ämterbuch« gehören. Mit diesen Hinweisen sind jedoch nicht alle Besonderheiten des »Großen Zinsbuches« genannt. Es ist außerdem zu betonen, daß das »Große Zinsbuch« nur die Hufen und Haken und die von ihnen einkommenden Leistungen erfaßt, die sich unter der Herrschaft des Ordens befinden. Die Besitzungen der Bistümer und Klöster fehlen.

Außer diesem großen Gesamtverzeichnis der Zinsen und Dienste, das der Regierung des Ordensstaates jederzeit einen Überblick über die finanzielle und militärische Kraft des Staates gewährte, gab es eine große Anzahl Zins- und Dienstverzeichnisse einzelner Orte, Komtureien und Gebiete.<sup>82)</sup> Unter diesen ist das »Zinsbuch des Hauses Marienburg« hervorzuheben. Berechnungseinheit ist das Dorf. Alle Angaben erfolgen summarisch für das gesamte Dorf, nicht für den Bauern. Aber auch hier ist wieder festzustellen, daß das Marienburger Zinsbuch kein Register im idealen Sinne ist, sondern auch Angaben über tatsächliche Zinszahlungen enthält.<sup>83)</sup>

Das »Marienburger Zinsbuch« wurde kurz vor 1400 angelegt. Wie dem »Marienburger Ämterbuch« zu entnehmen ist, waren vorher in der Komturei Marienburg die Zinsforderungen auf Wachstafeln festgehalten worden.<sup>84)</sup> Dies ist auch für andere Komtureien anzunehmen. Sofern man sich während des 14. Jahrhunderts nicht solcher Wachstafeln bediente, wurden lose Papierblätter als Zinsregister verwendet.<sup>85)</sup>

## Lehensaufzeichnungen

Eine eigene Gattung unter den Amtsbüchern stellen Lehensaufzeichnungen dar. Diese sind wieder in Lehensverzeichnisse und Lehensbücher zu trennen. Lehensverzeichnisse entstehen beim Lehensmann und enthalten dessen Passivlehen, Lehensbücher entstehen

81) Über die Entstehung der beiden Teile des Großen Zinsbuches vgl. P. G. THIELEN, Die Verwaltung des Ordensstaates Preußen vornehmlich im 15. Jh. (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit u. Gegenwart 11), 1965, S. 10 f.

82) THIELEN, Großes Zinsbuch (wie Anm. 80) S. XX f.

83) W. ZIESEMER, Das Zinsbuch des Hauses Marienburg. Programm des Gymnasiums Marienburg 1910, S. 15.

84) ZIESEMER, Zinsbuch des Hauses Marienburg, S. 19.

85) THIELEN, Verwaltung (wie Anm. 81), S. 10.

beim Lehnsherrn und enthalten Aktiv-, also ausgetane Lehen. Besonders hohes Alter hat bekanntlich das Lehensverzeichnis der Herren von Bollanden.<sup>86)</sup> Aktiv- und Passivlehen enthalten die beiden Lehensverzeichnisse der Herren v. Eppstein von 1250/60 und 1282/83.<sup>87)</sup>

Erstaunlich alt ist das Lehensregister der Edelherrn Luthard und Burchard von Meinersen, das um 1274 anzusetzen ist.<sup>88)</sup> Die Grafen von Arnsberg haben »ein sich an die Form des Urbars anlehndes, aus der Zeit Graf Ludwigs (1281–1313) stammendes Verzeichnis aufzuweisen«.<sup>89)</sup> Ein Lehengüterverzeichnis der Herren von Volmerstein entstand in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.<sup>90)</sup>

Aber das sind nur einzelne Vorläufer. Die große Zahl der umfangreichen und systematisch geführten Lehensbücher setzt erst im 14. Jahrhundert ein. Die von Lippert<sup>91)</sup> zusammengestellte Liste der Lehensbücher zeigt die führende Rolle der geistlichen Fürstentümer. Wir nennen nur die ersten Glieder der Reihe: Würzburg 1303, Halberstadt 1311, Brabant 1312, Zerbst 1316, wieder Würzburg 1317, Henneberg 1317, Braunschweig 1318. In manchen Territorien sind die Lehensbücher der erste Versuch, einen Teil des Flächenstaates schriftlich zu fixieren, Rechtsansprüche und Rechtsverpflichtungen zentral zu erfassen. Als die Landesherrn das auf dem Treueverhältnis beruhende Lehenswesen auch in Lehensbüchern schriftlich festlegten, taten sie einen weiteren Schritt zur Verstaatung der Landesherrschaft, insbesondere zur topographischen Festigung ihrer Herrschaftsbereiche.<sup>92)</sup>

86) W. SAUER, Die ältesten Lehenbücher der Grafschaft Bollanden, 1882. Vgl. auch METZ (wie Anm. 63), S. 52 ff.

87) P. WAGNER, Die Eppsteinschen Lehensverzeichnisse und Zinsregister des 13. Jh., 1927.

88) SUDENDORF I, Nr. 79.

89) SEIBERTZ, UB II, Nr. 551.

90) Urkundenbuch der Familien v. Volmerstein und v. d. Recke, 1917, Einleitung, S. 425–427. Aus dem Bistum Hildesheim sind acht Lehens- bzw. Besitzverzeichnisse adliger Vasallen bekannt; W. DEETERS, Quellen zur Hildesheimer Landesgeschichte, 1964.

91) W. LIPPERT, Die deutschen Lehnbücher. Ein Beitrag zum Registerwesen und Lehnrecht des Mittelalters, 1903. – Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen. 1349/50, hg. von W. LIPPERT und H. BESCHORNER, 1903, S. XXII ff.

92) Der Prozeß der Lehnnahme aller Lehnsleute oder der Lehnsaufzeichnung stellte einen Vorgang der Bindung an den Lehnsherrn dar. Auf dem Lehntag von Osnabrück 1350 waren 440 Mannen um den Bischof versammelt; Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück, . . . bearb. von H. ROTHERT (= Osnabrücker Geschichtsquellen 5), 1932, Einleitung S. 3. – Markgraf Friedrich d. Strenge nahm die Mehrzahl der Lehnsreichungen, die sein Lehnbuch enthält, vor, indem er im Lande umherzog. – Von Interesse hinsichtlich der Entstehungsweise sind die habsburgischen Lehenbücher, deren Reihe mit dem Vorderösterreichischen Lehenbuch Herzog Rudolfs IV. von 1361 beginnt und im 14. Jh. nur drei weitere Stücke zählt.

Die Entstehungsumstände dieser Amtsbücher sind nur in einzelnen Fällen aufzuhehlen. Auf die Entstehung der Lehenbücher der Grafen von der Mark könnte Levold von Northof anregend gewirkt haben, denn er hatte 1343 im Dienste des Bischofs von Lüttich, Graf Adolf v. d. Mark, ein Lehenbuch dieses Bistums angelegt.<sup>93)</sup>

Über die Anlage des Lehenbuches Markgraf Friedrichs des Strengen sind wir relativ gut unterrichtet.<sup>94)</sup> Es ist Konrad von Kirchberg zu danken, der nach seiner ersten Pfründe Konrad von Wallhausen genannt wurde. Er erscheint 1344 als Landschreiber, obwohl er bereits Kanoniker in Meißen und Pfarrer in Wallhausen war, ließ er sich 1345 unter die deutschen Studenten in Bologna aufnehmen, war schließlich Prokurator der deutschen Nation, legte aber dieses Amt nieder, nachdem er am 10. April 1348 die Schlußabrechnung aufgestellt hatte. Lippert vermutet wohl mit Recht, daß Markgraf Friedrich ihn zurückberufen hat, damit er die Leitung der Kanzlei übernehme. Konrad hat bei seinem Eintritt in die Kanzlei das Lehenbuch von 1349/50, den ersten Überblick über einen Teil der Besitzungen der Wettiner, angelegt. Außerdem sind ihm wenigstens zwei Register zu verdanken; das eine sollte nur Urkunden von dauernder Gültigkeit aufnehmen, wie Lehenbriefe, Leibgedingebriefe, Schenkungen, Privilegien für Städte, Gemeinden und Korporationen, Bündnisse, Friedensverträge, Schiedssprüche u. a. m. Neben diesem von den Zeitgenossen als »Registrum perpetuum« bezeichneten Verwaltungsbehelf gab es ein »Registrum temporale«, in das Schriftstücke von zeitlich begrenzter Wirkung, wie Pfandverschreibungen, Pfandleihen oder Anweisungen auf Einkünfte, eingetragen wurden. Konrad schied schon 1350 aus der markgräflichen Kanzlei aus, wurde aber später noch Bischof von Meißen (1371–1375). Das Register Konrads von Wallhausen bildete die Grundlage für die Anlage weiterer solcher Verwaltungsbehelfe. Bei der wettinischen Landesteilung von 1381 wurde nicht nur das große Urbar, sondern auch das »Registrum perpetuum« zweimal fast vollständig abgeschrieben. Aus dem »Registrum temporale« wurden damals für Landgraf Balthasar nur einzelne Stücke ausgezogen.

Diese Lehenbücher sind unter Benutzung der eingereichten Anträge auf Lehenserneuerung zusammengestellt worden. Im Lehenbuch von 1361 findet sich folgende auch sprachgeschichtlich interessante Notiz: *adhuc sunt due cedule in sacco cedularum, quas nescivi scribere propter imotitiam loquele, quae Gallica*. Hier ist also ein ähnliches Verfahren, wie es BOCK für die Führung der päpstlichen Register (Sammlung von Konzepten und nachträglicher Eintrag der Konzepte in das Register) angenommen hat, angewandt worden. Auch Lippert hat die Verwendung von cedula bei der Führung der Lehenbücher nachgewiesen. Sie konnte auch in der tirolisch-görsischen Kanzlei festgestellt werden; O. H. STOWASSER, Die österreichischen Kanzleibücher vornehmlich des 14. Jh. und das Aufkommen der Kanzleivermerke. In: *MIÖG* 35, 1914, S. 700.

93) Die ältesten Lehenbücher der Grafen von der Mark (1392 und 1393). Hg. von MARGRET WESTERBURG-FRISCH, Münster 1967, S. XII f.

94) W. LIPPERT, Studien über die wettinische Kanzlei und ihre ältesten Register im 14. Jh. In: *NAsächs GA* 24, 1903, S. 1–42 u. 25, 1904, S. 209–230, hier: S. 1 ff.

Es kann kein Zweifel bestehen, daß die Ausbildung, die ein einheimischer Geistlicher in Bologna empfangen hatte, für die Grundlegung einer Landesverwaltung in der Mark Meißen Bedeutung gehabt hat.

## Urkundenregister

Wir sind durch Konrad von Kirchberg auf eine weitere Gruppe von Amtsbüchern, die Register<sup>95)</sup>, gelenkt worden. Es ist nicht völlig ausgeschlossen, daß die Kanzlei der deutschen Könige bereits im 11. Jahrhundert Urkundenregister besessen hat<sup>95a)</sup>. Die – im letzten Kriege vernichteten – Registerbruchstücke der sizilischen Kanzlei Friedrichs II. müssen hier außer Betracht bleiben.<sup>96)</sup> Das Bruchstück eines Registers Adolfs von Nassau hat W.-H. Struck neuerdings gefunden.<sup>97)</sup> Während seines Italienzuges hat Heinrich VII. zeitweise von einem savoyischen Notar Register führen lassen, die allerdings nicht erhalten sind.<sup>98)</sup> Aber erst von Ludwig d. B. besitzen wir zwei umfänglichere Fragmente. Bei den Registern Ludwigs d. B. ist eine Aufgliederung nach bestimmten sachlichen Gesichtspunkten zu erkennen.<sup>99)</sup> Das ältere der erhaltenen

95) Wir verstehen im folgenden den Terminus »Register« im wissenschaftlichen, hauptsächlich von H. BRESSLAU (Handbuch I, S. 101 ff.) definierten Sinn, also als ein Buch, das vorwiegend Abschriften von Ausläufen einer Kanzlei enthält, im Gegensatz zum Kopial, das den Text eingelaufener Originale durch Abschrift sichert. SEELIGER (u. Anm. 99), S. 223 ff. bezeichnet als Register »jene Erzeugnisse der Buchführung, die eine Behörde über die eigenen Verwaltungsmaßregeln belehren sollen«. Im Mittelalter wurde der Ausdruck *registrum* auch für Kopiale verwendet. Diese terminologischen Fragen erörtert J. KLOSE, Das Urkundenwesen Abt Hermanns von Niederalteich (1242–1273), seine Kanzlei und Schreibschule (= Münchener Histor. Studien. Abt. Gesch. Hilfswiss. 4), 1967, S. 104 ff. KLOSE hält das Niederalteicher (Wiener Codex), dessen erste Eintragungen von 1243 stammen, für das älteste deutsche Register; es enthält überwiegend Auslauf, aber auch Einlauf und zahlreiche nichturkundliche Notizen. Man sieht gerade an diesem Beispiel, daß sich eine leidliche Systematik nur langsam durchsetzt.

95a) Barbarossa sagt 1182 von einer Urkunde Heinrichs III.: *in registro imperii continebatur*; St. Nr. 4345.

96) Vgl. o. S. 10 Anm. 3.

97) W.-H. STRUCK, Eine neue Quelle zur Geschichte König Adolfs von Nassau. In: Nass. Ann. 63, 1952, S. 72–105. St. bezeichnet die Sammlung als »registerartige Formularsammlung«. Es handelt sich, soweit der Text noch zu erkennen ist, um Abschriften ergangener Urkunden.

98) J. FICKER, Die Überreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa. In: Sb. Ak. Wien 14, 1855, S. 142–237. – V. SAMANEK, Zu den genuesischen Aktenstücken des Nachlasses Bernhards von Mercato, Kammernotars K. Heinrichs VII., ebenda 28.

99) G. SEELIGER, Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493. In: MIÖG Erg.-Bd. 3, 1890–94, S. 223–364, hier bes. S. 233 ff. Das ältere Register Ludwigs d. B. (München, Reichsarchiv, tom. priv. 25, Papier) hat der Notar bzw. Registrator Berthold von Tuttlingen, wie er selbst bemerkt, am 22. XI. 1322 in Augsburg angelegt. Es enthält je eine Rubrik für bayerische und für Reichssachen. Die Eintragungen sind in der Regel in Regestenform gehalten.

Fragmente enthält nur erste Bitten. Dieses Fragment ist lokal aufgegliedert (Bayern, Italien, Reich). Schon Böhmer hat nachgewiesen, daß nur der kleinere Teil der jährlich ausgefertigten, heute noch erhaltenen bzw. nachweisbaren Urkunden in das Register eingetragen worden ist. Das zweite, zwanzig Blätter umfassende Fragment, das sich vom Mai 1330 bis zum Juni 1332 erstreckt, verzeichnet nur reichsdeutsche Beurkundungen.

Kaum besser steht es um die Systematik in dem in Dresden erhaltenen Register Karls IV.<sup>100)</sup> Auch dieses registriert keineswegs alle Urkunden, die in diesem Zeitraum die Kanzlei verließen. Böhmer-Huber verzeichnet zwischen dem 22. 1. 1360 und dem 22. 4. 1361 139 Urkunden, die im Dresdner Fragment nicht erscheinen. Das Register enthält Eintragungen verschiedener Schriftgutskategorien. Reichs- und böhmische Angelegenheiten gehen durcheinander. Außer diesem Dresdener gibt es in Weimar ein Fragment eines Registers Karls IV. von 1358/59. Hlaváček rechnet mit mindestens sieben Hauptregistern des Kaisers.<sup>100a)</sup> Mindestens hin und wieder muß diese unübersichtliche, wenn nicht unordentliche Buchführung einen gewissen Nutzen gestiftet haben. 1363 berief sich der Kaiser auf eine Urkunde von 1355.<sup>101)</sup> Diese habe er »im Register unserer kaiserlichen Kanzlei, wo die einzelnen von uns ausgefertigten Privilegien von Wort zu Wort registriert werden« vorgefunden.<sup>102)</sup> 1360 verwies er auf einen Lehenbrief von 1355, der im »lombardischen Register Bl. C et sequitur« stehe.<sup>103)</sup> Eine gewisse Verbesserung in der Registertechnik scheint Karl IV. veranlaßt zu haben, aber von einer systematischen Ordnung kann man nicht sprechen. Man sollte erwarten, daß die Aufenthalte Karls in Paris und in Italien und seine engen Beziehungen zu den frühen italienischen Humanisten auch auf diesem Gebiet Spuren hinterlassen hätten.

Von Wenzel besitzen wir nur abschriftlich Teile eines Registers. Aber am Ende des 14. Jahrhunderts ist der Gedanke einer notwendigen Kontinuität der Reichsverwaltung, die sich nicht zuletzt in den Registern darstellt, dann vorhanden. Ruprecht hat von Wenzel die Herausgabe der Register und der Reichsarchivalien als wichtige Frie-

Schriftprobe: Mon. Palaogr. 1. Serie, 1. Bd. I. Lief., Taf. 8. – Schriftprobe des jüngeren Registraturbuches Ludwigs d. B. (Reichsarchiv, Kaiserselekt XV, 13/5. Papier) ebenda 1. Serie, 1. Bd., II. Lief., Taf. 9. Eine neue Studie über die Register Ludwigs ist angekündigt bei H. BANSÁ, Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs d. B. vom Tag der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien (1314–1329) (= Münchener Hist. Studien, Abt. Gesch. Hilfswiss. 5), 1968, S. 300 f.

100) SEELIGER (wie Anm. 99), S. 239 f.

100a) I. HLAVÁČEK, Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel, 1970, S. 294 ff.

101) HUBER Nr. 3958.

102) 1359 beurkundete Reichskanzler Johann, daß auf Ersuchen Erzb. Wilhelms von Köln im Reichsregister zwei Urkunden gelöscht worden seien; LACOMBLET III, Nr. 591.

103) HUBER Nr. 3056.

densbedingung gefordert.<sup>104)</sup> Neben die Krone als symbolische Herrschaftsmittel traten nun geschriebene Rechtstitel.

Die Friedensbedingung ist für Ruprecht v. d. Pfalz bezeichnend. Denn seine Kanzlisten haben einen grundlegenden Wandel in der Registerführung herbeigeführt. Die Kanzlei legte nun – am Beginn des 15. Jahrhunderts – mehrere Register an, die verschiedene Gattungen von Urkunden und anderen Schriftstücken aufnahmen. In sich waren die einzelnen Register wieder sachlich gegliedert.<sup>105)</sup> Ein Incipit am Anfang des Bandes und andere am Beginn der einzelnen Abschnitte kündigen an, was man in der betreffenden Rubrik finden wird. Daran haben sich die Registratoren dann auch gehalten. Der Registrator Nikolaus Buman bekannte im Jahre 1400, daß der König Ruprecht geschworen habe, die unter Majestätssiegel erlassenen Urkunden in das Register einzutragen.<sup>106)</sup> Ruprecht hat damit eine bemerkenswerte, auf die künftigen rechtlichen Bedürfnisse gerichtete Systematik von der Kanzlei gefordert. Einen Maßstab für die zunehmende Differenzierung der rechtlichen Gestalt der Herrschaft liefert die Vielzahl der verwendeten Schriftumsgruppen. Man unterscheidet unter Sekret ausgegangene lateinische Königsurkunden, deutsche Königsurkunden, Quittingen, Vollmachten, Gesandtschaftsinstruktionen, Schuldverschreibungen u. a. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Register Ruprechts im einzelnen zu beschreiben. Eine Einzelheit mag die Sorgfalt der Registerführung dieser Kanzlei verdeutlichen: Als 223 Blätter des Registers, welches den erwähnten Eintrag Bumans enthält, vollgeschrieben waren, wurde eine weitere Lage angebunden und dies auf Bl. 224 vermerkt. Auch die Tendenz, Sonderregister nach inhaltlichen Gesichtspunkten zu bilden, setzt sich durch. Ein Sonderregister (Codex B) enthält eine Übersicht über die vom König tatsächlich vollzogenen Belehnungen. Im Kopial der Pfalz Nr. 540 sind Abschriften von Vollmachten, Gesandtschaftsinstruktionen und Briefen an den Papst gesammelt. Für die Sammlung des Schriftgutes, das über die Absetzung König Wenzels entstanden ist, wurde ein eigenes Register angelegt (Kopialbuch der Pfalz Nr. 593).

Die Aufgliederung der Register nach bestimmten formalen oder inhaltlichen Gesichtspunkten zeigt, daß die Anlage von Sachakten für einen Geschäftsgang nur noch eine Frage der Zeit war. Man fragt sich natürlich, weshalb die römische Kurie, die ja schon mit den Registern Gregors VII. und dem Thronstreitregister Innocenz' III. die ersten Versuche zur Sachakte mit Aus- und Einlauf unternommen hatte, die Serie nicht aufgegeben hat. Dem standen zweifellos sachliche Gesichtspunkte entgegen. Es

104) RTA IV, Nr. 340, 392; V, Nr. 312.

105) Zum folgenden vgl. SEELIGER (wie Anm. 99), S. 248 ff. Die Register Ruprechts liegen teils im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, teils im Generallandesarchiv Karlsruhe; Nachweise bei Seeliger, Abbildungen einzelner Seiten der Register Ruprechts in Mon. Palaeographica I. Serie, 2. Bd., XII. Lief., Taf. 1–3.

106) SEELIGER (wie Anm. 99), S. 249 ff.

lag im Wesen des Papsttums und des Königtums, daß beide Stellen zahlreiche Sonderrechte gewährten. Der Petent löste die Ausstellung einer Urkunde aus, und damit war die Angelegenheit normalerweise erledigt. Es genügte, die Urkunde abschriftlich in einer Serie des Ausstellers, einem Register, festzuhalten.

Durch verwickelte Vorgänge der großen Politik konnte man sich nur hindurchfinden, wenn man Sachakten anlegte. Die schon genannten päpstlichen und königlichen Register ebenso wie Rudolf Losses Kopiale<sup>107)</sup> in Darmstadt und Kassel sind solche Versuche, das Problem zu lösen. Nicht zu übersehen ist, daß neben mangelnder Erfahrung und einfacher Oberflächlichkeit der Ausbildung einer ordentlichen Registerführung auch die Kosten des Pergaments entgegenstanden. Es ist wohl kein Zufall, daß die Register bzw. Registerfragmente Ludwigs d. B., Karls IV. und Ruprechts sämtlich aus Papier bestehen. Der große Fortschritt in der Verwaltung des Reiches unter Ruprecht wird eines Teils aus der guten Verwaltungstechnik des pfälzischen Territoriums<sup>108)</sup> zu erklären sein. Zum anderen dürfte die Verwendung des immer mehr in Gebrauch kommenden neuen, relativ billigen Beschreibstoffes die planmäßige Anlage einer größeren Anzahl Register erleichtert haben. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wird Papier auch an anderen Orten für die Anlage von Amtsbüchern verwendet.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Pfalzgrafen enge Beziehungen zum Besitzer der erweislich ältesten deutschen Papiermühle gehabt haben.<sup>109)</sup> Pfalzgraf Ruprecht, der Vater des späteren Königs, stieg in Nürnberg, vermutlich, wenn er aus der Oberpfalz nach Heidelberg zurückreiste, wiederholt im Hause des Ulman Stromeier ab. Königin Elisabeth hob 1401 Stromeiers Enkelin aus der Taufe. Stromeier verpflichtete bei der Eröffnung seiner Fabrik im Jahre 1390 seine Papiermacher, zehn Jahre

107) Leider hat ED. E. STENDEL weder die seinen *Nova Alamanniae* zugrunde liegende Sammlung Losses näher untersucht noch die in Aussicht gestellte Biographie Losses geliefert. Zur Bildungs- und Sozialgeschichte Losses und seines Kreises macht aus der Sicht der Germanisten wichtige Ausführungen L. E. SCHMITT, Entstehung und Struktur der »Neuhochdeutschen Schriftsprache« I. Bd. (Mitteldeut. Forsch. 36, I), 1966, S. 81 ff. – Über das Darmstädter sog. Konzeptbuch Losses vgl. J. PRIESACK und J. SCHWALM, Das Conceptbuch des Rudolf Losses. In: Westdeut. Zs. f. Gesch. u. Kunst 6./9. Jg., 1887/90, S. 81–91. Auf den in Darmstadt verwahrten Band Losses paßt weder der Terminus »Kopial« noch der Terminus »Conceptbuch«; es handelt sich um einen Sammelband. Er ist ein frühes Zeugnis für die Herausbildung von Aktenstücken. Bei der in dieser Zeit und bei einer solchen Persönlichkeit nicht möglichen Trennung von privatem und öffentlichem Bereich kann man schwerlich nur von einer privaten Materialsammlung eines Beamten sprechen.

108) Siehe den Beitrag von M. SCHAAB in »Vorträge und Forschungen« Bd. XIV.

109) ULMAN STROMEIER, Püchel von mein geslechert und von abentwvrl. In: Chroniken der fränkischen Städte (= Die Chroniken der dt. Städte), Nürnberg 1, 1862, S. 3. – LORE SPORHAN-KREMPPEL, Die Gleißmühle zu Nürnberg. In: Arch. Zs. 49, 1954, S. 89 f.

nur für ihn zu arbeiten.<sup>110)</sup> Daß Stromeier, der die Politik Nürnbergs wesentlich mitbestimmt hat, die Bedeutung des Papiers für die Verwaltungspraxis erkannt hat, darf als sicher angenommen werden. Weiter möchten wir schließen, daß die Beziehungen zu Stromeier mit den Anstoß für die Anlage der Register Ruprechts gegeben hat.<sup>111)</sup> Die Verwendung von Papier aus der Fabrik Stromeiers in der Kanzlei Ruprechts, wenn auch nicht in den Registern, hat man nachgewiesen.<sup>112)</sup>

Wie nicht anders zu erwarten, hat die Kanzlei der Habsburger schon sehr früh eine Anzahl Register als Verwaltungsbehelfe besessen. Es muß als Zeichen besonderer staatsmännischer Umsicht gewertet werden, daß die Habsburger der finanziellen und rechtlichen Verwirrung, die sich aus der Finanztechnik des Pfandwesens entwickelte, durch Register der Pfandschaften begegneten. Kurioserweise ist gerade das älteste Kanzleibuch der Habsburger ein Register der Pfandschaften. Es ist nicht im normalen Gang der Geschäfte entstanden, sondern durch einen außerordentlichen Umstand veranlaßt worden. Als beim Tode Kaiser Heinrichs VII. Herzog Friedrich von Österreich sich um die Krone bewerben wollte, »konnte man unschwer voraussehen, daß neuerdings ausgedehnte Verpfändungen notwendig sein würden, um den Geldbedarf zu decken, den eine solche Kandidatur bedeutete«. Schon die Wirren nach dem Tode Albrechts I. hatten Anlaß gegeben, Verpfändungen vorzunehmen, um bares Geld zu gewinnen. Diese Verpfändungen von 1308 wurden an erster Stelle in das Pfandregister eingetragen, das die Kanzlei 1313 anlegte.<sup>113)</sup> Das Pfandregister folgt einer Ordnung nach territorialen Gruppen und in diesen einer zeitlichen Reihe. In welcher Weise das Register zusammengestellt wurde, ob Konzepte, ältere Verzeichnisse oder andere Hilfsmittel benutzt wurden, hat Stowasser nicht feststellen können, allerdings hat er keine Hinweise für das Vorhandensein von Registern vor 1313 gefunden. An dieses bzw. mehrere ältere Pfandregister knüpft das nächste Register der habsburgi-

110) STROMEIR, Püchel, S. 77. Die Arbeiter in Ulmans Papiermühle waren keine Welschen (Italiener), sondern Deutsche; L. SPORHAN-KREMPPEL, Papiererzeugung und Papierhandel in der Reichsstadt Nürnberg und ihrem Territorium. In: Beitr. zur Wirtschaftsgesch. Nürnbergs II, 1967, S. 729.

111) König Ruprecht bezeichnete 1403 Nov. 9 Stromeier als seinen Wirt und wies die Stadt Dinkelsbühl an, die nächste Jahressteuer, »offenbar eine Kostenvergütung«, an ihn zu zahlen; STROMEIR S. 11; CHMEL Nr. 1605.

112) LORE SPORHAN-KREMPPEL, Ochsenkopf und Doppelturm, 1953, S. 110. Das Generallandesarchiv Karlsruhe hat die Wasserzeichen einiger Kopiale Ruprechts an Hand der Wasserzeichenkartei im Staatsarchiv Stuttgart zeitlich bestimmen lassen. Es waren in Gebrauch: das Wasserzeichen von Kop. 801 und 802 1406 und 1407, von Kop. 809 zwischen 1400 und 1406 (Piccard, Ochsenkopf VIII, 68) und von Kop. 805 zwischen 1358 und 1360. Das Papier von Kop. 805 kann also mit Bestimmtheit nicht aus der Stromeierschen Papiermühle stammen. – Den Beamten beider Archive danke ich verbindlichst für ihre Auskünfte.

113) O. H. STOWASSER, Die österreichischen Kanzleibücher vornehmlich des 14. Jahrhunderts und das Aufkommen der Kanzleivermerke. In: MIOG 35, 1914, S. 688–724, hier: S. 689. Abb. in: Mon. Palaeogr. II. Serie, XVII. Lief., Taf. 9a.



schen Kanzlei, wieder ein Pfandregister, an<sup>114)</sup>, das Herzog Albrechts II. von 1353. Verglichen mit dem vorigen, das teils wörtliche, teils restenartige Einträge enthält, ist dieses ein Register im diplomatischen Sinne, bietet also den vollen Text der Urkunden, der nach den »approbierten Konzepten« unabhängig vom »Zeitpunkt des Ausgangs der Originale« registriert wurde. Einlösung von Pfändern wurde durch Streichung des Eintrages oder einen Vermerk<sup>115)</sup> kenntlich gemacht. Nach den Pfand- und Lehenregistern hat die habsburgische Kanzlei unter Herzog Albrecht III. (1365–1395) ein allgemeines Register eingeführt, weil viele Urkunden aus inhaltlichen Gründen nicht in die Sonderregister aufgenommen werden konnten. Die in chronologischer Reihenfolge in das allgemeine Register eingetragenen Texte umfassen die Jahre 1384–1393. Wenn es sachlich notwendig war, wurden gelegentlich auch Urkunden fremder Provenienz dem Stück beigeschrieben, das Anlaß zum Eintrag gegeben hatte.<sup>116)</sup>

Den höchsten Entwicklungsstand unter den Kanzleien weltlicher Landesherren hat, wenn wir nach dem erhaltenen Material<sup>117)</sup> urteilen, wohl das Registerwesen der Grafen von Tirol aus dem Hause Görz gehabt. Das älteste erhaltene Register wurde unter Herzog Otto 1308 angelegt und – von einzelnen späteren Einträgen abgesehen – bis 1315 benutzt. Bis 1355, wo das letzte Register schließt, sind mehrere Register nebeneinander geführt worden. Heuberger hat festgestellt, daß »die große Mehrzahl der Registereinträge . . . vor Fertigung der Reinschrift der betreffenden Urkunden gemacht« ist. »Einen Teil davon, und zwar vermutlich den größten Teil machen Originaldokumente aus.«<sup>118)</sup> Die Verteilung der Stücke auf die parallel laufenden Register richtet sich weder nach dem Inhalt noch nach dem Empfänger noch nach der Sprache, sondern nach dem Notar, der das Buch führte und nach dem es auch bezeichnet wurde.<sup>119)</sup> Der Notar, der für die Eintragungen des unter seinem Namen gehenden Buches verantwortlich war, hat in der Regel die Eintragungen in das Register nicht selbst vorgenommen. Die Register haben für die Grafschaft Tirol als Kontrollmittel über den Besitz der Grafen nicht die gleiche Bedeutung gehabt wie

114) Es wird u. a. vermerkt: *Alia pignora reperiuntur in prioribus libris*; STOWASSER S. 694. Abb. des Pfandregisters Albrechts III. ebenda XVIII. Lief., Taf. 3a.

115) *Isti omnes sunt expediti et dederunt domino duci litteras quittacionis*; STOWASSER S. 696.

116) STOWASSER S. 705. – Außer den genannten Kanzleibüchern besaß die habsburgische Kanzlei ein Formularbuch, das Ende der neunziger Jahre des 14. Jh. angelegt worden war. Die Formulare sind teils nach dem Rang der Empfänger, teils nach inhaltlichen Gesichtspunkten geordnet.

117) R. HEUBERGER, Das Urkunden- und Kanzleiwesen der Grafen von Tirol, Herzoge von Kärnten, aus dem Hause Görz. In: *MIÖG Erg.-Bd. 9*, 1915, S. 51–177 u. 265–392. Auf Seite 329 ff. befindet sich eine »Übersicht über die tirolischen Kanzleibücher aus der Zeit des Hauses Görz 1253–1335«, das genaue Beschreibungen der erhaltenen Stücke gibt.

118) HEUBERGER S. 299.

119) HEUBERGER S. 304.

in anderen Landesherrschaften, da die Tiroler Grafen in den Urbaren und Raitbüchern für diese Zwecke über bessere und genauere Behelfe verfügten.

Die Tiroler Kanzlei hat, wie Heuberger gezeigt hat, in der Führung dieser Register zunächst etwas geschwankt.<sup>120)</sup> Die ersten Eintragungen im ältesten Register von 1308 lassen erkennen, daß man zunächst auf das Aktregister abzielte. Darauf weist insbesondere die Tatsache, daß an die Spitze jedes Eintrages das Datum gesetzt wurde. Der Ursprung dieser Aktnotizen liegt in den damals in der tirolischen Kanzlei schon geführten Raitbüchern (s. u. S. 52). Man kann die Register also als Abzweigungen von den Raitbüchern betrachten. Nach den Experimenten auf den Seiten des ältesten tirolischen Registers entschloß man sich zur Form des Vollregisters. Amtsbücher der Domstifte Trient und Brixen scheinen unmittelbar als Vorbilder auf die gräfliche Kanzlei gewirkt zu haben.<sup>121)</sup> Trient besaß seit 1307 Lehenbücher. Die Kenntnis solcher Hilfsmittel könnte der gräflichen Kanzlei durch Männer wie den Dompropst Friedrich von Brixen, einen unehelichen Sohn Meinhards II., und Trienter Domherren, die ebenfalls in der Kanzlei tätig waren, vermittelt worden sein.

Über ein ausgebildetes Registerwesen verfügten die Erzbischöfe von Mainz schon seit Gerhard II., also seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts.<sup>121a)</sup> Wir besitzen noch die Mainzer Ingrossaturbücher Nr. 1–13 und die »Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts« Nr. 18–35. Die Register verzeichnen das Material in einer bestimmten sachlichen Ordnung; so enthält Ingrossaturbuch Nr. 1 nur Abschriften über Lehen, Burgen, Burgmänner und Vasallen des Erzstifts, Nr. 2 bietet Abschriften von Ritterlehensbriefen, Burgöffnungen und Verpfändungen. In manchen Bänden finden sich nicht nur Ausläufe, sondern auch Einläufe. Es handelt sich also bei diesen Bänden nicht um Register im strengen Sinne. Teilweise sind die Schreiber nachträglich in die Archive gegangen und haben Abschriften von Originalen genommen. Das zeigen Vermerke wie der folgende: *Infra scriptae literae reperiuntur in parva ladula R in Pingwia*. In Bingen befand sich ein Mainzer Archiv. Für zahlreiche Stücke konnte einwandfrei nachgewiesen werden, daß sie nach dem Konzept registriert worden sind. »Mandate und Briefe, sowie Bündnisurkunden und Verträge, von denen die Mainzer Kanzlei ein Original des Partners besaß«, wurden nicht registriert. Es findet sich dann ein entsprechender Vermerk: *non est opus ad registrandum*. Bestimmte Formeln wurden bei der Registrierung gekürzt. Mehrere der Registratoren nennen sich mit Namen.

Aus dem Herzogtum Bayern ist ein Register Ludwigs d. Ä. (1315–1361) überkommen, das Eintragungen der Jahre 1347 bis 1358 enthält.<sup>122)</sup> Ebenfalls dem 14.

120) HEUBERGER S. 315.

121) HEUBERGER (wie Anm. 117), S. 325.

121a) Zum folgenden vgl. TH. FRUHMANN, Studien zur Kanzlei und zum Urkundenwesen der Erzbischöfe von Mainz im späten Mittelalter (1289 bis 1373), Phil. Diss. Frankfurt 1940, S. 97–102.

122) Mon. Palaeogr. I. Serie, I. Bd., II. Lief., Taf. 10.

Jahrhundert noch gehört das Bruchstück eines Registers Herzog Stephans III. von Bayern-Ingolstadt mit Urkunden der Jahre 1392–1394 an.<sup>123)</sup>

Wenn uns der Zufall der Überlieferung nicht täuscht, haben die Wittelsbacher in der Mark Brandenburg eine für die Zeit vorbildliche Registerführung entwickelt, was in einem erfreulichen Gegensatz zu dem trostlosen Bild steht, das die Geschichte der Mark in dieser Zeit bietet. Neben Kopialen<sup>124)</sup> sind Register für Berlin-Spandau-Rathenow-Nauen und für Frankfurt-Müncheberg-Fürstenwalde-Beeskow geführt worden.<sup>125)</sup>

Im Deutschordensstaat setzt das erste erhalten gebliebene »Briefregister« 1389 ein und reicht bis 1393<sup>126)</sup>, weitere schließen sich ziemlich lückenlos bis 1422 an. Diese Register sind nicht immer gleichzeitig mit dem Ausgang der Urkunden geführt worden.

Von den Briefregistern müssen die Handfestenbücher unterschieden werden. Für eine Trennung sind zwei Gründe entscheidend. Sie enthalten die von Ordensbeamten ausgestellten Dorfgründungsurkunden oder Verleihungen von einzelnen Höfen an Deutsche und Prußen. Die Handfestenbücher sind zweifellos auf Anordnung der Ordenszentrale, aber nicht in dieser selbst, sondern bei den Komtureien angelegt worden. Sie wurden auch nicht, wie es im Wesen des Registers liegt, sofort oder doch ungefähr gleichzeitig mit der Ausfertigung der Handfeste geschrieben, sondern nachträglich. Für die Komturei Marienburg ist bezeugt, daß 1405 die Handfesten in das Handfestenbuch eingetragen wurden.<sup>127)</sup> Man muß annehmen, daß die Originale von den Dorfschulzen eingefordert wurden. Durch den Entstehungsort, die Komtureien, ist erwiesen, daß die Handfestenbücher nicht nur als gelegentlicher Rechtsbeweis gegenüber den Schulzen und den Dorfgemeinden dienen sollten, sondern die rechtliche Forderungsgrundlage des Komturs oder Vogtes für alle Abgaben bildeten. Ihrer Funktion nach gehören die Handfestenbücher zu den Zinsregistern.

123) Ebenda Lief. III., Taf. 10.

124) S. u. S. 47 f.

125) Mon. Palaeogr. III. Serie, 1. Bd., VI. Lief., Taf. 10.

126) K. FORSTREUTER, Zur Frage der Registerführung in der zentralen Deutschordenskanzlei. In: AZ 52, 1956, S. 52; dort Reihe der (bis 1945) erhaltenen Briefregister bis 1452.

127) 1405 »do wurden dese nochgeschreiben handfesten us den vorsigilten briefen und handfesten in dys buch von worte czu worte ufgeschreiben, als hynach stet geschreiben«; zitiert nach K. CONRAD, Die Entstehung der Handfestensammlungen des Marschallamtes. In: Preußenland 1, 1963, S. 26. Die Entstehungsumstände der Handfestensammlungen des Marschallamtes sind nicht typisch. Diese Sammlungen (OF 105, 107, 108) stehen in Zusammenhang mit der Vermessung von 1396 und einer Verwaltungsaktion, »durch welche die preußischen Dienstgüter mit Handfesten versehen und zusammen mit den kölmischen Gütern für die Verwaltung erfaßt wurden«.

Die Existenz von Handfestenbüchern ist seit 1395 bezeugt. Allerdings muß schon das älteste Register der Hochmeisterkanzlei<sup>128)</sup> von 1337–1358 als Vorläufer der Handfestenbücher betrachtet werden. Denn es enthält überwiegend Handfesten. Andere Stücke scheinen mehr zufällig in dieses Register geraten zu sein. Das Register ist nach geographisch-verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten gegliedert.

### Kopiere

Daß die einzelnen Typen der Amtsbücher während des 14. Jahrhunderts oft noch nicht klar zu trennen sind, zeigt, wie mühsam man sich zu einer übersichtlichen Systematik durchringen mußte. Das gilt auch für eines der berühmtesten Amtsbücher, den *Codex Balduineus*.<sup>129)</sup> Während wir den Verfasser des Lehenbuches Friedrich des Strengen von Meißen, kennen, waltet über der Entstehung des *Codex Balduineus* in dieser Hinsicht eine gewisse Unsicherheit, über andere Fragen werden wir dagegen gut unterrichtet. Es ist schwer zu entscheiden, ob die Anregung zur Anlage dieses Codex von Ordolphus Scholer oder dem Kaplan Konrad Winter ausging. Auch Rudolph Losse ist nicht auszuschließen.<sup>130)</sup> Welcher dieser Männer die Anlage eines solchen Codex auch zuerst empfohlen haben mag, er ist ohne den großen Verwaltungsmann<sup>131)</sup> Balduin nicht denkbar. Noch weniger läßt sich darüber sagen, ob die Anregung eines so grundlegenden Verwaltungsbehelfes auf Kenntnisse zurückzuführen ist, die sich Balduin während seines Aufenthaltes in Frankreich erworben

128) R. GRIESER, Das älteste Register der Hochmeisterkanzlei des Deutschen Ordens. In: *MIÖG* 42, 1930, S. 417–456; Abb. in: *Mon. Palaeogr.* 3. Serie, XXI. Lief. Taf. 2a.

129) R. LAUFNER, Untersuchungen über die Urkundensammlung des Trierer Erzbischofs und Kurfürsten Baldewin von Luxemburg. In: *Archiv f. mittelrhein. KG.* 2, 1950, 3. 140–162, über den Vf. des Vorwortes bs. S. 144. – Über das sog. *Balduineum Kesselstadt* vgl. H. BASTGEN, Untersuchungen zum Trierer *Balduineum*. In: *Trierer Archiv* 13, 1908, S. 1–34.

130) R. LAUFNER, Untersuchungen, S. 144, hält Losse als Verfasser des *Balduineum* deshalb für weniger wahrscheinlich, weil er erst ab 1336 eine bedeutendere Rolle am Hofe Balduins spiele. Das überzeugt nicht ganz. Losse ist als Kleriker und Notar seit 1332 im Dienste des Erzbischofs nachzuweisen. In dieser Stellung kann Losse durchaus Einfluß auf die Abfassung eines solchen Kopiers genommen haben.

131) Das Prooemium sagt, Balduin habe die Kopien selbst mit den Originalen verglichen. Die Einwände moderner Forscher gegen diese Behauptung gehen m. E. am wesentlichen dieser Bemerkung vorbei; vgl. LAUFNER, Untersuchungen, S. 149 f.

**L**iter ad cameram dñi archiepi Treuen puenentes. Inuenite. adunate. i. registate  
 temp dñi Baldewini archiepi Treui. i. pmo lude papales. Confirmatio qd Ecclā  
 Treuen ē metropolis sup orcam. Tullum. i. virdunū. et qd habz vsum pally. et  
 equitate cū laco. i. Erue. Ac ostendatō. iustarū possessionū pscntū i. litar. Ca  
 ltre. pp. y. Brunoni. p. are. Treui sca. Anno dñi. millesimo.



**A**U. 1245. S eps seruus seruoꝝ dei. C. vicesimo.  
 Venerabili frī Brunoni Treuen. Archiepo. Salutē et aplica  
 Bndicoem. Dignitatem vel calys uel plonis p auten  
 tica pdecessoꝝ nroꝝ pnuilegia traditam. nos quoq; dis  
 iustam prestante deo volung/conseruati. Illd igit dis  
 tatis illd honozis qd Treuen ecclie ac pdecessoꝝ tuis a  
 sedē aplica ē collatum. nos eiusē sedis auctoritate coope  
 rante dño stabilim? i. legitimū ppetuum pmanē sanc  
 am? vt videt Treuen ecclia super Tres ciuitates. Metam



Tullum. i. virdunū metropolis habeat. i. pñū Cuius epi. eam manē ac magis  
 gram. salua in omibz Romane ecclie auctē et reuētia p cognoscant. Porro tibi cuiusq;  
 legitimus successoribz frī in xp̄o knie vsum pallei confirmam? et ex aplice sedis libā  
 litate cū laco p conclusitas ecclie statonē equare. atq; ante uos cruce deferti iudi  
 m? sicut ex pdecessoꝝ nroꝝ tuis constat pdecessoꝝ concessisse. Ad hec adiacentes de  
 cernim. vt qualūmq; possessiones quecumq; bona. iura ecclia vel in pscntū legitime  
 possid. vel in futū largiente deo iuste atq; canonicē pite adq̄pta. quēta semp et  
 integra conseruent.

utā eccliam x̄o  
 cūte. ut accepta  
 Signa sanē i. fu  
 na nre hui confir  
 eam temē venire  
 pudm paaat. Ant  
 nē suam digna sanē  
 eps. 33. Ego Lambius hostien ecclie eps. 9. Datum Clunay p manu Gnsoboni sc̄  
 Romane ecclie dyac. cardinal. ac Bibliothecarij. ij. Non Jan. In dōe. xij. Inuētois  
 dōe. Anno. w. ē. xx. Pontificatus aut dōm calixti sedē. pp. Anno pmo. Confir  
 coridem per honozum scdm facta d'amerio are Treuen. Anno. w. ē. xxvij.



Vestra itaq; interest. na manem  
 mana dilige. ita ei obediētes  
 semp inuēiam grā digniores.  
 turum calistica sc̄laris ue p̄lo  
 manōis pagmam laens contra  
 p̄sumpserit. honozis i. officij sui  
 excomūicatiois ultione plectat. nisi p̄sumpno  
 factione conerit. Ego Calixtus catholice ecclie

**E**  
**E**  
**E**

**D**uoꝝ eps seruus seruoꝝ dei. Ven frī Amerio Treui are. Salutē et aplica  
 Bea. In humani cōpage corporis moderatē et discretā racio capitis singloꝝ  
 membꝝ officioſas actōes conseruat. vniq; ius et ordinem a natā constitūm dis  
 tincte conseruat. quibzq; i nobilibz venustatis sue dignitatem sine inuidia sociali cari  
 tate custodit. Ita q̄ sacrosancta mat et aplica romana ecclā ab ipso saluatore  
 nro dño ih̄u xp̄o caput et cardo eccliarū omī constituta. sua singlis ecclis iust  
 ita conseruat. Ideo q; venerabilis frat Amerio Treuen Archiep. dignitatem et honore  
 a pdecessoꝝ nris Romanis pontificibz Treuen ecclie. i. antecessoꝝ tuis concessū  
 sicut p eorum autentica sc̄pta probat. tibi. tuisq; succoꝝbz firmamus. et sc̄pta nri pa  
 gina roboramus. vt videt sup Tres ciuitates. Metam. Tullum. virdunū Treuen  
 ecclā in ure i metropolis habeat. Metem aut Tullū i virdunū epi. tibi tamq; p̄po  
 metropolitano. tuisq; succoꝝbz debitam subiectōem et obediētia exhibeant. Salua



hatte<sup>132)</sup>, oder auf Vorbilder der römischen Kurie. Daß die Luxemburger von der besser entwickelten Verwaltung des Königs von Frankreich gelernt haben, kann mit hoher Sicherheit unterstellt werden.<sup>133)</sup>

Der Codex ist aus verschiedenen Gründen ein erstaunliches und singuläres Zeugnis. Inhaltlich stellt er eigentlich ein Kopiar dar, aber er enthält auch einige Kopien von Ausläufen. Diese finden sich vor allem unter den Urkunden aus der Zeit vor dem Pontifikat Balduins, so sind neun von fünfzig Urkunden im Abschnitt »Littere feudorum ecclesie Trevirensis« Kopien von Ausfertigungen der Trierer Kanzlei.<sup>134)</sup>

Von dem Codex besitzen wir bekanntlich drei im Staatsarchiv Koblenz verwahrte Handschriften. Das sogenannte Kopiar 1 (C 1) ist das bekannteste, weil es zusätzlich die illustrierte Darstellung des Romzuges Kaiser Heinrichs VII. enthält.

Das Kopiar 2 (C 2) war für das Archiv des Domkapitels bestimmt, ist also als das Geschäftsexemplar zu betrachten, während Kopiar 3 (C 3) von Balduin als Reise- und Handexemplar benutzt wurde. Das erstaunlichste ist nun, daß man, als man den Gedanken der Sicherung der Besitztitel des Erzstiftes faßte, sofort die Anlage dieser drei Exemplare als notwendig erachtete. Das Vorwort des Codex gibt darüber genaue Auskunft: . . . *quorum unus in armarium ecclesie Trevirensis (C 2), alter in magnitudinem forme sibi consimilis in Thesaurarium Trevirensis palatii reponentur (C 1). Tertius vero liber est parvi moduli et pro viatico archiepiscopali, qui cottidie deducatur (C 3).*

Schon aus dieser vorausschauenden Planung ist abzulesen, wie man quasi des »Staates« habhaft wird und Einsicht und Überblick in Bedürfnisse einer rationalen Verwaltung gewinnt. Das gilt auch von der Planung des Codex. Er gliedert sich in: 1. Das Vorwort, 2. Das Register der folgenden Urkunden, 3. Abschriften der Urkunden der Trierer Kirche.

Im Vorwort, das in den drei Exemplaren wörtlich übereinstimmt, spricht der Verfasser vom Leben und Sterben Christi und berichtet über die Geschichte der Trierer Kirche seit den Anfängen. Man kann in dieser Partie die enge Verzahnung von Geschichtsschreibung und Verwaltung feststellen, die die Kirchen seit dem hohen Mittelalter aufzuweisen haben.<sup>135)</sup> Im Codex Balduineus stehen Urkunden als Rechtsbeweise nicht mehr neben der Geschichtsdarstellung oder sind in diese eingefügt, sondern die Überlegungen zur Begründung eines Rechts- und Friedenszustandes gehen einen Schritt weiter und entsprechen der Praxis der derzeitigen Herrschaftsordnung. Der Verfasser des Vorwortes beschreibt den Verfall des Erzstiftes beim Tode Erz-

132) ED. E. STENGEL, Baldwin von Luxemburg. Zuletzt in: Stengel. Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte, 1960, S. 199. Losse, der in Montpellier studiert hat und in Avignon gewesen ist, hatte, wie sein Kasseler Kopial ausweist, gute Kenntnisse päpstlicher und französischer Verwaltungs- und Kanzlei-praxis.

133) Über den tresorier Gille am Hofe Kaiser Heinrichs VII. vgl. u. S. 48 f.

134) LAUFNER, Untersuchungen (wie Anm. 129), S. 158.

135) Vgl. H. PATZE, Adel und Stifterchronik. In: Bll. dt. LG 100, 1964, S. 19 ff.

bischof Diethers von Nassau 1307<sup>136)</sup> mit folgenden Worten: *Multi etiam nobilium, militarium et aliorum pro dampnis, que occasione ecclesie Trevirensis se sustinuisse asserebant, alii vero pro pecuniariis promissionibus, quas pro defensione ipsius ecclesie per eundem Dytherum et alios suos predecessores in scriptis et sine scriptis sibi factas pretendebant, eandem ecclesiam et ecclesie necnon civitatis et dyocesis Trevirensis incolas et subditos captivationibus et aliis durissime aggeravabant, castra etiam munitiones et redditus dicte ecclesie tenebantur pro debitis plurimum obligati.* Hier haben wir eine der wenigen Quellenstellen, wo der Miß- oder Notstand, auf den wir bei unseren statistischen Darlegungen hingewiesen haben, offen ausgesprochen wird und die Anlage eines so umfänglichen Verwaltungsbehelfes wie des Codex Balduineus als wirksames Gegenmittel auslöst. Man braucht dringend ein Hilfsmittel, um die Übersicht über die vielen aus der Not des Augenblicks geschlossenen Pfandgeschäfte zurückzugewinnen.<sup>137)</sup>

In den folgenden Sätzen des Vorwortes wendet sich der Verfasser mit ziemlicher Ausführlichkeit dem Italienzug Heinrichs VII. zu. Die Eintracht der beiden luxemburgischen Brüder findet schönen Ausdruck in der Bilderchronik von Heinrich VII. Romzug. Nach Schrift und Stil der Zeichnungen kann dieser Bildbericht in die Zeit Balduins datiert werden, obwohl er auf eigenen, dem Kopial vorgehefteten Lagen steht. Daß es sich schwerlich um die spätere Buchbindersynthese zweier ursprünglich selbständiger Werke handelt, dürfte außer Zweifel stehen. F.-J. Heyen<sup>138)</sup> hat darauf hingewiesen, daß nicht ausschließlich der Romzug des Kaisers dargestellt ist, sondern die ersten fünf Bilder zeigen die Geschichte Balduins, seinen Eintritt in das bischöfliche Amt. In den Akzenten passen die reichsgeschichtlichen Partien des Vorwortes und die Bilderchronik zueinander. Auch die Raumverteilung der Bilder auf den Pergamentblättern läßt erkennen, daß das Format dieser Blätter ursprünglich auf das Format des Kopialers zugeschnitten war. Den nachträglich gefaßten Entschluß, die Romfahrt, überhaupt das Zusammenwirken der beiden Luxemburger, zu illustrieren,

136) Ähnlich äußert sich der Verf. der *Gesta Trevirorum* (hg. von J. H. WYTTENBACH und M. F. J. MÜLLER, Trier 1838) II, S. 185. Diether von Nassau starb . . . *ecclesiam suam non modice disturbatam debitisque gravatam dissipatamque gravatam, dilapidatam, impignoratam dissipatamque relinquendo.*

137) Die Sammlung hat sicher für viele Zwecke Nutzen gestiftet. Mit Recht wird angenommen, daß die Sammlung eine Grundlage für die großen Sammelprivilegien bildete, die Karl IV. für Trier ausstellte; vgl. R. LÜDICKE, Die Sammelprivilegien Karls IV. für die Erzbischöfe von Trier, In: NA 33, 1907, S. 394.

138) F.-J. HEYEN, Kaiser Heinrichs Romfahrt. Die Bilderchronik von Kaiser Heinrich VII. und Kurfürst Balduin von Luxemburg (1308–1313), 1965, S. S. 46. – Mit HEYEN möchte ich die Nachricht bei Johann von Viktring, *Liber certarum historiarum*, Johann habe »fast alle Taten seines Bruders in seinem Palast vortrefflich und sehr kunstreich malen lassen«, auf die Buchmalereien (und nicht auf Wandgemälde, von denen wir nichts wissen) beziehen. Die Nachricht läßt sich ohne weiteres mit dem Proemium (*consimilis in thesaurarium Trevirensis palatii . . . repone[tur]*) und den Bildern vereinbaren.

konnte man nicht in dem Buchblock des Kopiers verwirklichen, weder in der Lage des Proemiums noch zwischen Register und Urkundentexten, denn der Registertext läuft bis zur ersten Seite der Urkundentexte fort. Die Illustrierung unterstreicht den stark historiographischen Charakter, den dieses Amtsbuch noch trägt.

Im dritten Teil des Proemiums steuert der Verfasser zielbewußt auf den Zweck seines Buches und der Regierung Balduins überhaupt hin: die gute Verwaltung. Der Erzbischof baut überlegt sein Territorium, das sein Vorgänger in Verwirrung hinterlassen hat – dies wird abermals betont –, aus. Brücken und Straßen werden errichtet, Elemente des bürgerlichen, befriedeten Staates, in dem gewaltübendes Fehderecht durch geschriebene Rechtstitel abgelöst wird.

Jeder Zweifel am Recht und jeder Streit um das Recht mit den Mitteln der Fehde sind ausgeschaltet, wenn der Erzbischof selbst eine lückenlose Sammlung seiner Rechtstitel besitzt, in den Originalen und in drei Abschriften! Daß man auf die Idee kommt, dieses Kopiar sogleich in dreifacher Ausfertigung zu schreiben, ist sicher ein denkwürdiger Moment im Prozeß der Bildung des Territorialstaates während des 14. Jahrhunderts. Und der Vorsatz ist mit einer für die Zeit und ihre Möglichkeiten einzigartigen Perfektion verwirklicht worden.<sup>139)</sup> Das für den Besitz des Erzbischofs bestimmte und das im Domkopitelarchiv aufbewahrte Exemplar sind, bis auf viele Details den kostbaren Illuminationen consimilis, wie es im Vorwort in Aussicht gestellt ist. Die drei Handschriften sind paläographisch-künstlerische Glanzleistungen von einzigartigem Rang. Das Reiseexemplar des Erzbischofs ist eine eindrucksvolle Verkleinerung der beiden großformatigen Exemplare, eine Umsetzung eines Prunkbandes in die Gebrauchsausfertigung für einen Benutzer von gehobenem Geschmack. Der anonyme Biograph Balduins hat den Wandel, den Fortschritt in der Staatsauffassung richtig erfaßt, wenn er sagt: »Vorsorglich bestimmte der Erzbischof es zum Mitnehmen nach allen Orten, wohin er reiste, damit er überall seine Lehensbriefe, Urkunden und Privilegien wenigstens als Abschrift vorweisen oder, wenn es nötig wäre, jedem vorlesen könnte: Du mögest erkennen, daß Du dies und jenes von uns zum Lehen hast.« Hier sollte dem fehdebereiten Adligen das Schwert mit dem Buchstaben des »Rechtsstaates« entwunden werden, wenn auch Balduin selbst mit ihm umzugehen wußte.

Um die gleiche Zeit wie Balduin haben die Wittelsbacher in der Mark Brandenburg den Text der bei ihnen eingelaufenen Urkunden in Kopieren gesichert.<sup>140)</sup> Das älteste dieser Bücher wurde 1336 begonnen und enthält Urkunden der Jahre 1245 bis 1345. Als Beschreibstoff wurde Pergament benutzt.<sup>141)</sup> Eine zweite Reihe von Geschäfts-

139) Über die Anteile der beiden Schreiber, die die Codices C<sub>1</sub> und C<sub>2</sub> geschrieben haben, handelt LAUFNER, Untersuchungen, S. 151 ff.: »Das Register wurde zeitlich vor dem eigentlichen Urkundentext angelegt. Register (Inhaltsverzeichnis) und Kopiar stimmen nicht völlig überein.«

140) Grundlegend ist BIER (wie Anm. 72).

141) Abb. in: Mon. Palaeogr. 3. Serie, 1. Bd., VI. Lief., Taf. 8a.



büchern, unter denen sich zwei Kopiare befinden, wurde Mitte der 40er Jahre begonnen. Während in dem älteren Kopiar keine Ordnung zu erkennen ist, sind die jüngeren nach Ausstellern geordnet.<sup>142)</sup>

Der Deutsche Orden hat kurz nach 1360 wichtige Urkunden, überwiegend Kaiser- und Papstprivilegien, in einem Kopiar (OF 66) festgehalten. Nur für den zweiten Teil dieses Buches darf Entstehung in Preußen als wahrscheinlich angenommen werden, für den ersten Teil ist das zumindest unsicher.<sup>143)</sup>

## Rechnungen

Es ist merkwürdig, daß Amtsbücher, welche den Ist-Betrag der Einkünfte festhalten, also Rechnungen<sup>144)</sup>, in den landesherrlichen Verwaltungen offenbar erst spät eingeführt worden sind, sofern die Überlieferung bestimmte Schlüsse zuläßt, denn es muß gerade bei dieser Quellenkategorie mit erheblichen – bewußten – Kassationen gerechnet werden. Solches Schriftgut war nach einiger Zeit rechtlich und administrativ entbehrlich.

Sucht man nach hoch- und den frühesten spätmittelalterlichen Rechnungen, so fallen als alte Stücke einige »Außenseiter«, nämlich Reisekostenrechnungen, auf. Berühmtheit erlangt hat unter diesen das des Bischofs Wolfger von Passau, Patriarchen von Aquileja.<sup>145)</sup> Ein anderes bekanntes Stück ist die Rechnung, die Erzbischof Boemund von Trier auf drei Reisen zwischen 1354 und 1357 geführt hat.<sup>146)</sup> Wir haben es bei diesem Schriftstück mit einem Rechnungs- und Tagebuch zu tun.

Dieses Stück führt wiederum auf die Luxemburger. Balduin von Trier hat während des Italienzuges seines Neffen im Frühjahr 1311 ein Einnahmeverzeichnis geführt.<sup>147)</sup> Während dieses Unternehmens sind noch drei weitere Rechnungen entstanden. Wir besitzen die Rechnungen des Schatzmeisters des Königs, Simone Filippi, in lateinischer Sprache<sup>148)</sup> und die des Schatzmeisters der Königin, Gilles de la Mar-

142) Abb. ebenda Taf. 9.

143) Abb. ebenda 3. Serie, XXI. Lief., Taf. 2b.

144) Rechnungen sind als eine Art Urkunden zu betrachten, allerdings ohne Beglaubigung. Sie sind Protokolle oder Rezesse; DÜLFER (wie Anm. 42), S. 34.

145) Reiserechnungen Wolfgers von Ellenbrechtskirchen, Bischofs von Passau, Patriarchen von Aquileja. Ein Beitrag zur Waltherfrage, hg. von IGNAZ V. ZINGERLE, 1877.

146) R. SALOMON, Ein Rechnungs- und Reisetagebuch vom Hofe Erzbischof Boemunds II. von Trier. 1354–1357. In: NA 33, 1908, S. 399–434. – K. ZEUMER, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., H. 1 (= Quellen und Studien usw. Bd. 2), 1908, S. 4–7.

147) MG Const. IV, 2, Nr. 1150.

148) FRIEDRICH SCHNEIDER, Kaiser Heinrich VII., H. 2, 1926, S. 77.

celle<sup>149)</sup>, in französischer Sprache. Außerdem hat der Hofmeister des Grafen Amadeus V. von Savoyen auf dem Italienzug Rechnung geführt.<sup>150)</sup> Die Abrechnungen des Gile de la Marcelle zeigen Anklänge an das Rechnungswesen der französischen Könige<sup>151)</sup>, doch lassen sich aus ihnen schwerlich Schlüsse auf die Finanzpraxis des königlichen Hofes unter normalen Verhältnissen ziehen.

Aus großen Landesherrschaften sind in unserem Untersuchungszeitraum nur wenige Rechnungen erhalten geblieben. Man kann im allgemeinen zwei Kategorien unterscheiden, einmal die Ausgabenrechnungen der Hofhaltung einzelner großer Dynastien, zum anderen Abrechnungen einzelner Ämter oder Vogteien. In die erste Gruppe gehören das Oberbayerische Rechnungsbuch Ludwigs d. Strengen (1291 bis 1294)<sup>152)</sup> und ein Bruchstück einer Aufzeichnung über Ausgaben für den Hofhalt Markgraf Woldemars von Brandenburg während eines Aufenthaltes in der Neumark 1316–1317.<sup>153)</sup> Dieses für diesen Raum ungewöhnlich frühe Stück enthält die Aufzeichnungen eines markgräflichen Beamten über Ausgaben an Geld, Naturalien und anderen Waren. Für die technische Entwicklung des Aktenwesens ist es aufschlußreich, daß die Notizen auf drei Einzelblättern vorgenommen worden sind, die durch Pergamentstreifen zu einem Rotulus von 113 cm Länge verbunden worden sind. Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg hat die Kosten der Hofhaltung zu Lüchow vom 7. bis 25. August 1324 aufzeichnen lassen.<sup>154)</sup> Doch haben diese Notizen noch nichts mit einer fiskalischen Rechnungsführung zu tun; es sind Notizen einer Privatperson über ihre Ausgaben, im Grunde nicht einmal dem Wirtschaftsbuch einer Haus-

149) MG Const. IV, 2, Nr. 1148–1158; vgl. dazu zuletzt C. BRÜHL, Fodrum, Gistum, Servitium regis (= Kölner Hist. Abhandlungen 14/I), 1968, S. 636 ff., mit älterer Lit. B. vermutet wohl mit Recht, daß vor Heinrich VII. von den deutschen Königen keine Rechnungen vorhanden gewesen sind. – F. VERGAUTEREN, Gilles de la Marcelle, chanoine de Liège, trésorier de l'empereur Henri VII (c. 1270/80–1337). In: Studi A. Saponi I. Milano 1957, S. 417–431. Freundlicher Hinweis von H. Kaminsky. Gilles wurde nach dem Tod der Kaiserin Schatzmeister Heinrichs VII.

150) SCHNEIDER, Kaiser Heinrich VII., H. 2, 1926, S. 78.

151) Die Frage, ob es für die täglichen Ausgaben am deutschen Hofe Wachstafelrechnungen gab, wie in Frankreich, wirft Brühl a. a. O. S. 644 Anm. 328 auf. Zum Rechnungswesen am franz. Hofe vgl. R. FAWTIER, Comptes du trésor (1296, 1316, 1384, 1477) (= Recueil des historiens de la France. Documents financiers), Paris 1930.

152) FRH. E. OEFELE, Rechnungsbuch des oberen Vicedomantes Herzog Ludwigs des Strengen 1291–1294. In: Oberbayer. Arch. 26, 1865/66, S. 272–341. Diese Rechnung trennt Einnahmen und Ausgaben in der Regel nicht, sondern verzeichnet in einem Satz Einnahme und Verwendungszweck, also z. B.: Sartor ibidem dedit 8 lb. Quae date sunt Perchaimerio. – Aus Bayern ist zu dieser Quellengruppe ferner zu stellen das Rechnungsbuch Herzog Stephans II. 1343–1347; W. VOLKERT, Kanzlei und Rat in Bayern unter Herzog Stephan II., 1331–1375, Phil. Diss. Masch. München, 1952.

153) Mon. Pal. 3, Serie, 1. Bd., VI. Lief. Taf. 7.

154) SUDENDORF I, Nr. 393.

frau vergleichbar, die, wenn es ordentlich ist, Einnahmen und Ausgaben gegenüberstellt.

Aus der unteren Sphäre gibt es aber eine große Zahl von Abrechnungen, die zweifellos für die Landesherrn bestimmt waren. Im kleinen Bereich eines Burgbezirkes, Amtes oder einer Vogtei ließ sich eine ordnungsgemäße Abrechnung eher durchführen, als sich ein ganzer Staatshaushalt unter den Gegebenheiten des 14. Jahrhunderts aufrechnen ließ. Relativ zahlreich scheinen solche Amtsrechnungen bei den Welfen erhalten gewesen zu sein<sup>155)</sup>, nur wenige kennen wir aus dem 14. Jahrhundert von den Wettinern.<sup>156)</sup> Groß war ihre Zahl in Tirol<sup>157)</sup>, auch aus Bayern kennen wir Beispiele.<sup>158)</sup>

Im Deutschen Ordensstaat hatten schon die Ordensstatuten<sup>159)</sup> eine Verwaltung des materiellen Besitzes vorgesehen, wenn sie vorschrieben, daß jeder Amtmann, wenn er sein Amt wechselte, ein Übergabeprotokoll über lebendes und totes Inventar des Hauses, Bestand an Bargeld und ausstehende Forderungen anfertigen mußte. Damit wurde einmal die Verbindung zwischen unterer finanzieller Verwaltungsebene und Zentrale hergestellt, andererseits wurde aber die Grenze zwischen Inventar und Rechnungen noch nicht scharf gezogen.<sup>160)</sup> Die ältesten Übergabeverzeichnisse stammen von 1364. Sie enthalten sowohl Angaben über Geld und Schulden als auch ein Inventar der Vorräte des Wirtschaftshofes und der vorhandenen Rüstungen. Diese Aufnahmen der einzelnen Häuser wurden zweifach in Hefte oder auf Kerbzettel geschrieben. Ein Exemplar blieb beim Amt, das andere wurde an das Haupthaus Marienburg abgeliefert und sein Inhalt dort in das Große Ämterbuch, also das Hauptinventar des Ordensstaates, eingetragen. Die Großgebietiger hatten also jederzeit einen Überblick

155) SUDENDORF III, Nr. 256 (ca. 1365, herzogl. Einkünfte aus dem Dorf Dettum); ebenda V, Nr. 79 (1376/78, Rechnung zu Neustadt und Mandelsloh); ebenda V, Nr. 134 (1378/79, Einnahmen auf Schloß Celle); ebenda V, Nr. 193 (1381, Ausgaben auf Schloß Celle); ebenda V, Nr. 226 (1381/82, Einnahmen auf Schloß Celle); ebenda V, Nr. 227 (1381/82, Ausgaben auf Schloß Celle); ebenda V, 228 (1381/82, Ausgaben und Einnahmen auf Schloß Celle); ebenda VI, Nr. 63 (1383/84, Ausgaben und Einnahmen auf Schloß Bodenteich); ebenda VII, Nr. 49 (E. 14. Jh., Verzeichnis der zum Schloß Celle gehörenden Hebungen); ebenda VIII, Nr. 184 (1397/98, Ausgabe und Einnahme während eines Aufenthaltes der Herzoginwitwe Margareta von Braunschweig auf dem Schloß Münden). Der erste Ausgabeposten ist das Papier für die Anlage dieser Rechnung. Diese Rechnung ist ein anschaulicher Kostenbericht in ganzen Sätzen, keine in Spalten geführte Rechnung. Offenbar hat der Amtmann Hans Druchtlef keine Erfahrung in der Rechnungsführung gehabt.

156) *Registrum dominorum marchionum Missenensium* (wie Anm. 75), S. 363 ff. Beteverzeichnisse.

157) S. u. S. 52.

158) *Liber rationis des Landschreibers von Straubing 1389/92*, M. FRH. V. FREYBERG, Sammlung historischer Schriften und Urkunden, geschöpft aus Handschriften des k. Reichsarchivs, 2. Bd. 1829, S. 85–168.

159) M. PERLBACH, *Die Statuten des DO*, 1890, *Gewohnheiten* c. 75, 18; *Gesetze* II, a, b.

160) *Das Große Ämterbuch des Deutschen Ordens*, hg. von W. ZIESEMER, 1921, S. XI.

über das gesamte Vermögen des Staates. Unter Benutzung eines alten, verlorenen Ämterbuches wurde im Jahre 1400 das erhaltene Große Ämterbuch angelegt. Es enthält für alle Komtureien die bis zum Buch, Hufeisen, Handtuch und Heiltum genauen Inventare. Eine Hand hat die Angaben des alten Ämterbuches, die in den einzelnen Komtureien verschieden weit zurückreichen, in das Große Ämterbuch übertragen. Wenn in einer Komturei ein Amtsträger wechselte, wurde das dabei aufgenommene Inventar in das Große Ämterbuch eingetragen.<sup>161)</sup> 1445 war im Großen Ämterbuch der reservierte freie Raum bei einigen Komtureien beschrieben. Man legte nun das sogenannte Kleine Ämterbuch (OF 132) an. Die den Eintragungen zugrundeliegenden Zettel oder Hefte sind z. T. im Ordensbriefarchiv erhalten.

Im Großen Ämterbuch sind nicht die Inventare des Haupthauses Marienburg erhalten. Das Gebiet des Haupthauses hatte eine von anderen Komtureien abweichende Verwaltung. Deshalb wurde ein besonderes »Marienburger Ämterbuch« angelegt.

Die zentrale Rechnung des Ordensstaates besitzen wir in dem von 1399 bis 1409 geführten »Treßlerbuch«.<sup>162)</sup> Einnahmen und Ausgaben sind getrennt und offenbar mit erheblicher Vollständigkeit verzeichnet worden. Alle Eintragungen wurden in zeilenfüllender Schreibweise vorgenommen. Man kam offenbar nicht auf den Gedanken, in Spalten zu buchen und damit die Möglichkeit für jederzeit leicht zu überprüfende Additionen zu schaffen. Das Fehlen der Kontenspalten, die optisch schwer zu erfassenden römischen Ziffern, das Fehlen des Zehnersystems bei den Münzwerten und die Vielzahl der Münzsorten machten eine genaue, übersichtliche Rechnungsführung unmöglich.<sup>163)</sup>

Neben dem Treßlerbuch führte der Treßler das »Marienburger Konventsbuch« (1399–1412), das Einnahmen und Ausgaben des Haupthauses verzeichnet.<sup>164)</sup> Die Ausgaben der Hofhaltung des Hochmeisters sind im »Ausgabebuch des Marienburger Hauskomturs«, das in zwei Handschriften (1410–1420) erhalten ist, niedergelegt. Von den weiteren Verwaltungsbehelfen der zentralen Ordensverwaltung seien nur noch die für den Orden bezeichnenden Haupt- und Rechnungsbücher der Groß-

161) Jeder neue Eintrag wird in der Regel mit folgendem Wortlaut eingeleitet: *In der jarczal unsers herren 1384 Lucie virginis, als bruder Ulrich Fricke vorscheiden was und das kompturamt bruder Siffrid Walpode von Bassenhym befolen wart, hat er is also gelassen.*

162) Das Marienburger Treßlerbuch der Jahre 1399–1409, hg. von E. JOACHIM, 1896. – A. KLEIN, Entstehung und Komposition des Marienburger Treßlerbuches. Ein Beitrag zur Kritik mittelalterlicher Rechnungsbücher. Progr. Oberrealschule Offenbach 1905. – DERS., Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preußen am Anfang des 15. Jahrhunderts. Nach dem Marienburger Treßlerbuch (= Staats- u. sozialwiss. Forsch. 23,3), 1904.

163) Der Treßler führte auch über die Außenstände Buch; jedenfalls wird ein *scholtbuch* im Treßlerbuch (JOACHIM S. 2) erwähnt.

164) A. SIELMANN, Die Reste des Marienburger Konventsbuches aus den Jahren 1395, 1398, 1920.

schäffer zu Marienburg und Königsberg erwähnt<sup>165)</sup>, weil sie Zeugnisse des staatlichen Handels des Ordens sind, der in keiner Landesherrschaft eine Parallele hat.

Über hundert Jahre früher als im Ordensstaat hatte man in Tirol die Verbindung zwischen Rechnungen der Abgabebnehmer und der zentralen Finanzverwaltung in der Kammer hergestellt. Dieselbe Bedeutung wie für Mainz, Köln und die Grafen von Katzenellenbogen der Rhein besaß für die Grafen von Tirol der Brenner. Die Zölle waren für die Grafen die wichtigste Finanzquelle. In der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde an den gräflichen Zollstätten die schriftliche Rechnungsführung üblich. Eine Rechnung von 1280 ist erhalten.<sup>166)</sup> Einzelrechnungen der unteren Instanzen wurden in Raitbüchern gesammelt. Die Raitbücher enthalten teils nur Rechnungen unterer Instanzen, teils nur Rechnungen der Zentrale, aber es werden auch die Rechnungen beider Sphären gemischt. Raitbücher sind aber nicht eindeutige Rechnungsbücher, sondern in ihnen finden sich auch Steuerlisten und Güterverzeichnisse. Auch Notizen über Ämterverleihungen, Verpachtungen, Belehnungen wurden in die Raitbücher eingetragen. Die Raitbücher zeigen, daß man in der Technik der Verwaltung und Beherrschung des Geldes noch experimentierte. Man verzeichnete in den Raitbüchern nicht nur Zolleinnahmen, sondern auch Steuern, Gerichtssporteln u. a.

Als besonders günstiger Umstand darf es gelten, daß wir aus einem Teilgebiet der erzstiftisch mainzischen Verwaltung sowohl einen genauen begründeten Anspruch auf Rechte und Einkünfte als auch die dazugehörige Ist-Rechnung wenigstens für einige Jahre besitzen. Die Ordnung der Finanzen der Mainzer Dompropstei, die über ein eigenes kleines Territorium verfügte, ist merkwürdigerweise auf einen viel beklagten Mißstand der Kirchenverfassung des späten Mittelalters, die Pfründenwirtschaft der Kurie, zurückzuführen. Seit 1294 hatten die Päpste die Mainzer Dompropstei mehrfach an Kuriale vergeben.<sup>167)</sup> Innocenz VI. übertrug diese reiche Pfründe 1363 auf den Kardinalbischof Raimund von Palaestrina, einen Franzosen. Der Kardinal, der in Deutschland mehrere Pfründen besaß, sah darauf, daß er die finanziellen Möglichkeiten dieser Einnahmequelle voll ausschöpfte, und schickte als seinen Beauftragten Bertrandus de Massello nach Mainz. Als päpstlicher Nuntius und Generalkollektor verstand sich Bertrandus auf das Eintreiben von Geldern; sein Einkünfteverzeichnis beweist es. Man sieht hier einen der großen Finanzexperten der Zeit am Werk, der sich bemüht, die neue Macht Geld nicht von Fall zu Fall behelfsmäßig zu traktieren, sondern in gründlichen Überlegungen zu meistern. Aufzeichnungen über Einkünfte kannte man zu dieser Zeit auch in Mainz<sup>168)</sup>, und 1354 hatte eine Mainzer Provin-

165) THIELEN, Verwaltung (wie Anm. 81), S. 17.

166) HEUBERGER (wie Anm. 117), S. 317 ff. HEUBERGER beschreibt (S. 330 ff.) die Tiroler Raitbücher.

167) F. VIGENER, Die Mainzer Dompropstei im 14. Jahrhundert (= Quellen und Forschungen zur Hessischen Geschichte I), 1913, Einleitung.

168) S. o. S. 29.

zialsynode unter Erzbischof Gerlach den Stiftskirchen wieder die Anlage von Güter- und Einkünfteverzeichnissen zur Pflicht gemacht.<sup>169)</sup> Solche Verzeichnisse hat es auch wirklich gegeben, und ohne diese Unterlagen hätte es Bertrand von Massello sicher noch schwerer gehabt, Ordnung in die Verwaltung der Dompropstei zu bringen. Ihrer hat er sich, wie er in der Vorrede zu seinem Liber bekennt, bedient. Seine Leistung bestand darin, daß er, als er sich 1364 in Mainz aufhielt, versuchte, aus den vorhandenen Unterlagen ein Gebäude wirklich begründeter Ansprüche zusammenzubauen und die Basis für Klarheit im Haushalt zu schaffen. Bei der Benutzung vorhandener Register und Urkunden mußte er Widersprüche feststellen. Um den Rechtsanspruch des Dompropstes wirklich zu ermitteln, befragte er Dorfschöffen. In einem Fall waren diese durch den Ortsadel so eingeschüchtert, daß sie nicht wagten, die alten Rechte der Propstei anzugeben. In harter Nachtarbeit hat der versierte Finanzmann die Finanzen der Mainzer Dompropstei geordnet.<sup>170)</sup>

Denn Bertrand hat die Probe gemacht und sein Register in der Einnahme- und Ausgaberechnung für die Jahre 1364–1367 angewandt. Über Einnahmen und Ausgaben wird in vollen lateinischen Sätzen berichtet. Auch hier wird eine Geschichte finanzieller Sachverhalte geschrieben, keine optisch überschaubare, abstrakte Arithmetik geboten. Mit den Sätzen dieser Rechnung kann man nicht rechnen.

## Gerichtsprotokolle

Klöster haben während des frühen und hohen Mittelalters die Güterübertragungen, mit denen sie bedacht wurden, durch Urkunden oder Traditionsbücher fixiert. Es handelte sich dabei um Rechtsbeweise der einen am Rechtsgeschäft beteiligten Partei. Viel rarer sind die – außerhalb der Städte – geführten Protokolle von landesherrlichen Gerichten, also der nicht am Rechtsgeschäft beteiligten Stelle, in denen Gütergeschäfte aufgezeichnet worden sind. Die ältesten Protokolle solcher Art sind die böhmischen und mährischen Landtafeln. Die älteste Nachricht über einen Landtafeleintrag stammt von 1287. Die Landtafeln enthalten Eintragungen über Prozesse, Güterverkehr und Schuldverschreibungen.<sup>170a)</sup>

Zu dieser Gruppe von Amtsbüchern hat man ferner die 1317 beginnenden Proto-

169) VOGT, Mainzer Regesten I, Nr. 237.

170) VIGENER, Dompropstei, S. I. Vorrede des Liber: ... *ego Bertrandus de Massello ... pro ... domino Raymundo de Canilhiaco ... presentem librum, ubi loca, census, curie, honores, officia, beneficia et alia iura ... continentur, ex dictis relacionibus et informacionibus plurius cartapellium registorum cum vigilis et laboribus maximis ... in hunc modum compilavi.*

170a) E. v. MAASBURG, Die Entwicklung des Instituts der öffentlichen Bücher in Böhmen, Prag 1877. – O. REDLICH, Die Privaturkunden des Mittelalters, 1911, S. 195 ff.

kolle des Landgerichts Würzburg zu rechnen.<sup>170b)</sup> Sie enthalten Aufzeichnungen über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Adels, aber auch der Bürger, ferner solche über Acht- und Anleitungsverfahren und über Klagen um Fahrnis und Schuld.

In der von Rudolf von Habsburg 1274 erneuerten Landvogtei Rotenburg o. T. wurde seit 1274 vor dem Landgericht ein Achtbuch geführt: hier liegt aus einem nichtstädtischen Gericht der Beweis vor, daß die Forderung Friedrichs II. aus dem Mainzer Landfrieden, Achtbücher anzulegen, erfüllt worden ist.

### Städtische Amtsbücher

In der Ausbildung einer schriftlichen Verwaltung sind neben der Kirche die Städte in vieler Hinsicht richtungweisend gewesen.<sup>171)</sup> Die frühe Anwendung der Schrift auf die Verwaltung bei der Kirche war nicht verwunderlich, denn die Kirche verwaltete gewissermaßen seit dem Ausgang der Antike die Schrift und sie ließ diese Fertigkeiten seit dem 12. Jahrhundert in der Person von Notaren und Schreibern den Landesherren, aber auch den Städten. Viele Stadtschreiber waren geistlichen Standes, doch fehlte schon bald das Laienelement nicht. Die schriftliche Organisation eines Standes oder einer sozialen Gruppe hängt aber nicht nur von der Einrichtung einer Kanzlei, also von den Menschen, die einer aktiven Schriftlichkeit fähig sind, ab, sondern auch von denjenigen, die bereit sind, eine aktive Schriftlichkeit hinzunehmen, die sie wollen. Diese Bereitschaft eignete dem Bürgertum in hohem Maße. Der Bürger, dem – trotz städtischen Agrarbetriebes – die Umwandlung von Werten und damit die Manipulation mit Zahlen vertraut war, war durch seine eigene Lebens- und Wirtschaftsweise der Zahl, der Rechnung und damit der Schrift in ganz anderem Maße aufgeschlossen als der Bauer. Der Bürger brauchte und wollte die Schrift, und diese ließ sich in der Stadt leichter anwenden als auf dem Lande, denn die Bürger wohnten in den aneinanderstoßenden Hofparzellen der Stadt gedrängt, waren durch Ratsherren und Stadtschreiber im Umgang leicht zu erfassen.

Produzierte Ware konnte nur über den Zwischenwert Geld in andere Ware konvertiert werden. Der Normalwert Geld eignete sich für zahlenmäßige Erfassung und Rechnung. Es verstand sich, daß die Grundsätze der einzelnen bürgerlichen Wirtschaft zur Stadtwirtschaft vervielfacht wurden.

Wie man der verschiedenen Probleme der Stadt als Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft Herr werden könne, darüber herrschte zunächst noch Unsicherheit. Das

170b) Vgl. F. MERZBACHER, *Iudicium provinciale ducatus Franconiae*, 1956, S. 25 u. 57. Die Protokolle sind nicht gedruckt.

171) F. RÖHRIG, *Mittelalter und Schriftlichkeit*. In: *Welt als Geschichte* 13, 1953, S. 29 ff. – H. SKRZYPCZAK, *Stadt und Schriftlichkeit im deutschen Mittelalter*, Phil. Diss. FU Berlin 1956, Maschschr.

Stadtbuch ist sichtbarer Ausdruck dieser Unsicherheit. Man schrieb alles hinein, was der Bürgergemeinde als Rechts-, Finanz- und Wirtschaftsgemeinschaft wesentlich erschien. Das Stadtbuch nahm Privilegien, Namen der Neubürger, die Namen der aus der städtischen Friedensgemeinschaft ausgestoßenen Bürger, Statuten, Aktennotizen über Grundstücksverkehr, dazwischen Aufzeichnungen über besondere Ereignisse der städtischen Geschichte auf. Solche vermischten Eintragungen enthalten die ältesten deutschen Stadtbücher.<sup>172)</sup> Von dieser Art ist das erste Ratsbuch von Rostock (1258 bis 1323), das Einträge über Bürgeraufnahmen, Mauerbau, Stadtrechnungen, Verpachtungen städtischer Grundstücke u. a. enthält.<sup>173)</sup> Das gilt auch für die weiteren älteren Stadtbücher von Rostock, von denen vier noch aus dem 13. Jahrhundert stammen. Auch der verlorene Liber civitatis (1227–1284) von Lübeck enthielt Eintragungen verschiedener Art.<sup>174)</sup> Der Inhalt des ältesten Stadtbuches von Stralsund (1270–1310) entspricht den Worten, die an den Eingang gesetzt sind: *Iste dicitur liber civitatis, in quo conscribi solent omnia, que aguntur coram consulibus*. Dasselbe trifft für die Stadtbücher von Kiel (1264–1289) und Greifswald (1291) zu.<sup>175)</sup>

Kleinere Stadtgemeinden sind mit solchen »Stadtbüchern« im eigentlichen Sinne, mit Amtsbüchern, in denen alles niedergeschrieben wurde, was die Verwaltung der Stadt betraf, lange ausgekommen. Der soziale und wirtschaftliche Organismus der Stadt war klein und wenig gegliedert. Viele Geschäfte und Vorkommnisse konnten mündlich erledigt werden. Es bestand weder die Notwendigkeit noch das Bedürfnis nach schriftlichen Festlegungen, auch war die Zahl der schriftgewandten Personen niedrig.

172) Man hat immer wieder versucht, den Begriff Stadtbuch zu definieren bzw. die städtischen Amtsbücher zu klassifizieren. Solche Einteilungen bzw. Definitionen haben HOMEYER (1860), KOPPMANN (1873), FRENSDORFF (1866), REHME (1914) u. a. vorgenommen. K. BEYERLE, Die deutschen Stadtbücher. In: DGBl. II, 1910, S. 146, definiert Stadtbücher als in Buchform gehaltene Aufzeichnungen städtischer Behörden. »Ihr Inhalt ist ein sehr mannigfaltiger . . . Durch rechtliche Momente wird der Begriff Stadtbuch zusammengehalten.« Diese juristisch bestimmte Definition ist zu allgemein gehalten und berücksichtigt nicht genügend die Genese dieses Schreibwerks. Ihr wird auch die von BEYERLE vorgenommene Einteilung in fünf Gruppen nicht gerecht. Bei den Einteilungsversuchen Beyerles und anderer blieb »die Existenz vermischter Ratsbücher, der unentwickelten Formen«, ein steter Stein des Anstoßes«, wie Pitz richtig urteilt. E. Pitz, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln-Nürnberg-Lübeck. Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde (= Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln 45), 1959, S. 19 ff. hat die verschiedenen Kategorien städtischer Amtsbücher im Zusammenhang mit der Spezialisierung der städtischen Verwaltung gesehen.

173) BEYERLE, Stadtbücher (wie Anm. 172), S. 158 bringt eine gute Zusammenstellung der ältesten Stadtbücher, die auch im folgenden herangezogen worden ist.

174) P. REHME, Das Lübecker Oberstadtbuch, 1895, S. 106.

175) Der Elbinger Liber civitatis enthält in freier Folge Aufzeichnungen über Grundstücksvergaben, Vermietung von Buden, Erbauseinandersetzungen, Regelung von Besitzverhältnissen. Er reicht von ca. 1329–1360.; Mon. Pal. 3. Serie, XXI. Lief., Taf. 1b.



Dagegen konnte die städtische Großgemeinde von differenzierter Wirtschaftsstruktur nur mit einem immer komplizierteren Ämterwesen verwaltet werden. Sie verstand sich als Rechts-, Wirtschafts-, Finanz-, Friedens- und Kultverband. Jede dieser Erscheinungsformen der Gemeinde erheischte in der Zeit gesteigerter Rechtsicherheit und der Geldwirtschaft schriftliche Verwaltungsformen. Die Gemeinde spaltete vom Rat besondere Ämter ab und spezialisierte Ratsherren auf die Verwaltung dieser Ämter. Diese führten eigene Rechnungen und andere spezielle städtische Amtsbücher. »Der Grundsatz: eine Behörde – ein Buch, ist bestimmend für das gesamte Aktenwesen.«<sup>176)</sup> In der Anlage der städtischen Rechnungen<sup>177)</sup> drang allmählich eine gewisse Rationalisierung durch. Die einzelnen mit Einnahmen oder Ausgaben befaßten Ratsämter führten meist Sonderrechnungen.<sup>178)</sup> Die Ergebnisse dieser Sonderrechnungen führte man in der eigentlichen Stadtrechnung zusammen, wobei sich in der Anordnung ein bestimmter Brauch ausbildete und lange Zeit hielt, so daß die Benutzung dieser Rechnungen auch heute noch durch Übersichtlichkeit erleichtert ist.<sup>179)</sup> Oft enthalten die Stadtrechnungen, die eine Teilung in Einnahmen und Ausgaben vornehmen<sup>180)</sup>, die Geschoß- oder Steuerlisten der gesamten Bürgerschaft gleich mit. Sie verzeichnen Jahr um Jahr die Namen der Pflchtigen in derselben Reihenfolge, so, wie die Einnahmer von Haus zu Haus in festem Turnus den Geschoß einsammelten.

Die Geschichte der Nürnberger Akten beginnt in dem Achtbuch von 1285.<sup>181)</sup> Zahlreiche andere Städte haben sich während des 14. Jahrhunderts derartige spezielle Amtsbücher angelegt, die der Friedenswahrung dienten. Die Stadt Braunschweig führte seit 1342, Nürnberg seit 1380 Fehdebücher, in denen man – neben anderen Aufzeichnungen – die Fehden verzeichnete, in die die Stadt verwickelt wurde. Die Übergänge dieser Amtsbücher zur Chronik sind fließend. Für unseren Gegenstand ist

176) PITZ, Schrift- und Aktenwesen (wie Anm. 172), S. 405.

177) A. TILLE, Stadtrechnungen. In: DGbll. 1, 1900, S. 65–75.

178) Die Aufspaltung des Finanzwesens von Lübeck seit dem 13. Jh. und die mit ihr einhergehende Spezialisierung der Kämmereibehelfe zeigt PITZ, Schrift- und Aktenwesen (wie Anm. 172), S. 334 ff. In Lübeck lassen sich auch die Veränderungen im Beschreibstoff verfolgen. Zunächst genügten der Lübecker Kämmerei einzelne Blätter, dann ging man zu Aufzeichnungen in Rollenform über. Die Rollen wurden immer länger. Dann verwendete man Lagen, schließlich Hefte; RÖRIG in: Mon. Pal. 3. Serie, XX. Lief., Taf. 4a. In Rollenform ist ein Verzeichnis der Neubürger von 1259 gehalten. Auf Rollen wurden die Namen der Handwerker, die Stände erlost hatten, geschrieben (bis 1512), vgl. ebenda XX. Lief., Taf. 3.

179) Das gilt z. B. für die seit 1437 nahezu lückenlos erhaltenen Stadtrechnungen von Altenburg b. Leipzig; H. PATZE, Recht und Verfassung thüringischer Städte, 1955, S. 50–56.

180) Eine über die Teilung in Einnahmen und Ausgaben hinausgehende Gliederung zeigt z. B. schon die älteste Stadtrechnung von Nürnberg; Mon. Pal. 1. Serie, 3. Bd., Lief. XXIV, Taf. 2.

181) Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, bearb. von W. SCHULTHEISS, 1960; ebenda, Einleitung, S. 16 ff. findet sich eine Aufstellung über Ächtungsaufzeichnungen bzw. Achtbücher deutscher Städte.

es wichtig, daß diese Kategorie der Acht- und Fehdebücher im 14. Jahrhundert vorherrscht und dann verschwindet. Die Achtbücher sind Denkmäler des tiefgreifenden Wandels im Rechtsdenken<sup>182)</sup>: Die Bürgerschaft als Vertreter der in der Gottesfriedensbewegung wurzelnden gewaltlosen Rechtsauffassung schließt den Gewalttäter aus ihrer Friedensgemeinschaft auf Zeit oder auf Dauer aus.<sup>183)</sup> Sie führt Buch über den Adel, der die Fehde noch als legitimen Rechtsbehelf betrachtet. Ausstoß aus der Gemeinschaft, Friedlosigkeit war das Mittel, mit dem Kaiser und Kirche seit dem hohen Mittelalter den Täter gegen Glauben und Frieden verfolgten.

Die Achtbücher, die den Spruch des Gerichtes über die Verbannten festhalten, sind nur Spezialprotokolle, die sich an einer bestimmten Form der Strafe orientieren. Ihre Anlage mochte einer schnellen Übersicht zustatten kommen. Wenn man die Proskriptionen von anderen Amtsbüchern abtrennte, was nicht in allen Städten geschah, konnte man die Dauer der Strafe besser kontrollieren.

In der Kategorie der Protokolle nehmen neben den Ratsprotokollen<sup>184)</sup> die Gerichtsprotokolle den größten Raum ein, die den gesamten Grundstücksverkehr regeln. Die Kölner Schreinsbücher (12. Jahrhundert) sind eine frühe Sondererscheinung. Eine einigermaßen geregelte Aufzeichnung des Grundstücksverkehrs setzt in den Städten erst am Ende des 13. Jahrhunderts – die Lübecker Oberstadtbücher beginnen 1277<sup>185)</sup> – und im 14. Jahrhundert ein. – Auch auf diesem Gebiet der Rechtssicherung geht die Stadt den Landesherren voran. Ihr kommen auch auf diesem Gebiet die Übersichtlichkeit und geringe Fläche zustatten, auf der Eigentumssicherungen vorzunehmen sind. Eine Stadt mit ihren der Schriftlichkeit und Bildung aufgeschlossenen Bürgern, ihren kleinen, anstoßenden Hofparzellen, war rechtstechnisch leichter zu handhaben als ein Herzogtum. Die Situation einer städtischen Area konnte man unter Zuhilfenahme der Namen der Anstoßer beschreiben. Durch Erbteilungen konnte sie nur begrenzt verkleinert werden. Unvergleichlich größere Schwierigkeiten stellten sich solchen Registrierabsichten in der Dorfflur entgegen, wo man keine technischen Mittel hatte, um die Mobilität, die durch Kauf, Tausch, Teilung auf der meist gleichförmigen Fläche der Dorfflur entstand, rechtlich zu fassen. Dazu hätte man ein fixes Liniennetz benötigt, wie es die Stadt in dem Netz ihrer Straßen wenigstens als Behelf besaß. Der

182) SCHULTHEISS, Achtbücher, S. 130 ff.

183) W. EBEL, Über die rechtsschöpferische Leistung des mittelalterlichen deutschen Bürgertums. In: Vorträge und Forschungen XI, 1966, S. 241–258: »Das mittelalterliche Bürgertum hat seine Kraft nicht aus seiner öffentlich-rechtlichen Verfassung gezogen, sondern aus seiner wirtschaftlichen Bedeutung, aus Gewerbe und Handel, als erstem Wirkungszentrum des neuen Machtmittels, des Geldes.«

184) Das älteste Nürnberger Ratsbuch von ca. 1400, Abb. in: Mon. Palaeogr. I. Serie, 3. Bd., XXIV. Lief., Taf. 2.

185) Über die Trennung der Lübecker Ober- und Niederstadtbücher nach Rechtsmaterien vgl. PRZ, Schrift- und Aktenwesen. S. 406. – Probeseite aus dem Ober- und dem Niederstadtbuch in: Mon. Pal. 3. Serie, XX. Lief., Taf. 4b und 5.

wichtige Schritt von der chronologischen Protokollierung des Güterverkehrs in den Städten zur Verzeichnung der Parzellenbesitzer erfolgt ebenfalls im 14. Jahrhundert. Wien besitzt ein Grundbuch von 1368.<sup>186)</sup>

Nicht nur durch Aufspaltung der städtischen Behörden nahm die Vielfalt der städtischen Amtsbücher zu, sondern auch durch gesteigerte Präzision in der Führung des einzelnen Amtsgeschäftes. So hat eine Stadt wie Nürnberg zur gleichen Zeit, als König Ruprecht Reichsregister anlegte, solche Behelfe in Gestalt der Briefbücher schon besessen. Das älteste erhaltene stammt von 1404–1408, doch hatte dieses sechs nicht überkommene Vorläufer.<sup>187)</sup>

Die Notwendigkeit und Bereitwilligkeit, sich der Schrift und der Zahlen zu bedienen, findet im kaufmännischen Schriftgut, das am Ende des 13. und im 14. Jahrhundert die ersten Denkmäler hinterlassen hat, seinen Ausdruck. Bäcker, Fleischer, Wirte haben Kerbhölzer und Raithölzer verwendet. Für Aufzeichnungen von kurzer Dauer genügten Wachstafeln.<sup>187a)</sup>

### K a u f m a n n s b ü c h e r

Wandlungen in der Praxis des Fernhandels führten schon während des 13. Jahrhunderts in den großen Städten zur Anlage von *K a u f m a n n s b ü c h e r n*. Wenn der Kaufmann nicht mehr persönlich mit der Ware ferne Handelsplätze aufsuchte, sondern seine Beauftragten hinaus schickte, wurden Aufzeichnungen erforderlich. Der Beauftragte übernahm Ware in Kommission, jedenfalls mit voller Verantwortung für ihren Wert. Auch das regelmäßige Geschäft mit festen Kunden an fremden Plätzen konnte dazu führen, daß man vom Direkthandel abkam und nur zu bestimmten Terminen verrechnete, also zur Kontenführung überging.

Die gewerblich-technische Fertigkeit vor allem in den großen Textilproduktionszentren Europas hatte sich seit dem 12. Jahrhundert so gesteigert, daß der Käufer ein großes Angebot gern abnahm. Der Kleiderluxus der Bürger und des Adels, der sich oft zweifellos daran finanziell ruiniert hat, steigerte sich. Die Lager der Kaufleute mußten vergrößert werden, Kapitalien waren erforderlich. Die Käufer konnten oft

186) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, Abt. III. Grundbücher. Bd. 1, 1898, S. XV ff. Den Anstoß zur Führung von Grundbüchern in Wien gaben die Finanzgesetze Rudolfs IV. – Zwischen Urbar und Grundbuch steht das sogen. »Ackerbuch« des Klosters Arnsburg b. Lich/Oberhess., dessen Ausgabe W. KÜTHER für die Hess. Hist. Kommission fertiggestellt hat. Es verzeichnet u. a. den Wechsel der Besitzer auf Grundstücken des Klosters.

187) Mon. Palaeogr. I. Serie, 3. Bd. XXIV. Lief., Taf. 2.

187a) F. BASTIAN, Das Rüntingerbuch. 1383–1407 und verwandtes Material zum Regensburger-Südostdeutschen Handel und Münzwesen. I. Bd. Darstellung, 1944, S. 202 f. Auch in der Deutschordenskanzlei sind Wachstafeln vielfach verwendet worden.

nicht bar zahlen. Man mußte Anleihen aufnehmen oder Wechsel ausstellen.<sup>187b)</sup> Im Handel mit dem Verbraucher mußte man sich der kaufmännischen Buchführung bedienen. Aber die Versuche auch großer Handelshäuser fielen noch sehr unzulänglich aus.<sup>188)</sup> Die ersten Zeugnisse kaufmännischer Buchführung liegen auch in Italien<sup>189)</sup> nicht früher als in Deutschland.<sup>190)</sup> Die ältesten Handlungsbücher aus den Hansestädten Lübeck und Rostock stammen aus den 30er und 40er Jahren des 14. Jahrhunderts.<sup>191)</sup>

Älter ist das Handlungsbuch der Holzschuher von Nürnberg.<sup>192)</sup> Die Aufzeichnungen sind in vieler Hinsicht mangelhaft und lassen vor allem betriebswirtschaftliche Klarheit vermissen. Die vier Teilhaber der »offenen Handelsgesellschaft« rechnen weder über die Kapitalanteile noch über die Gewinne ab, noch unterscheidet man streng zwischen hauswirtschaftlichen und geschäftsbetrieblichen Vorfällen. Buchungen verschiedenartigen Charakters werden fortlaufend eingetragen. Man führt zwar

187b) Geldanweisung des Reinekin Mornewech an den Rat von Lübeck als *Littera clausa*, 1290 in: *Mon. Palaeogr.* 3. Serie, XX. Lief. Taf. 1 d. Mornewech mußte in Brügge bei Lübecker und Hamburger Bürgern Anleihen aufnehmen; er verpflichtete sich zur Zahlung des geliehenen Betrages in Lübeck innerhalb 14 Tagen nach Heimkehr der Hamburger Gläubiger.

188) Man hat immer wieder gefragt, ob diese Kaufleute wirkliche Geschäftsgenauigkeit anstrebten. Das war offenbar nicht das Ziel ihrer Aufzeichnungen. Man beschränkte sich auf eine Aufzeichnung der Schulden. SKRZYPCAK (wie Anm. 171), S. 37.

189) In Buchfragmenten eines Florentiners Bankhauses finden sich Ansätze der Kontenbildung. Vorstufen doppelter Buchführung zeigen die Buchfragmente der Fini-Gesellschaft 1297–1303; vgl. dazu v. STROMER (wie Anm. 192), S. 752. Grundlegend: F. MELIS, *Aspetti della vita economica medievale*, I, Siena 1962.

190) Älter als Warendorps Handlungsbuch (s. Anm. 191) ist eine Seite einer kaufmännischen Aufzeichnung von ca. 1290 in Kopenhagen; G. KORLÉN, Kieler Bruchstück kaufmännischer Buchführung aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. In: *Niederdt. Mitt.* 5, 1949, S. 102 ff., mit Faksimile auf S. 111. – SKRZYPCAK (wie Anm. 171), S. 36. – Neuere Fragmente von Geschäftsbüchern des 14. Jh. verzeichnet v. STROMER (wie Anm. 192), S. 754.

191) Das älteste Handlungsbuch im Gebiet der Hanse ist das des Lübecker Hermann Warendorp und seines Schwagers Johann Clingenberg, das F. RÖRIG in den »Hansischen Beiträgen zur deutschen Wirtschaftsgeschichte« (1926) herausgegeben hat; Probeseite in: *Mon. Palaeogr.* 3. Serie, XX. Lief., Taf. 7b. Rörig meint, schon im 13. Jahrhundert habe es solche Kaufmannsbücher auf deutschem Boden gegeben. Ob sie so verbreitet waren, wie er annimmt, ist zu bezweifeln. – Über Handlungsbücher vgl. ferner: C. MOLLWO, *Das Handlungsbuch von H. und J. Wittenborg, 1901.* – J. K. KOPPMANN, *Johann Töllners Handlungsbuch von 1345/50 (= Geschichtsquellen der Stadt Rostock I)*, 1885. – B. PENNDORF, *Geschichte der Buchhaltung in Deutschland, 1913.*

192) A. CHROUST u. H. PROESLER, *Holzschuher* (wie Anm. 189) v. St. kommt zu einer von der bisherigen etwas abweichenden Beurteilung des Holzschuher Buches. So bezeichnet er als Zweck des Buches nicht die Übersicht über die Höhe der Außenstände, sondern deren Beitreibung mit allen Spesen; ebenda S. 775. Die Ordnung nach Ständen sei durch die Gerichtszuständigkeit der Schuldner bedingt. – vgl. dazu W. v. STROMER, *Das Schriftwesen der Nürnberger Wirtschaft vom 14. bis zum 16. Jahrhundert.* In: *Beitr. zur Wirtschaftsgesch. Nürnbergs* 2, 1967, S. 751–799.

Personenkonten, aber diese werden noch nicht in Soll und Haben getrennt. Die Eintragungen sind lückenhaft und unübersichtlich. Sie sind als Gedächtnisstütze von Fall zu Fall zu bezeichnen, sie wurden nicht systematisch und wohl auch nicht vollständig vorgenommen. Den Eindruck des Behelfsmäßigen bestätigt die rechnerische Nachprüfung: Fast in keinem der 445 Konten hat der Schlußsaldo gestimmt. In Anbetracht der unübersichtlichen Schreibweise ist das kein Wunder. Mittelalterliche Rechtspraxis hat sich in der Trennung der Schuldner nach Ständen niedergeschlagen. Vasallen sind ihren Herren zugeordnet: Bei den Herren von Truhendingen stehen deren Ministeriale.

Auch bei der Durchsicht des Runtingerbuches<sup>193)</sup> fragt man sich, wie die Runtinger aus diesen Aufzeichnungen einen Überblick über ihre Geschäftsverhältnisse gewinnen konnten. Das sind Aufzeichnungen über Kaufmannsfahrten von Beauftragten der Runtinger nach Venedig, Bologna, Lucca und nach Flandern, aber auch solche über lokale Geschäfte in Regensburg. Die Eintragungen besitzen, meist in Sätzen formuliert, geradezu tagebuchartig-chronikalischen Charakter. Das ist zwar nicht Familiengeschichte wie Stromeirs »Püchel«<sup>193a)</sup>, aber das ist auch kein Rechnungsbuch, sondern Geschichte des Handels, den die Runtinger geführt haben, Bericht über Geschäfte, keine streng rationalisierte, in Konten und Zahlen umgesetzte Geschäftstätigkeit.

#### 4. *Papier, Schrift und Sprache*

Man wird ohne Übertreibung sagen dürfen, daß die schnelle Ausbreitung der Schrift in alle Bereiche der weltlichen Ordnung unmöglich gewesen wäre, hätte nicht zur gleichen Zeit das Papier als Beschreibstoff in immer größerem Umfang zur Verfügung gestanden. Da die Papierherstellung von Italien nach Deutschland übertragen, also eingeführt worden ist, läßt sich für Deutschland mit Sicherheit sagen, daß diese die Voraussetzung für die Ausbreitung der Schriftlichkeit in der Laienwelt war und nicht das Bedürfnis nach verbreiteter Schriftlichkeit die Erfindung des Papiers provoziert hat. Welche Bedeutung das relativ billige, haltbare, glatte Papier für die Ausbildung der modernen Laienwelt gehabt hat, ist kaum abzusehen. Mit dem Papier ist nicht nur ein Stoff – wie bei den Textilfasern, dem Pergament, den Metallen – nutzbar gemacht, sondern geschaffen worden. Die Herstellung und Anwendung des Papiers, die in Deutschland ins 14. Jahrhundert fällt, ist in ihrer Bedeutung nur mit der Nutzung der Metalle zu vergleichen. Nur wenige der von uns besprochenen Amtsbücher sind noch auf Pergament und nicht auf Papier geschrieben. Wissenschaftliche Handbücher mögen sich bemühen, uns die Jahrhunderte des Papyrus, der Tontafeln

193) BASTIAN (wie Anm. 187a).

193a) v. STROMER (S. 784) hält auch das »Püchel« Ulman Stromeirs nach Titel und Inhalt für ein Geschäftsbuch.

und des Pergamentes als noch so »modern« hinzustellen, erst die Erfindung und Ausbreitung des Papiers hat eine verwaltete Welt möglich gemacht, hat den Weg von der Herrschaft zur Verwaltung geebnet. Das Papier hat der Anwendung des Rechtes und der Gerechtigkeit ungeahnte Möglichkeiten geöffnet. Jedes Amtsbuch aus Papier ist Träger von Notizen, die entweder direkter Rechtsbeweis sind oder Hilfe für einen Rechtsbeweis sein oder Rechtssatzungen festhalten können. Papier machte vom teuren Pergament und vom Gedächtnis immer unabhängiger.<sup>194)</sup> Steuern und andere Abgaben kann man von einer »Massengesellschaft« eben nur mit Hilfe des Papiers beweiskräftig erheben. Geld kann erst mit Hilfe des Papiers seine volle wirtschaftliche Effizienz erlangen. »Papiere« aus Papier machten das Geld wirklich mobil, ermöglichten zahlreiche Geldgeschäfte ohne die Präsenz des gemünzten Metalls. Bankgeschäfte ohne die technische Hilfe des Papiers sind kaum vorstellbar. Sicher ist es kein Zufall, daß das Bürgertum die Bedeutung des Papiers für Handel und Verwaltung schnell erkannt hat. Die städtischen Kanzleien bedienen sich schon im 14. Jahrhundert des Papiers. In nicht wenigen Stadtkanzleien besteht das erste Amtsbuch, das wir kennen, aus Papier. Selbst die Papiere, die die Städte vor der Errichtung der ersten bezeugten Papiermühlen in Deutschland verwendeten<sup>195)</sup>, müssen billiger als Pergament gewesen sein. Anders ist die Einführung dieses Beschreibstoffes in den aus rechnenden Kaufleuten bestehenden Stadträten nicht denkbar. Ein weitschauender, durch seine Tätigkeit in der Nürnberger Stadtverwaltung über den Bedarf an diesem Beschreibstoff<sup>196)</sup> unterrichteter Kaufmann wie Ulman Stromeir muß erkannt haben, daß dem Papier die Zukunft in aller Verwaltungspraxis gehörte. Die von ihm in der

194) Wenn A. RENKER, Geschichte des Papiers. In: Milkau-Leyh, Handbuch der Bibliothekswissenschaft I, 2. Aufl. 1952, S. 1049, sagt, das Papier habe sich gegenüber dem Pergament wegen seiner offensichtlich geringeren Haltbarkeit nur mit Mühe durchsetzen können, so stimmt das nicht mit den Beobachtungen überein, die wir über den für die neuen Typen des Geschäftsschriftgutes verwendeten Beschreibstoff machen konnten. W. WATTENBACH, Das Schriftwesen im Mittelalter, 3. Aufl. 1896, S. 149: »In Deutschland wird vom 14. Jahrhundert an der Gebrauch des Papiers auch zu Urkunden immer häufiger, in der Reichskanzlei seit Karl IV.«. – Als älteste Papierhandschrift Deutschlands gilt das Register des Albert Behaim von 1246; HERRE in: Mon. Pal. I. Serie, 1. Bd., I. Lief., Taf. 7.

195) Interessante Mitteilungen über den Wechsel von Pergament zu Papier als Beschreibstoff in Esslingen macht B. KIRCHGÄSSNER, Wirtschaft und Bevölkerung der Reichsstadt Esslingen im Spätmittelalter. Nach den Steuerbüchern 1360–1460 (= Esslinger Studien 9), 1964, S. 55 f. Die Steuerbücher von Esslingen, die mit vollständigen Jahrgängen 1362 einsetzen, sind zunächst auf Pergament geschrieben. Als die Stadt in den 90er Jahren zur »zweifachen Steuer übergang«, schrieb man das zweite auf Papier. K. beziffert das Kostenverhältnis von Pergament zu Papier am Anf. des 15. Jahrhunderts auf 10:1, was den Vorteil des Papiers veranschaulicht.

196) G. PICCARD, Die Wasserzeichenforschung als historische Hilfswissenschaft. In: AZ 52, 1956, S. 92, macht Angaben über den Papierbedarf der Nürnberger Ratskanzlei seit 1400. Ob die Behauptung P.s., der gesamte externe Schriftverkehr Nürnbergs sei auf Pergament geführt worden, richtig ist, steht dahin.

Gleißmühle produzierten Papiere wurden in den Kanzleien von Nürnberg, Ulm, Nördlingen, Esslingen und Frankfurt verwendet.<sup>197)</sup> Vorher scheint man viel italienische Papiere benutzt zu haben.<sup>198)</sup>

Trotz seines zunächst relativ hohen Preises gestattete dieser Beschreibstoff, viel zu schreiben. Die langen, feierlichen Schäfte der diplomatischen Minuskel übten einen »Schriftzauber«, strahlten »Magie« aus<sup>199)</sup>, sie waren in ihrem Mitteilungswert in einer auf das Tatsächliche, Materielle gerichteten Welt unproduktiv. Schäfte, Schleifen und Schwünge erregten Eindrücke, versperrten aber durch graphische Schönheit die Erkenntnis des Inhalts. Ein mit Schleifen umranktes »d« einer Urkunde des 10. Jahrhunderts mag den Schreiber den dreifachen graphischen Weg und die vier- und fünffache Zeiteinheit gekostet haben, als notwendig gewesen wäre, um den Lautwert »d« darzustellen. Solche graphischen Darstellungen sollten monumenta graphica in perpetuum sein. Aber schon die Kanzlei Friedrichs II. hatte eine Aufspaltung des »Urkundenbildes« in ein feierliches und ein »geschäftliches« mit kursiver Schrift<sup>200)</sup> vorgenommen, ähnlich wie die päpstliche Kanzlei längst feierliche von einfacheren Privilegien getrennt hatte. Der Kaufmann hatte mit der Schrift keine Denkmäler des Rechts, des Glaubens oder Wissenschaft zu setzen. Seine Niederschriften brauchten – von Verträgen abgesehen – im allgemeinen nur bis zum Ende eines Geschäftes zu halten. Das Geschäft war in der Regel nach Bezahlung der Ware beendet. Dann hatte das für das Geschäft geschriebene Schriftgut den Wert von Makulatur, ein Begriff, den bis dahin höchstens Kanzleien für Konzepte in begrenztem Umfang gekannt hatten. »Wirtschaftlich« waren für den Verwaltungsmann und den Kaufmann nur Schriften, deren Buchstaben in Höhe und Breite einen optimalen graphischen Wert vermittelten und in einer minimalen Zeiteinheit geschrieben werden konnten. Die karolingische Buchminuskel hatten das günstigste Verhältnis von graphischen Aufwand zu phonetischer Aussage – unter Berücksichtigung der Aufgabe des Schriftverkehrs – geboten. Die aus dieser Grundschrift entwickelten Kursiven des 13. und 14. Jahrhunderts fügten diesen Werten die »Zeitkürze« als neuen Wert hinzu. Eine Schrift wurde schnell, wenn man »am Beschreibstoff blieb« und nicht nach jedem Buchstaben das Schreibgerät vom Papier trennen und für jeden Buchstaben einen oder mehrere Ansatz- bzw. Auftreffpunkte auf dem Papier suchen mußte. Die kursive Geschäftsschrift<sup>201)</sup> wurde eine geschäftliche Notwendigkeit in dem Augenblick, als

197) L. SPORHAN-KREMPPEL, Ochsenkopf und Doppelturm. Die Geschichte der Ravensburger Papiermacherei, 1953, S. 110.

198) Das ist wohl daraus zu schließen, daß von 1377 bis 1460 in Nürnberger Stadtrechnungen unter »Großpapier« ausschließlich italienisches Regalformat verstanden wird; PICCARD, Wasserzeichenforschung (wie Anm. 196), S. 75.

199) RÖRIG, Mittelalter und Schriftlichkeit (wie Anm. 171), S. 35.

200) RÖRIG ebenda, S. 33.

201) Die Handbücher der Paläographie stellen noch immer die älteren Perioden der Schriftgeschichte in den Mittelpunkt, während die gotischen Kursivschriften und jüngere Kanzlei-

man keine Rechts»geschäfte«, sondern Verwaltungs- und Kaufmannsgeschäfte, also »Geschäfte« im neueren, wirklichen Sinne abschloß. Für den Kleriker war das Schreiben von Urkunden, theologischen und wissenschaftlichen – zur Konservierung bestimmten – Büchern Ziel des Schreibvorganges. Für den Kaufmann stellte das Schreiben einen Passivwert dar, der notwendig war, um den Aktivwert des Geschäftes zu erzielen.

Angesichts der anders gearteten Aufgabe der Schrift und der mit ihr wiederzugebenden Inhalte konnte der Kaufmannssohn seine Bildung nicht oder nicht mehr in den Klerikerschulen empfangen. Die Städte richteten ihre eigenen Schulen ein. Oft standen diese noch unter der Leitung von Klerikern<sup>202)</sup>, aber meist waren es solche, die der bürgerlich-kaufmännischen Welt in der Ausbildung der Zöglinge entgegenkamen, ihr wohl selbst durch die Führung des Stadtschreiberamtes verbunden waren.<sup>203)</sup> In Lübeck wurde schon 1262 neben der Schule des Domkapitels vom Rat eine Schule bei St. Jacobi gegründet, über die der Scholaster des Doms ein Aufsichtsrecht ausübte.<sup>204)</sup> Dort lernte man Formulare, Texte schreiben, die der Welt des Kaufmanns gemäß waren.<sup>205)</sup>

Die geforderte Schnelligkeit in der Niederschrift und der Lesung verlangte die Ausschaltung eines weiteren bisher in der Regel notwendigen Umsetzungsprozesses: der Sprache.<sup>206)</sup> Die vergrößerte Zahl der Teilhaber an der Schrift verlangte, daß man nicht mehr die Forderung nach doppelten Kenntnissen: nach Schrift und Sprache erhob. Kursivschrift zog unweigerlich den Gebrauch der Volkssprache nach sich.<sup>207)</sup> Nur eine kleine Elite – Studenten in der Vorlesung – war der doppelten Leistung

schriften vernachlässigt werden. So verwendet H. FOERSTER, Abriß der lateinischen Paläographie, 2. Aufl. 1963, von 250 Seiten nur 19 Seiten auf die gotischen Schriftarten. Eine rühmliche Ausnahme macht H. STURM, Unsere Schrift, 1961, wo sich S. 48 ff. gute Bemerkungen über die Notwendigkeit und die Formen der gotischen Kursive finden. Im übrigen ist noch immer heranzuziehen: E. CROUS - J. KIRCHNER, Die gotischen Schriftarten, 1928.

202) Über Schulkämpfe in den Städten berichtet ausführlich H. SKRZYPCZAK, Stadt und Schriftlichkeit (wie Anm. 171), S. 42 ff.

203) Über das Auftreten der Stadtschreiber, deren erster 1228 in Köln erscheint, berichtet SKRZYPCZAK S. 107 ff. Neben Stadtschreibern bzw. Notaren geistlichen Standes erscheinen sehr bald solche weltlichen Standes. Der bekannte Jordan von Boitzenburg in Hamburg ist der erste weltliche Stadtschreiber (1236).

204) RÖRIG, Mittelalter und Schriftlichkeit (wie Anm. 171), S. 39.

205) Die Texte der Formularbücher hochmittelalterlicher Kloster- und Stiftsschulen zeigen, daß diese eine andere geistige Welt verkörperten und vermittelten, als die Kaufleute brauchten.

206) Die Holzschuher, Warendorp, Clingenberg und Wittenborg waren in der Lage, ihre Buchungen eigenhändig in lateinischer Sprache vorzunehmen. Die Fertigkeit des Schreibens beschränkte sich im 13. und 14. Jahrhundert aber auf eine dünne Schicht des oberen Bürgertums; dazu SKRZYPCZAK (wie Anm. 171), S. 50 ff.



fähig, nämlich eine fremde Sprache mit ihren komplizierten Abkürzungen schnell kursiv zu schreiben.

Ein Hemmnis für die Ausbildung einer modernen Verwaltung stellte der Gebrauch der römischen Ziffern dar. Das Auge konnte die additiv, subtraktiv, von einzelnen Schreibern auch multiplikativ gebildeten Ziffern<sup>208)</sup> bei Rechenoperationen nicht mit einem Blick als graphisches Gesamtbild erfassen, sondern mußte jede aus mehreren Zeichen gebildete Ziffer lesen. Jeder Rechengang wurde fortgesetzt durch eine Entzifferung, die selbst eine Mikrorechnung erforderte, unterbrochen. Es war eine bedeutende Leistung, daß man sich seit dem 12. Jahrhundert in theoretischen Überlegungen von dem schwachen Punkt der optisch und phonetisch im höchsten Grade leistungsfähigen lateinischen Schrift trennte, nämlich dem untauglichen Versuch der Wiedergabe von Zahlen durch Schriftzeichen. Der Bruch mit der Tradition der lateinischen Zahl<sup>209)</sup>, die Erkenntnis der besonderen graphischen Voraussetzungen für die Abstraktion des Bildes in die Rechenoperation, der Mut zur Übernahme und das Geschick zur Umgestaltung der Zahlzeichen aus einem ganz anderen, zudem »ungläubigen« Schriftsystem hat die Rationalisierung des Denkens wesentlich gefördert, wenn nicht erst ermöglicht. Die Anwendung arabischer Zahlzeichen setzte gerade im 14. Jahrhundert ein.<sup>210)</sup>

207) Das Nürnberger Achtbuch I (1285–1337), das zunächst lateinisch geführt wurde, ging nach einem gemischt lateinisch-deutschen Eintrag zum Gebrauch des Deutschen über. – BANSÄ, Kanzlei Ludwigs d. B. (wie Anm. 99), S. 89 ff., der genaue statistische Untersuchungen über den Gebrauch des Latein und des Deutschen in den Urkunden Ludwigs d. B. angestellt hat (54 % lat., 46 % deutsch), stellt fest, daß für Städte des Herzogtums Bayern, mit einer Ausnahme, nur deutsch geurkundet wurde, dagegen erhielt Regensburg als Reichsstadt vorwiegend lat. Urkunden. F. MERKEL, Das Aufkommen der deutschen Sprache in den städtischen Kanzleien des ausgehenden Mittelalters (= Beitr. z. Kulturgesch. u. d. Renaissance 45), 1930.  
208) B. BRETHOLZ, Lateinische Paläographie (= Grundriß der Geschichtswiss. R. I, A. 1), 3. Aufl. 1926, S. 109 f.

209) In Esslingen kommen arabische Ziffern zuerst 1376 in Steuerbüchern vor. Sie wurden von den Schreibern der Steuerbücher seit 1401 gelegentlich für inoffizielle Rechenoperationen benutzt, doch wurden amtlich nur römische Ziffern verwendet, weil diese allein Beweiskraft vor Gericht hatten; KIRCHGÄSSNER, Esslingen (wie Anm. 195), S. 56. Siehe auch S. 253 f.

210) G. F. HILL, The Development of Arabic Numerals in Europe exhibited in 64 Tables, Oxford 1915, S. 14, ist der Meinung, daß die Italiener die Form der arabischen Ziffern entscheidend beeinflußt, die Deutschen ihre Anwendung gefördert haben.